



Büro Brüssel

EUROPA- INFORMATIONEN

Juli 2021
166



Zukunft der EU · Umwelt & Energie

Asyl- u. Migrationspolitik · Handelspolitik

Soziales & Beschäftigung · Digitalisierung · Demokratie & Menschenrechte

Religionsfreiheit · Europäische Förderpolitik · Jugend, Bildung & Kultur

Kurze Meldungen · Veranstaltungen

EVANGELISCHE KIRCHE IN DEUTSCHLAND (EKD)
DIENSTSTELLE BRÜSSEL

Evangelisch. In Europa.



**Der Bevollmächtigte
des Rates der EKD bei der
Bundesrepublik Deutschland
und der Europäischen Union**

Dienststelle Brüssel

Herausgeber

Evangelische Kirche in Deutschland (EKD)
Der Bevollmächtigte des Rates
Dienststelle Brüssel
Rue Joseph II 166 · 1000 Brüssel · Belgien

Leitung

OKR'in Katrin Hatzinger

Kontakt

Tel. 0032 (0)2 230 1639
Fax 0032 (0)2 280 0108

Redaktion

katrin.hatzinger@ekd.eu

ISSN

2034-7847

Internet

www.ekd.eu

Inhalt Ausgabe Juli 2021 • 166

Leitartikel

Neuer Schwung für die Demokratie in Europa? – Die Konferenz zur Zukunft Europas hat begonnen.....	5-7
--	------------

Zukunft der EU

Gerade nochmal gut gegangen? Karlsruhe gibt grünes Licht für den europäischen Aufbauplan.....	8-10
--	-------------

Weniger eine Frage der Systemrelevanz – Gemeinsam Kirche sein in der Pandemie.....	11-12
---	--------------

Digitale Feuertaufe bestanden?! – Vorstellung der CONTOC-Studie zur digitalen Präsenz der Kirchen.....	12-13
---	--------------

„Together. Resilient. Europe“ – Die Agenda der slowenischen Ratspräsidentschaft.....	14-16
---	--------------

Umwelt und Energie

„Eine klare Botschaft in die Welt“ – Zur Einigung auf das Europäische Klimagesetz.....	17-18
---	--------------

Auf dem Weg zur Klimaresilienz: Die neue EU-Strategie für die Anpassung an den Klimawandel.....	19-21
--	--------------

Asyl- und Migrationspolitik

Die neue EU-Afrika-Strategie des Europäischen Parlaments: Partner für eine menschenwürdige Migrationspolitik?.....	22-24
---	--------------

Quo Vadis Frontex? Die EU-Grenzschutzagentur im Fokus des Europäischen Parlaments.....	24-26
---	--------------

Neue EU-Strategie für freiwillige Rückkehr und Wiedereingliederung: Hoffnungsschimmer für eine humanere EU-Rückkehrpolitik oder leeres Versprechen?.....	27-29
---	--------------

Handelspolitik

Die neue EU-Handelsstrategie: Nachhaltigkeit, aber nicht um jeden Preis.....	30-32
---	--------------

Vertreter von Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften für nachhaltige EU-Handelspolitik.....	32-33
---	--------------

Soziales und Beschäftigung

Konkreter – aber ambitioniert genug? Der Aktionsplan zur Europäischen Säule sozialer Rechte.....	34-36
---	--------------

Parlamentarier bekennen sich zur Notwendigkeit eines Rechtes auf Nichterreichbarkeit.....	37-38
Digitalisierung	
Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser – EU-Kommission präsentiert weltweit ersten Rechtsrahmen für Künstliche Intelligenz.....	39-41
Demokratie und Menschenrechte	
EKD-Fachgespräch zum Tauziehen um das „Lieferkettengesetz“ in Deutschland.....	42-45
Maßstabsetzendes Regelwerk oder zahnloser Tiger? Wie ambitioniert wird der EU-Rechtsrahmen für verbindliche unternehmerische Sorgfaltspflichten?.....	45-47
Religionsfreiheit	
Ambivalente Signale aus Luxemburg: Erneute Schlussanträge zum Kopftuchtragen am Arbeitsplatz.....	48-49
Europäische Förderpolitik	
Neue Förderperiode, neues Glück – die für Kirche und Diakonie wichtigsten EU-Förderprogramme 2021-2027.....	50-52
LEADER: Kirche macht mit!.....	53-54
„Neues Europäisches Bauhaus“: Schöner wohnen auf Europäisch	55
Jugend, Bildung und Kultur	
Connecting EU with Youth – Wie ein (besserer) Dialog gelingen kann.....	56-58
Auf dem Weg zu einem kinderfreundlicheren Europa?.....	58-61
Kurze Meldungen	62-64
Veranstaltungen	65

Leitartikel

Neuer Schwung für die Demokratie in Europa? – Die Konferenz zur Zukunft Europas hat begonnen

OKR'in Katrin Hatzinger / Damian Patting (Juristischer Referent)



Foto: © European Union, 2020. Photographer: Lukasz Kobus

Am 9. Mai 2021 ist die Konferenz zur Zukunft Europas nach langem institutionellem Tauziehen und mit großer Verzögerung in Lissabon feierlich eröffnet worden. Basierend auf einer Idee des französischen Präsidenten Emmanuel Macron aus dem Jahr 2019 und aufgegriffen von der EU-Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen zu Beginn ihres Mandats sollen europäische Bürgerinnen und Bürger nun ein Jahr lang die Gelegenheit haben, über verschiedene europäische Zukunftsthemen zu diskutieren und ihre Erwartungen und Ideen an die EU vorzubringen. Diese sollen dann in Form von Schlussfolgerungen im Frühjahr 2022 in die künftige Arbeit der EU-Institutionen einfließen.

Ursprünglich sollte der Start-

schuss für die Konferenz bereits am 9. Mai 2020 fallen. Angedacht war eine Dauer von zwei Jahren. Doch die pandemiebedingten Restriktionen und ein Streit unter den EU-Institutionen über die Finalität und die Vorsitzfrage sorgten dafür, dass das Vorhaben erst mit einem Jahr Verspätung umgesetzt werden konnte. Der gefundene Kompromiss besteht nun in einem Triovorsitz, der sich aus dem Präsidenten des Europäischen Parlaments David Sassoli (S&D/Italien), der Präsidentin der Europäischen Kommission Ursula von der Leyen und dem Regierungschef des den Ratsvorsitz innehabenden Mitgliedstaates – derzeit der portugiesische Präsident António Costa – zusammensetzt. Das Europäische Parlament war mit seiner Forderung, den vormaligen bel-

gischen Ministerpräsidenten und Europaabgeordneten Guy Verhofstadt (Renew/Belgien) als alleinigen Konferenzvorsitzenden vorzusehen, nicht durchgedrungen. Die Mitgliedstaaten befürchteten, der glühende Verfechter von mehr Vergemeinschaftung könnte in dieser Rolle zu weit gehen.

Was die Finalität angeht, hatte der Rat in seiner Position vom 24. Juni 2020 ausdrücklich festgelegt, dass die Konferenz nicht in den Anwendungsbereich des Art. 48 des EU-Vertrages (Vertragsänderungen) falle, während das Europäische Parlament sich in seiner Resolution vom 15. Januar 2020 ausdrücklich offen für Vertragsänderungen gezeigt hatte. In der interinstitutionellen Erklärung vom 10. März 2021 unter

der Überschrift „Austausch mit den Bürgerinnen und Bürgern für mehr Demokratie – Aufbau eines resilienteren Europas“ heißt es nun, dass unter dem Schirm der Konferenz Veranstaltungen in Abstimmung mit der Zivilgesellschaft und Interessenträgern auf europäischer, nationaler, regionaler und lokaler Ebene unter Einbindung nationaler und lokaler Parlamente und unter Achtung des Subsidiaritätsprinzips stattfinden werden. Bis zum Frühjahr 2022 sollten – unter der französischen Ratspräsidentschaft – Schlussfolgerungen erarbeitet werden. Diese Ergebnisse der Konferenz sollen in einem Bericht festgehalten werden, welcher dem gemeinsamen Triovorsitz vorgelegt wird. Die drei Organe sollen sodann zügig prüfen, welche „wirksamen Folgemaßnahmen“ sie zu diesem Bericht im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten und in Übereinstimmung mit den Verträgen ergreifen können.

Der Text war von den meisten Fraktionen im Europäischen Parlament begrüßt worden, mit Ausnahme der Europäischen Konservativen und Reformen (EKR), die sich weitgehend enthalten hatten.

Bereits vor dem offiziellen Konferenzauftakt ist am 19. April 2021 als zentrales Element der Konferenz eine mehrsprachige digitale Plattform gestartet worden, die unter dem Einsatz Künstlicher Intelligenz Übersetzungen in Echtzeit vornimmt und pan-europäische Diskussionen ohne jegliche Sprachhürden verspricht. Wer sich aktiv beteiligen möchte, muss sich an die Charta der Konferenz halten, die einen respektvollen Umgang miteinander garantiert. Konferenzteilnehmende verpflichten sich danach, die europäischen Werte der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Menschenrechte zu achten. In das Forum kann man sich auf drei Wegen

einbringen: indem man an einer Veranstaltung teilnimmt, eigene Ideen teilt oder bestehende Vorschläge unterstützt oder eine eigene Veranstaltung ausrichtet. Die Zukunftskonferenz stellt Leitfäden zur Organisation eigener Veranstaltungen zur Verfügung.

Die Konferenz soll ein breites Spektrum an Themen behandeln, die bereits vorgegeben sind. Es reicht vom Kampf gegen den Klimawandel, über Wirtschaft für die Menschen, soziale Gerechtigkeit, Gleichheit, intergenerationelle Solidarität, digitaler Wandel, Europas Rechte und Werte einschließlich der Rechtsstaatlichkeit bis hin zu den Herausforderungen durch die Migration. Themen also, für die sich auch die evangelische Kirche engagiert. Darüber hinaus soll es den Teilnehmenden freistehen, eigene Themen vorzuschlagen.

Die Konferenz ist in verschiedene Formate aufgeteilt. Die Grundstruktur der Konferenz besteht aus drei zentralen Säulen, nämlich dem sogenannten Exekutivkomitee, der Plenarversammlung und den Bürgerforen, die sich ihrerseits in die europäischen Bürgerforen und die Bürgerforen auf nationaler und regionaler Ebene unterteilen.

Das Exekutivkomitee soll den Konferenzablauf überwachen und die Sitzungen des Konferenzplenums vor- und nachbereiten. Es setzt sich aus den Präsidenten der drei EU-Institutionen sowie ihren Stellvertretern sowie Vertretern von Rat und Parlament mit Beobachterstatus zusammen. Ergänzend wird die sogenannte Troika der Konferenz der Ausschüsse für Unionsangelegenheiten der Parlamente der Europäischen Union (COSAC) dem Exekutivkomitee angehören. Zur Troika gehören die Europaausschussvorsitzenden der Parlamente der Mitgliedstaaten der laufenden, der vorangegangenen und der nächstfolgenden Rats-

präsidentschaft. Daher sind der Bundestagsabgeordnete Gunther Krichbaum (CDU) und der Bundsratsvorsitzende Guido Wolf (CDU) derzeit ebenfalls Mitglieder des Exekutivkomitees.

Mindestens halbjährlich soll – als zweite Säule – eine Plenarversammlung stattfinden, die aus den Vertretern der drei Institutionen, Vertretern nationaler Parlamente, dem Ausschuss der Regionen, dem Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Sozialpartnern und der Zivilgesellschaft besteht. Die konstituierende Plenarsitzung fand am 19. Juni 2021 in Straßburg statt.

Die dritte Säule bilden nationale, regionale und europäische Bürgerforen. Insbesondere die letztgenannten setzen sich aus zufällig ausgewählten Bürgerinnen und Bürgern zusammen. Dabei soll ein repräsentativer Querschnitt der Bevölkerung nach Herkunft, Geschlecht, Alter, sozioökonomischem Hintergrund und Bildungsgrad einbezogen werden. Die europäischen Bürgerforen sollen zu verschiedenen Themen ab Herbst 2021 in Brüssel, Straßburg, Florenz und Warschau stattfinden. An jedem der vier Foren sollen 200 zufällig ausgewählte Menschen teilnehmen, und „mindestens ein Drittel wird aus jungen Leuten zwischen 16 und 25 Jahren“ bestehen.

Das Plenum wird dem Exekutiv-ausschuss zu „gegebener Zeit“ seine Vorschläge vorlegen. Der Ausschuss wird dann „in voller Transparenz und in enger Zusammenarbeit mit dem Plenum einen Bericht ausarbeiten, der auf der mehrsprachigen digitalen Plattform veröffentlicht wird“, heißt es in der Pressemitteilung der Konferenz vom 26. Mai 2021.

Die – hoffentlich weiter – abklingende Pandemielage ist ein guter Moment für die EU-Institutionen,

um in den Austausch mit den Bürgerinnen und Bürgern über die weitere Richtung der EU-Integration zu treten. Die Pandemie hat den europäischen Zusammenhalt auf den Prüfstand gestellt und bestehende Schwachstellen der EU, nicht zuletzt in der Gesundheitspolitik, offengelegt. Wann, wenn nicht jetzt, wäre der Moment die Stimmen der Bürgerinnen und Bürger zu Wort kommen lassen? Doch bei aller Unterstützung für den partizipativen und pan-europäischen Ansatz der Konferenz sind auch Bedenken angebracht. So besteht zum einen die Gefahr enttäuschter Erwartungen angesichts der geweckten Hoffnungen auf echte Bürgerbeteiligung. Trotz aller großen Ankündigungen, die Konferenz werde neuen Schwung in die europäische Demokratie bringen (Ursula von der Leyen), bleibt unklar, ob der Großteil der Europäerinnen und Europäer tatsächlich eingebunden wird und inwieweit konkrete Ideen überhaupt aufgegriffen werden (können) und nach welchen Kriterien. Hier treten klare Interessengegensätze zwischen Parlament und Rat zu Tage. Darüber hinaus erscheint das Verfahren intransparent. Unklar ist auch wie der in Aussicht gestellte Feedback-Prozess seitens der EU-Institutionen auf die eingereichten Ideen konkret aussehen soll. Fragwürdig ist der Ansatz, v.a. die Ideen aufzugreifen, die auf der Plattform aus möglichst vielen EU-Staaten die meisten Klicks erhalten haben. Kann dies wirklich den entscheidenden Maßstab für die Relevanz der Ideen bilden? Angesichts der unterschiedlichen Motivationslage der einzelnen institutionellen Akteure ist auch noch nicht abzusehen, wer sich letztlich bei den Folgemaßnahmen durchsetzen wird. Das Parlament erhofft sich von der Konferenz Rückenwind für eigene Reformziele etwa zum Initiativrecht und würde auch Vertragsänderungen befürworten. Für viele Abgeordnete steht daher bereits

jetzt fest, dass der Prozess über die französische Präsidentschaft hinaus fortgesetzt werden muss. Die Mitgliedstaaten stehen dem ganzen Unterfangen weitestgehend skeptisch bis ablehnend gegenüber. Der institutionelle Streit behindert aber die nötige Transparenz, Sichtbarkeit und Effektivität. Zum anderen zeichnet sich bereits ab, dass durch den begrenzten Zugang zu den Bürgerforen und die Hürde der Registrierung auf der Online-Plattform voraussichtlich diejenigen vorrangig das Wort ergreifen und die Debatte prägen, die sich ohnehin pro- oder antieuropäisch engagieren und die Konferenz nutzen, bereits vorliegende Forderungskataloge einzuspeisen. Der Mehrwert der Konferenz bestünde aber gerade darin, diejenigen zu hören, die nicht in der berühmten „EU-Bubble“ zu Hause sind, sondern authentische Stimmen von Bürgerinnen und Bürgern aus allen EU-Mitgliedstaaten und aus möglichst allen Bevölkerungsschichten zu Wort kommen zu lassen.

Bei aller berechtigten Skepsis bietet das Konferenzformat aber auch Chancen. So wird es interessant sein zu sehen, wie sich die nach dem Zufallsprinzip ausgewählten Bürgerinnen und Bürger in den Bürgerforen einbringen. Ihre Einsichten, Anregungen und ihre Kritik können gerade für die Institutionenvertreter wichtige und ungefilterte Erkenntnisse über die aktuelle Stimmungslage in der EU liefern. Über die Online-Plattform erhält schließlich auch die „stille Mehrheit“ (Ursula von der Leyen) die Möglichkeit, sich zu Wort zu melden.

Auch für die Kirchen bietet die Konferenz die Gelegenheit, ihr (ökumenisches) Engagement in europäischen Fragen sichtbar zu machen. Insbesondere für die evangelische Bildungsarbeit und die Akademien bieten sich hier gegebenenfalls vielfältige Möglich-

keiten, sich als Dialogplattform im Hinblick auf die EU-Zukunftsdebatte einzubringen. Evangelische Impulse können entweder im Rahmen bereits geplanter Vorträge/Seminare oder im Rahmen eigens konzipierter Veranstaltungen eingebracht werden. So können Erwartungen an die EU-Politik der Zukunft formuliert, Erfahrungen des europäischen Miteinanders diskutiert oder auch konkrete Forderungen in einzelnen Politikbereichen über die Plattform eingebracht werden. Angesichts des pan-europäischen Charakters der Konferenz zur Zukunft Europas wäre auch anzudenken, gemeinsam mit anderen europäischen Kirchen das Jahr der Konferenz gleichsam als Rahmen und Überschrift für einen verstärkten Austausch über Themen von gemeinsamem Interesse zu nutzen.

Die Konferenz bietet somit eine Verschränkung von repräsentativer und partizipativer Demokratie in einem gemeinsamen Format. Ob sie der europäischen Demokratie neuen Schwung bringen wird, bleibt in der Gesamtschau vorerst noch offen. Es wäre aber zu wünschen, dass die Konferenz mehr sein wird als eine reine Selbstbeschäftigung der üblichen Verdächtigen.

Die interinstitutionelle Erklärung finden Sie hier: https://bit.ly/ekd-NL-166_LA-1

Den Link zur Konferenzplattform finden Sie unter: https://bit.ly/ekd-NL-166_LA-2

Die Charta finden Sie hier: <https://bit.ly/ekd-NL-LA-3>

Die Veranstaltungsleitfäden finden Sie hier: https://bit.ly/ekd-NL-166_LA-4

Zukunft der EU

Gerade nochmal gut gegangen? Karlsruhe gibt grünes Licht für den europäischen Aufbauplan

Damian Patting / Ulrike Truderung (Referentin für EU-Förderpolitik/-projekte)



Foto: © European Union, 2020. Photographer: Aurore Martignoni

Der Schreck saß tief bei manchem Europäer. Am 26. März 2021 hatte das Bundesverfassungsgericht im Wege eines Hängebeschlusses angeordnet, das kurz zuvor von Bundestag und Bundesrat gebilligte Gesetz zur Ratifizierung des Beschlusses des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Euratom-Beschlusses (im Folgenden Ratifizierungsgesetz) bis zur Entscheidung über den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz nicht auszufertigen. Dieses deutsche Ratifizierungsgesetz war als deutscher Beitrag jedoch essenziell, um das Corona-Hilfspaket „Next Generation EU“ (NGEU) auf unionsrechtlicher Grundlage zum Einsatz zu bringen und eine Auszahlung von Hilfgeldern an von den Folgen der Covid-19-Pandemie

schwer getroffene Mitgliedstaaten zu ermöglichen.

Der NGEU – das ist auch für die Erwägungen der Karlsruher Richter nicht unerheblich – geht auf die deutsch-französische Initiative aus Mai 2020 zurück und ist politisch im Juli 2020 unter deutscher Ratspräsidentschaft beschlossen worden. Es waren also Deutschland und Frankreich, welche den Grundstein für das wirtschaftliche Aufbauprogramm zur Bewältigung der Folgen der Covid-19-Krise gelegt haben. Das vereinbarte Finanzpaket ist mit einem Gesamtvolumen in Höhe von 750 Mrd. € ausgestattet und soll in Höhe von 390 Mrd. € als Zuschüsse und 360 Mrd. € in Form rückzahlbarer Darlehen an die Mitgliedstaaten ausgezahlt werden (siehe EKD Europa-Informationen Nr. 164).

Insbesondere sollen Gelder aus dem NGEU für die Finanzierung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) zur Verfügung gestellt werden, mit der in den Mitgliedstaaten Maßnahmen zum Wiederankurbeln der europäischen Wirtschaft finanziert werden sollen. Diese Fazilität soll mit insgesamt 672,5 Mrd. € ausgestattet werden, die – in Form von Finanzhilfen in Höhe von 312,5 Mrd. € sowie 360 Mrd. € für rückzahlbare Darlehen – an die Mitgliedstaaten ausgezahlt werden sollen. Weitere 47,5 Mrd. € fließen in den Fonds REACT-EU zur akuten Milderung der Auswirkungen der Corona-Krise.

Die restlichen 30 Mrd. € aus NGEU sollen in Form von Aufstockungen in eine Reihe von bestehenden Fonds und Förderprogrammen fließen, die bereits Teil des Mehr-

jährigen Finanzrahmens (MFR) 2021-2027 sind – nämlich in den Fonds für den gerechten Übergang (JTF), den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), das Forschungsrahmenprogramm „Horizont Europa“, den Finanzierungsfonds „InvestEU“ sowie in das Kriseninterventionsprogramm „rescEU“ (siehe EKD Europa-Informationen Nr. 165).

Gemäß Art. 311 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) muss jegliche Art von Eigenmitteln, d.h. finanziellen Mitteln, die der EU zur Verfügung stehen, zunächst in einem Eigenmittelbeschluss eingeführt werden, um erhoben werden zu können. Traditionell fielen unter diese Eigenmittel insbesondere Zolleinnahmen an den Grenzen des Binnenmarkts, eine Abgabe der Mitgliedstaaten in Höhe von 0,3 bzw. 0,15% der von ihnen erhobenen Mehrwertsteuer sowie die Mitgliedsbeiträge der Mitgliedstaaten basierend auf ihrem Bruttonationaleinkommen. Die eigene Aufnahme von finanziellen Mitteln durch die Europäische Union war bislang allerdings nicht vorgesehen. Für die Umsetzung von NGEU bedurfte es also zunächst einer Änderung des gültigen Eigenmittelbeschlusses nach Art. 311 AEUV.

Die Änderung des Eigenmittelbeschlusses ist weiterhin rechtlich erforderlich, damit weitere neue Eigenmittel wie beispielsweise die Anfang 2021 eingeführte Abgabe basierend auf nicht-recyceltem Plastikmüll, eingeführt werden konnten – dies war im Rahmen der Verhandlungen zum MFR 2021-2027 ebenfalls ein zentraler Streitpunkt zwischen Rat und EP gewesen (siehe EKD Europa-Informationen Nr. 164). Gemäß dem neuen Eigenmittelbeschluss soll nun die Eigenmittelobergrenze von aktuell 1,23% des Bruttonationaleinkommens (BNE) der

Europäischen Union dauerhaft auf 1,4% des BNE gesteigert und befristet bis 2058 sogar auf 2% des BNE erhöht werden. Außerdem wird die Europäische Kommission ermächtigt, zeitlich befristet selbst Mittel an den Kapitalmärkten aufzunehmen.

Die Änderung des Eigenmittelbeschlusses bedarf wegen ihrer primärrechtlichen Relevanz einer Einbindung der nationalen Parlamente. Nach deutschem Verfassungsrecht bedarf es eines sogenannten Transformationsgesetzes im Sinne des Art. 59 Abs. 2 Grundgesetz (GG). Daher hatte im März 2021 zunächst der Bundestag und kurz darauf auch der Bundesrat dem Ratifizierungsgesetz zugestimmt.

Es fehlte nurmehr die Ausfertigung durch den Bundespräsidenten. Jedoch ordnete das Bundesverfassungsgericht am 26. März 2021 den besagten Hängebeschluss an. Damit betrat Karlsruhe juristisches Neuland. Einen solchen vorläufigen Stopp sehen Grundgesetz und Bundesverfassungsgerichtsgesetz nicht vor. Gleichwohl erschien dieses Vorgehen den Richtern geboten, um bei der komplexen Lage mit der gebotenen Sorgfalt über den Eilantrag im Wege der Folgenabwägung nach § 32 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (BVerfGG) befinden zu können. Mit dem Hängebeschluss verhinderte das Gericht, dass ein unumkehrbarer Zustand eintritt, bevor es es in der Lage war, sachgerecht über den Eilantrag zu entscheiden.

Aus Sicht der 2.281 Antragsteller des „Bündnis Bürgerwille“ verstöße die Ermächtigung zur Verschuldung der Union gegen die bestehenden EU-Verträge, stelle also einen Ultra-vires-Akt dar. Bei der Ermächtigung zur Aufnahme von Fremdmitteln handele es sich gerade nicht um eine Entscheidung

über die Eigenmittel der Union. Daher könne das Vorgehen auch nicht von Art. 311 AEUV gedeckt sein. Zudem würden die Mitgliedstaaten zur gegenseitigen Ausfallhaftung für die aufgenommenen Schulden verpflichtet. Dies wiederum verstoße gegen das sogenannte No-Bailout-Verbot des Art. 125 AEUV. Danach haben die Mitgliedstaaten ihre Fiskalpolitik eigenverantwortlich zu gestalten, ohne für Verbindlichkeiten anderer Mitgliedstaaten einzustehen. Außerdem führe die Zustimmung zur Verschuldung der Union dazu, dass der Bundestag die verfassungsrechtlich verbürgte Budgethoheit verliere. Denn zum einen sähen die Regelungen über die Haftung für aufgenommenen Schulden vor, dass allein die Europäische Kommission darüber entscheide, ob und wann, in welcher Höhe und von welchem Mitgliedstaat sie Beiträge für die Rückzahlung der Schulden einfordert. Zum anderen läge die Obergrenze für die Haftung der Mitgliedstaaten derart hoch, dass potenziell allein die Bundesrepublik für die gesamte Schuldensumme von 750 Mrd. € in Anspruch genommen werden könnte.

Am 15. April 2021 atmeten viele Europäer dann wohl auf: Das Bundesverfassungsgericht entschied, dass die Nachteile einer Nichtausfertigung des Gesetzes die Nachteile des Abwartens der Hauptsacheentscheidung überwögen. Bei der hier maßgeblichen summarischen Prüfung verstießen das deutsche Gesetz und der europäische Beschluss zumindest nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit gegen Art. 79 Abs. 3 GG. Das Gericht betonte wiewohl, dass nicht von vornherein ausgeschlossen erscheine, dass der mit dem Ratifizierungsgesetz gebilligte Eigenmittelbeschluss in die haushaltspolitische Gesamtverantwortung des Bundestages eingreife, die Verfassungsidentität des Grundgesetzes beeinträch-

tige und sie in ihrem Recht auf demokratische Selbstbestimmung aus Art. 38 Abs. 1 Satz 1, Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 in Verbindung mit Art. 79 Abs. 3 GG verletzt. Die dargestellten Einwände der Antragsteller, so die Karlsruher Richter, ließen es jedenfalls nicht ausgeschlossen erscheinen. Ferner sei nicht auszuschließen, dass die Ermächtigung der Europäischen Union, auf dem Kapitalmarkt 750 Mrd. € aufzunehmen, für die die Bundesrepublik Deutschland unter in Art. 9 des Eigenmittelbeschlusses näher bezeichneten Umständen haften müsste, die im GG geschützte haushaltspolitische Gesamtverantwortung des Bundestages berührt. Nach der vorzunehmenden Folgenabschätzung kam das Gericht jedoch zu dem Ergebnis, dass ein verzögertes Inkrafttreten des Eigenmittelbeschlusses „erhebliche außen- und europapolitische Verwerfungen zur Folge“ hätte. Gerade weil der Eigenmittelbeschluss „auf eine deutsch-französische Initiative zurückgehe, befürchte die Bundesregierung erhebliche Spannungen im Verhältnis zu Frankreich, eine Erschütterung der außen- und europapolitischen Glaubwürdigkeit Deutschlands sowie eine weitere Gefährdung des Zusammenhalts unter den Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Die Ermächtigung der Europäischen Kommission, am Kapitalmarkt Mittel bis zu 750 Mrd. € aufzunehmen, führe nicht zu einer unmittelbaren Haftung der Bundesrepublik Deutschland und des Bundeshaushalts. Der mögliche Abruf sei auf den BNE-gestützten Anteil an der außerordentlichen und vorübergehenden Anhebung der Eigenmittelobergrenze um 0,6 Prozentpunkte des BNE gedeckelt. Schließlich sehe der Eigenmittelbeschluss vor, dass die Tilgung noch im Laufe des nun begonnenen MFR 2021-2027 begonnen werde und bis spätestens zum 31. Dezember 2058 abgeschlossen sein müsse. Höhe, Dauer und

Zweck der von der Europäischen Kommission aufzunehmenden Mittel von bis zu 750 Mrd. € seien also ebenso begrenzt wie die mögliche Haftung der Bundesrepublik Deutschland. Die entsprechenden Mittel seien ausschließlich zur Bewältigung der Folgen der Covid-19-Krise einzusetzen. Die Verpflichtungen aus dem Eigenmittelbeschluss seien zudem befristet. Eine zusätzliche Kreditaufnahme durch die Europäische Union sehe er nicht vor. Demgegenüber wögen – so Karlsruhe – die Nachteile erheblich weniger schwer, die sich durch den ausgebliebenen Erlass der einstweiligen Anordnung unter der Hypothese ergäben, dass sich das Ratifizierungsgesetz später als verfassungswidrig erweisen sollte.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seiner Zustimmung zu NGEU in einer Wirtschaftskrise historischen Ausmaßes erfreulicherweise nun zunächst positive Signale nach Brüssel und in die übrigen Mitgliedstaaten gesendet, anstatt erneut europäisches Porzellan zu zerbrechen. So hatte nämlich das Gericht im Mai 2020 mit seiner Ultra-vires-Feststellung (siehe EKD Europa-Informationen Nr. 164) unmissverständlich klargestellt, dass es zum Schutze des Grundgesetzes auch vor Friktionen im Rahmen der europäischen Integration nicht zurückzuschrecken scheidet.

Voraussichtlich wird NGEU also bald starten dürfen: Sämtliche 27 Parlamente haben den Beschluss ratifiziert, die Europäische Kommission hat am 15. Juni 2021 die erste Tranche von 20 Mrd. € für NGEU am Finanzmarkt aufgenommen, und die ersten fünf nationalen Aufbau- und Resilienzpläne – von Portugal, Spanien, Griechenland, Dänemark und Luxemburg – sollen in Kürze durch die Europäische Kommission genehmigt werden. Wiewohl einige

Mitgliedstaaten trotz Fristablauf am 30. April 2021 ihre Aufbau- und Resilienz-Pläne noch immer nicht eingereicht haben, lobte der portugiesische Ministerpräsident António Costa die europäische Kraftanstrengung und betonte, die Regierungen und nationalen Parlamente hätten sich sehr solidarisch und verantwortungsbewusst gezeigt. Nun gelte es aber, keine Zeit mehr zu verlieren. Die Karlsruher Richter haben diesmal einen kühlen Kopf bewahrt. Für's Erste – so darf man wohl feststellen – ist es aus europäischer Sicht noch einmal gut gegangen.

Den Beschluss des Rates über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union finden Sie hier: https://bit.ly/ekd-NL-166_ZdE-1

Den Beschluss des BVerfG finden Sie hier: https://bit.ly/ekd-NL-166_ZdE-2

Informationen zum deutschen Aufbau- und Resilienzplan finden Sie hier: https://bit.ly/ekd-NL-166_ZdE-3

Weniger eine Frage der Systemrelevanz – Gemeinsam Kirche sein in der Pandemie

Katrin Hatzinger



Screenshot der virtuellen Veranstaltung zur Vorstellung des Textes „Gemeinsam Kirche sein in einer Pandemie – Reflexionen aus evangelischer Perspektive“ am 4. Mai 2021

Am 4. Mai 2021 hat das Brüsseler EKD-Büro in einer virtuellen Veranstaltung die Orientierungshilfe der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) „Gemeinsam Kirche sein in einer Pandemie – Reflexionen aus evangelischer Perspektive“ vorgestellt.

In Ihrer Begrüßung betonte die Leiterin des EKD-Büros, OKR`in Katrin Hatzinger, dass die Covid-19-Pandemie nicht zuletzt die protestantischen Kirchen in Europa in vielfältiger Weise herausgefordert habe: geistig im Hinblick auf ihre liturgische Praxis, spirituell, im Hinblick auf Seelsorge, diakonisch, aber auch finanziell durch das Wegbrechen von Einnahmen, schließlich auch hinsichtlich des eigenen Selbstverständnisses, der Gemeinschaft mit anderen. Prof. Ulrich Körtner, Ordinarius für Systematische Theologie an der Universität Wien und Mitglied des Fachbeirats Ethik der GEKE hat es für die Kirchen in Deutschland so formuliert: Die Corona-Krise werde zum „Stresstest der öffentlichen Theologie“, der die Angst vor der zunehmenden Bedeutungslosigkeit anzumerken sei.

Dabei habe die Pandemie aber auch viel Kreativität freigesetzt, gerade auch bei der Nutzung neuer Kommunikationswege.

Im Angesicht der gesellschaftlichen und kirchlichen Herausforderungen hat der Rat der GEKE eine kurze Orientierung aus protestantischer Sicht zu den ethischen Fragen, die sich aus der Pandemielage ergeben, erstellt. Dr. Mario Fischer, Generalsekretär der GEKE, stellte den Text, der nach den vier kirchlichen Leitprinzipien Liturgia (Liturgie), Martyria (Zeugnis), Diakonia (Dienst) und Koinonia (Gemeinschaft) aufgebaut ist, vor und erläuterte die Zielrichtung. Ziel sei es nicht gewesen, endgültige Antworten zu liefern, sondern angesichts der volatilen Gesamtlage v.a. für Kirchenverantwortliche eine Zwischenbetrachtung anzubieten, die Erfahrungen der GEKE-Mitgliedskirchen aufgreift und reflektiert.

Er berichtete zudem von konkreten Reaktionen und Rückmeldungen aus den verschiedenen GEKE-Mitgliedskirchen. Dabei wurde deutlich, dass sich das bisherige Erleben der Pandemie weniger

geographisch als hinsichtlich des Status als Mehrheits- oder Minderheitenkirche unterschieden habe. Die Frage nach der Systemrelevanz der Kirchen habe lediglich im deutschen Kontext einen großen Raum eingenommen. In den kleineren Kirchen habe vielmehr die Frage im Vordergrund gestanden, den Herausforderungen der Pandemie im Alltag zu begegnen und sich seelsorgerlich und diakonisch einzubringen. Systemrelevanz in einem politischen Verständnis sei noch kein Indikator dafür, inwieweit die Kirchen den Auftrag des Evangeliums Gottes erfüllen, so die Erkenntnis aus dem Austausch unter den GEKE-Mitgliedskirchen. Diese werteten in ihrer Mehrzahl die Einschränkung der gemeinschaftlichen Religionsausübung im Rahmen der Pandemiebekämpfung nicht als religiöse Diskriminierung. Man erkenne vielmehr „ein berechtigtes Abwägen zum Schutz der Verletzlichsten in der Gesellschaft“. Allerdings tauchte mehrfach die Frage auf, ob die staatlichen Beschränkungen für Gottesdienste stets verhältnismäßig waren.

In der anschließenden Diskussi-

on ging es u.a. um die vermeintliche Staatsnähe der Kirchen, aber auch um die theologische Frage, ob die Pandemie als Strafe Gottes bezeichnet werden könne. Mario Fischer erläuterte, dass aus seiner Sicht die Krise nicht als Strafe Gottes zu verstehen sei, wohl aber als Bewährungsprobe für den Glauben an das eine Wort Gottes, „dem wir im Leben und Sterben zu vertrauen und zu gehorchen haben“ (Heidelberger Katechismus). Der Geist der Kraft, der

Liebe und der Besonnenheit bedeute in keinem Fall Sorglosigkeit, emotionale Schwärmerei oder Trägheit, sondern – wie Dietrich Bonhoeffer es formulierte – von der Auferstehung Christi und der österlichen Hoffnung her einen neuen, reinigenden Wind, der in unsere gegenwärtige Welt weht, zu verkündigen.

Für viele der GEKE-Mitgliedskirchen sei es nach dem Abklingen der Pandemie nicht das Ziel, zur

früheren „Normalität“ zurückzukehren, sondern die nachhaltigen Auswirkungen der Krise in den Blick zu nehmen. Am Abschluss der Veranstaltung stand jedenfalls die Erkenntnis, dass die Kirchen sich nicht beirren lassen und auch künftig Kirche in all ihren Dimensionen sein sollten, Pandemie Hin oder Her.

Sie finden das Papier in deutscher Sprache unter: https://bit.ly/ekd-NL-166_ZdE-4

Digitale Feuertaufe bestanden?! – Vorstellung der CONTOC-Studie zur digitalen Präsenz der Kirchen

Lina Neeb (Sondervikarin)

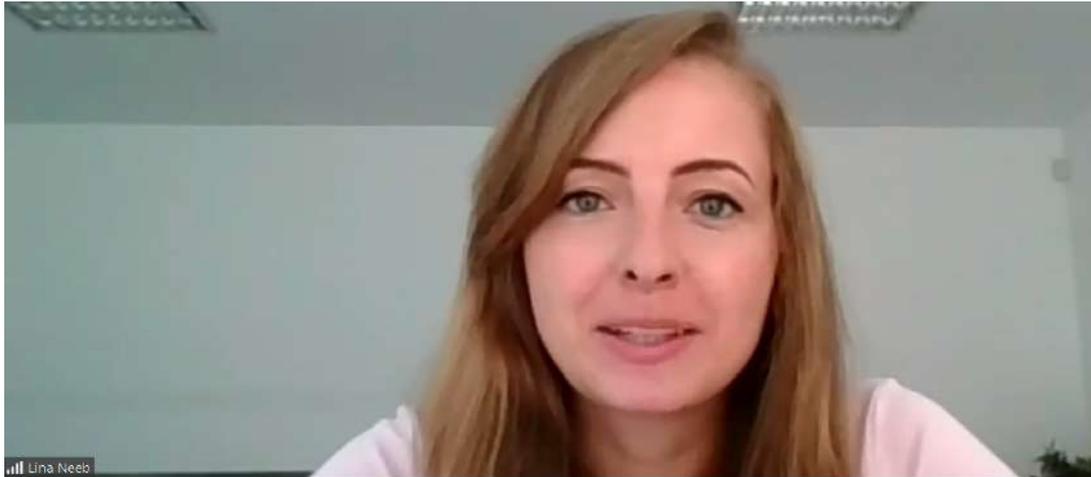
Unter der Überschrift „Digitale Feuertaufe bestanden?“ hat das Brüsseler EKD-Büro am 16. Juni 2021 zu einer Online-Vorstellung der CONTOC-Studie (Churches Online in Times of Corona) zur digitalen Präsenz der Kirchen unter den Bedingungen der Covid-19-Pandemie eingeladen. Die Studie hat sich im Rahmen eines internationalen ökumenischen Forschungsprojekts mit Fragen nach der Ausgestaltung, den Rahmenbedingungen und der Zukunft derjenigen kirchlichen Angebote auseinandergesetzt, die unter dem Druck der Pandemie seit dem Frühjahr 2020 in den digitalen Raum verlagert worden waren. Dies betraf neben den Gottesdiensten auch Angebote in den

Bereichen der kirchlichen Bildung, der Seelsorge sowie der Diakonie. Im Zuge der Untersuchungen wurden ebenso etwaige Rückwirkungen dieser Digitalisierungsdynamiken auf das Selbstverständnis der kirchlichen Akteure sowie auf die Organisation kirchlicher Praxis in den Blick genommen.

Die Veranstaltung begann mit einer konzentrierten Präsentation der Studienergebnisse durch drei Mitglieder der Forschungsgruppe, namentlich Frau Prof. Dr. Ilona Nord, Professorin für Evangelische Theologie mit dem Schwerpunkt Religionspädagogik an der Universität Würzburg, Prof. Dr. Georg Lämmlin, Direktor des Sozialwissenschaftlichen Instituts der EKD,

sowie Prof. Dr. Thomas Schlag, Professor für Praktische Theologie an der Universität Zürich. Darauf folgten zwei kurze Impulse durch den Journalisten und Blogger Philipp Greifenstein sowie den Direktor der Auferstehungskapelle in Brüssel, Krystian Sowa, die beide ihre Einschätzungen zu und ihre Erfahrungen mit dem Thema Kirche und Digitalisierung teilten. Im Anschluss an die inhaltlichen Beiträge ergab sich eine lebhaft Diskussionsangeregt durch zahlreiche Fragen aus dem fast 40 Personen zählenden Publikum und moderiert durch die Sondervikarin im EKD-Büro, Lina Neeb.

Dabei antwortete Prof. Dr. Nord mit einem klaren „Ja!“ auf die zen-



Sondervikarin Lina Neeb bei der Online-Vorstellung der CONTOC-Studie am 16. Juni 2021

trale Frage: „Haben die Kirchen ihre digitale Feuertaufe bestanden?“. Auf den Blick zurück folgte der Blick nach vorne und so wurden auch Zukunftsperspektiven und Ansatzpunkte für noch ausstehenden Handlungsbedarf diskutiert, die sich aus den Studienergebnissen ableiten ließen. In ihrer Begrüßung griff Büroleiterin Katrin Hatzinger ein besonders erfreuliches Ergebnis der Befragung heraus: So habe diese die Innovationswilligkeit und das In-

novationspotential der Hauptamtlichen während der Krise sichtbar gemacht. Die Pandemie habe in den Kirchen viel kreatives Potential freigesetzt. Von einem Rückzug aus der Gesellschaft oder einer „angstvollen Lähmung pastoralen Handelns“ könne keine Rede sein. Die CONTOC-Umfrage erreichte die Befragten im ersten Lockdown. Da sich seitdem vieles verändert hat, planen die Verantwortlichen für das Frühjahr 2022 eine nächste Fragerunde.

Eine Zusammenfassung der ersten Untersuchung kann bis dahin auf der Homepage der Studie unter folgendem Link eingesehen werden: https://bit.ly/ekd-NL-166_ZdE-5

„Together. Resilient. Europe“ – Die Agenda der slowenischen Ratspräsidentschaft

Damian Patting



Am 1. Juli 2021 übernimmt Slowenien den Vorsitz im Ministerrat. Es ist das zweite Mal nach einer ersten Präsidentschaft im Jahr 2008, vier Jahre nach dem Beitritt des Landes zur Europäischen Union (EU). Slowenien ist nicht nur ein kleiner Mitgliedstaat, der über geringere personelle Ressourcen für die Aufgabe des stets besonders arbeitsintensiven Ratsvorsitzes verfügt. Auf europäischer Ebene sorgt Slowenien immer wieder für Aufsehen, jüngst etwa durch einen Eklat im Rahmen einer Anhörung im Europäischen Parlament zum Thema Medienfreiheit, als der Premierminister Janez Janša einen Videoauftritt abrupt beendete. Auch innenpolitisch hat das Land eine ganze Reihe an Problemen, wie nicht zuletzt der letztjährige Bericht über die Lage der Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union offengelegt hat (siehe EKD Europa-Informationen Nr. 165). Slowenien hat die Ernennung seiner beiden Staatsanwälte für die Europäische Staatsanwaltschaft, die am 1. Juni 2021 ihre Arbeit

aufgenommen hat, bis zuletzt verzögert. Nicht auszuschließen ist, dass Korruptionsvorwürfe gegen Premierminister Janša, die diesen kurzzeitig sogar ins Gefängnis brachten, hierfür mitursächlich sind. All dies weckt Zweifel, ob das mitteleuropäische Land die mit der Ratspräsidentschaft verbundenen Erwartungen erfüllen kann. „Together. Resilient. Europe.“ lautet das Motto der Slowenen. Sie komplettieren die im Juli 2020 mit der Übernahme des Staffeltabes durch die Bundesrepublik Deutschland begonnene, von Portugal fortgeführte Triopräsidentschaft. Den Auftakt für die nächste Trio-Ratspräsidentschaft wird Frankreich im Januar 2022 machen.

Der Ständige Vertreter Sloweniens, Botschafter Iztok Jarc, sprach am 10. Juni 2021 in Brüssel bei der Vorstellung des Präsidentschaftsprogramms bei dem European Policy Centre (EPC) von einer „herausfordernden Präsidentschaft“ in einer „Übergangszeit“ auf dem Weg zur Rückkehr zu einer Nor-

malisierung der Lage. Das Präsidentschaftsprogramm enthalte vier Schwerpunkte: Dazu gehören erstens „Resilienz, Erholung und strategische Autonomie der Europäischen Union“, zweitens die „Konferenz zur Zukunft Europas“, drittens „Eine Union, die die europäische Lebensweise, Rechtsstaatlichkeit und gleiche Maßstäbe für alle fördert“ und viertens „Eine glaubwürdige und sichere Europäische Union, die Sicherheit und Stabilität in der Nachbarschaft sicherstellt“.

Das erste große Thema bilden Resilienz, Erholung und die Schaffung strategischer Autonomie. Der Gesundheitsnotstand aufgrund der Covid-19-Pandemie erfordere ein kollektives Handeln. Die slowenische Ratspräsidentschaft wolle sich insbesondere auf den Aufbau einer Europäischen Gesundheitsunion konzentrieren, die strategische Autonomie der EU stärken und ihre Fähigkeit verbessern, die Verfügbarkeit von Arzneimitteln und Medizinprodukten zu gewährleisten.

Auch sollen die Bedingungen für Forschung, Entwicklung und Produktion verbessert werden. Ausdrücklich wird die Unterstützung des Vorschlages zur Einrichtung einer Behörde für gesundheitliche Notfallvorsorge und -bewältigung (HERA) im Präsidentschaftsprogramm betont. Es gelte zudem, für eine nachhaltige Erholung in allen Bereichen der Wirtschaft und des öffentlichen Lebens zu sorgen. Um die sozioökonomischen Folgen der Covid-19-Pandemie abzumildern, müsse nun der Next Generation EU-Fonds mitsamt der Aufbau- und Resilienzfazilität zügig umgesetzt werden. Auch damit sollen der grüne und digitale Wandel beschleunigt werden, um Arbeitsplätze zu schaffen, die Widerstandsfähigkeit der Gesellschaften zu stärken und den Zustand der Umwelt zu verbessern.

In der Klimapolitik stehe Slowenien vor großen Aufgaben: Es gehe nun um die regulatorische Umsetzung der gesetzten Ziele für 2030 und 2050 in verbindliche europäische Gesetzgebung. Für das im Juli vorzustellende „Fit-for-55-Paket“ sollten zügig erste Ratsausssprachen abgehalten werden. Die nach pandemiebedingter einjähriger Verschiebung nun in den Zeitraum der slowenischen Ratspräsidentschaft fallende 26. Konferenz der Vertragsparteien der Rahmenkonvention zum Klimawandel der Vereinten Nationen – kurz die COP26-Konferenz – in Glasgow soll eine weitere Gelegenheit für die EU bieten, auf der internationalen Ebene Entschlossenheit im Umgang mit dem Klimawandel zu zeigen.

Leben und Arbeit hätten sich durch die Covid-19-Pandemie zunehmend in das Internet verlagert. Gleichzeitig habe sich die Anfälligkeit für Cyberangriffe erhöht. Slowenien verspricht deshalb, Bemühungen auf die Stärkung der europäischen Cyber-Resilienz zu

richten. Digitale Technologien seien überdies für das Arbeiten, die Geschäftstätigkeit, das Lernen, das soziale Miteinander und den Zugang zu allem, von Gesundheitsdiensten bis hin zur Kultur, unerlässlich geworden. Da die geltende Gesetzgebung aktuellen Herausforderungen nicht mehr gerecht werde, müssten Fortschritte bei den Vorschlägen zur Regulierung digitaler Dienste (DSA) und Märkte (DMA) erzielt werden, um neue Standards bei der Nutzung digitaler Plattformen setzen zu können. Slowenien verspricht, sich für die digitale Souveränität Europas und die ethische Nutzung und Entwicklung von künstlicher Intelligenz einzusetzen. Slowenien sieht sie als eine „Schlüsseltechnologie der Zukunft“ an.

Die zweite große Priorität bildet für Slowenien die Konferenz zur Zukunft Europas (siehe Leitartikel). Die Slowenen sehen in ihr ein chancenreiches Forum für eine europaweite Debatte darüber, wie die EU in Zukunft aussehen soll, um die Erwartungen ihrer Bürger zu erfüllen. In dem Zusammenhang sollen auch in Slowenien selbst Diskussionen über die Aspekte des Lebens in Europa, sowohl heute als auch in der Zukunft, geführt werden. Ausdrücklich wünscht sich Slowenien Überlegungen dazu, wie negativen demographischen Trends in der EU entgegengewirkt werden könnte.

Ein drittes Schwerpunktthema bildet die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit. Auf der Grundlage des anstehenden zweiten Jahresberichts der Europäischen Kommission zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Europa will die slowenische Ratspräsidentschaft den jährlichen Dialog über die Situation in Bezug auf die Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union und in einzelnen Mitgliedstaaten weiter ausbauen. Gleichzeitig möchte man zeigen, wie die Rechtsstaatlichkeit unter

voller Achtung der nationalen Verfassungssysteme und Traditionen weiter gestärkt werden könne.

Als viertes plädiert die slowenische Ratspräsidentschaft für „eine glaubwürdige und sichere Europäische Union, die in der Lage ist, Sicherheit und Stabilität in der Nachbarschaft zu gewährleisten“. Dafür plant Slowenien in Abstimmung mit dem Hohen Vertreter für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, Josep Borrell, die Vornahme aller notwendigen Schritte zur Stärkung der transatlantischen Beziehungen. Eine enge Zusammenarbeit mit den Vereinigten Staaten und der NATO auf der Grundlage gemeinsamer Prinzipien, Werte und Interessen biete die beste Garantie für die Stärkung der Position der EU in der internationalen Gemeinschaft und für die Erleichterung der Verfolgung gemeinsamer Interessen durch die Mitgliedstaaten. Besondere Aufmerksamkeit soll den Ländern des westlichen Balkans und insbesondere ihrer Zukunft in Europa und der glaubwürdigen Fortführung des EU-Erweiterungsprozesses gewidmet werden. Slowenien will sich für wirtschaftlichen Aufschwung in diesen Ländern einsetzen. Zu diesem Zweck plant Slowenien für den Herbst einen EU-Westbalkan-Gipfel.

Die slowenische Ratspräsidentschaft erklärt sodann die Stärkung des Schengen-Regimes zu einem Projekt von überragender Bedeutung. Slowenien verspricht, sich darauf konzentrieren, einen stärkeren und robusteren Schengen-Raum zu schaffen, der auf die kommenden Herausforderungen vorbereitet ist. Man werde sich um signifikante Fortschritte bei den Verhandlungen über den neuen Pakt über Migration und Asyl bemühen und die Rolle der Europäischen Union in der externen Dimension der Migration stärken. Gerade im Bereich der Migration

wolle man, so der Ständige Vertreter Sloweniens, Botschafter Iztok Jarc, bei der Vorstellung des Präsidentschaftsprogramms am 10. Juni 2021 beim EPC, Dossiers abschließen, die einen Konsens naheliegend erscheinen lassen. Dafür nennt er insbesondere die Rechtsakte zum Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) und European Dactyloscopy (EU-RODAC), dem geplanten Fingerabdruck-Identifizierungssystem für Asylbewerber, bestimmte Drittstaatsangehörige und Staatenlose. Auch im Bereich der externen Dimension der Migrationspolitik sei bereits große Übereinstimmung unter den Mitgliedstaaten feststellbar. Auf Arbeitsebene wolle man die Verordnungsvorschläge aus dem neuen Pakt weiter verhandeln.

Die Slowenen treten an, nachdem inmitten des Krisenjahres 2020 die Bundesrepublik Deutschland als politisches Schwergewicht mit ihrer Ratspräsidentschaft wichtige Weichen gestellt hatte, um ein Auseinanderbrechen der Union zu verhindern. 2022 wird Frankreich den Vorsitz übernehmen. Der deutsche Botschafter in Frankreich Hans-Dieter Lucas sprach bereits im letzten Sommer von einem „Moment Franco-Allemand“. Es bleibt zu hoffen, dass diese günstige Konstellation genutzt wird, um Europa insgesamt stärker zu machen.

Den Internetauftritt der slowenischen Ratspräsidentschaft finden Sie hier: https://bit.ly/ekd-NL-166_ZdE-6

Umwelt und Energie

„Eine klare Botschaft in die Welt“ – Zur Einigung auf das Europäische Klimagesetz

Lina Neeb

Am 21. April 2021 erzielten die Verhandlungsführer des Europäischen Parlaments und der Mitgliedstaaten der Europäischen Union in der sechsten Verhandlungsrunde des interinstitutionellen Trilogs eine vorläufige Einigung über das Europäische Klimagesetz. Die Vorlage des finalen Textes steht noch unter dem Vorbehalt einer finalen rechtlichen Prüfung. Der nun vereinbarte Verordnungstext bindet die Mitgliedstaaten unmittelbar und zählt zu den ersten legislativen Klimaschutzinitiativen im Rahmen des europäischen „Grünen Deals“ (siehe EKD Europa-Informationen Nr. 165).

Mit dem neuen Klimagesetz wird die Verpflichtung der EU, ihre Treibhausgasemissionen schrittweise auf null zu reduzieren und so bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen, gesetzlich festgeschrieben. Die beiden Gesetzgeber einigten sich entgegen höheren Forderungen des Parlaments (siehe EKD Europa-Informationen Nr. 165) nun darauf, die Netto-Treibhausgasemissionen, wie von der Kommission vorgeschlagen, bis zum Ende dieses Jahrzehnts um „mindestens 55 Prozent“ im Vergleich zu 1990 zu reduzieren (Art.3 Abs. 1). Abgelehnt wurde auch die Forderung des Parlaments, die Mitgliedstaaten neben der Union ihrerseits ebenfalls auf das Neutralitätsziel 2050 zu verpflichten, wengleich dies – unter Berücksichtigung der Gesichtspunkte von Fairness und Solidarität sowie der Kosteneffizienz – auf nationaler Ebene dennoch angestrebt werden soll (Art.2 Abs.2).

Negative Emissionen, d.h. die über den Punkt der Klimaneutralität hinausgehende Reduktion der CO₂-Konzentration in der Atmosphäre, strebt der Staatenverbund für die Zeit nach 2050 an (Art. 2 Abs. 1).

Aufgegriffen wird in dem finalen Verordnungstext jedoch der Vorschlag des Parlaments, einen Europäischen Klimarat einzurichten. Das Gremium soll sich aus 15 Mitgliedern zusammensetzen, die ein Mandat für vier Jahre haben werden, wobei neben der fachlichen Qualifikation die geografische und geschlechtliche Ausgewogenheit gewährleistet und für jedes Mitglied eine einmalige Mandatsverlängerung möglich sein soll (Art. 10a). Der Klimarat soll wissenschaftliche Beratung leisten und Berichte über bestehende und vorgeschlagene Maßnahmen der Union sowie deren Kohärenz mit den Klimazielen, Treibhausgas-Budgets und dem Pariser Klimaabkommen erstellen. Ebenso soll der Rat weiterführende Maßnahmen und Möglichkeiten aufzeigen, wie die EU ihre Klimaziele in Zukunft erreichen kann. Dabei sollen die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse in den Berichten des Weltklimarates (Intergovernmental Panel on Climate Change/IPCC) sowie aktuelle wissenschaftliche Klimadaten stetig auf EU-relevante Informationen geprüft werden. Überdies soll das Gremium den Austausch unabhängigen Fachwissens auf den Gebieten von Klimaüberwachung und -vorhersagen wie auch „vielversprechender“ neuer Forschung und Innovation fördern, um zu einer Reduktion des

Emissionsausstoßes bei gleichzeitiger Reduktion der Treibhausgase in der Atmosphäre beizutragen. Auch bei der allgemeinen Sensibilisierung für den Klimawandel und seine Auswirkungen soll das Gremium mitwirken sowie ergänzend zu bestehenden Bemühungen den Dialog und die Kooperation wissenschaftlicher Gremien innerhalb der Union anregen. Seinen Aufgaben soll der Klimarat in einem transparenten Prozess nachkommen und seine Berichte der Öffentlichkeit zugänglich machen. Die Europäische Umweltagentur (EEA) wird als Sekretariat des Europäischen Klimagremiums fungieren.

Auch das vom Parlament vorgeschlagene Treibhausgas-Budget, das die maximalen Emissionen für den Zeitraum 2030 bis 2050 festlegt, wird in das Klimagesetz aufgenommen (Art 3 Abs. 2b). Dieses Budget soll bis Mitte 2024 von der Kommission in Form eines Berichtes vorgelegt werden und auch als Grundlage für die Festlegung des Klimaziels für das Jahr 2040 dienen. Dabei sollen dann auch transparente Berechnungen für Emissionen und Kohlenstoffsenken, d.h. die natürliche Bindung von Kohlenstoff etwa durch Wälder, dargestellt werden, deren Verhältnis und Verrechnung immer wieder Gegenstand der Verhandlungen um das Klimagesetz waren.

Als Zugeständnis an die Mitgliedstaaten ließen die Verhandlungsführer des Parlaments dagegen Forderungen nach dem Ende der Subventionen für fossile Brenn-

stoffe fallen. Die Kommission sagte jedoch zu, auf die Frage nach der Definition von Energiesubventionen, einschließlich der Subventionen für fossile Brennstoffe, zurückzukommen, indem sie die Regeln im Rahmen des bestehenden Governance-Systems, das die Mitgliedstaaten im Zuge der europäischen Energieunion in die Pflicht nimmt, weiter präzisieren werde. Auch die Einführung eines „Rechtes auf Klimaschutz“, nach dem EU-Bürger eine „gerichtliche Überprüfung“ hätten beantragen können, sollten Mitgliedstaaten ihre nationalen Beiträge nicht einhalten, wurden vom Parlament auf den Widerstand des Rates hin im Verhandlungsverlauf fallen gelassen. Vereinbart wurde von den beiden Verhandlungspartnern, dass die Europäische Kommission mit einzelnen Industriesektoren, soweit deren Vertreter einen entsprechenden Antrag stellen, daran arbeiten werde, sektorale Fahrpläne zu erstellen, um eine Dekarbonisierung und schließlich Netto-Null-Emissionen der Industriezweige zu erreichen. Die Kommission plant weiterhin, einen Rechtsakt für ein CO₂-Grenzausgleichssystem für ausgewählte Sektoren im Einklang mit den Regeln der Welthandelsorganisation (WTO) vorzulegen. Durch dieses Ausgleichssystem sollen gleiche Wettbewerbsbedingungen innerhalb der Europäischen Union gewährleistet und das Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen ins außereuropäische Ausland verringert werden. Der (zu reformierende?) Emissionshandel wird insgesamt als Eckpfeiler der Klimapolitik der Europäischen Union sowie als zentrales Instrument zur kostengünstigen Reduzierung von Emissionen bezeichnet (Art. 7a).

Auf die Einigung zum Europäischen Klimagesetz folgten weitgehend positive Reaktionen. So äußerte João Pedro Matos Fernandes, der portugiesische Umweltminister

und damit aktueller Vorsitzender des EU-Umweltrates: „Wir sind mit der heute erzielten vorläufigen Einigung sehr zufrieden. [...] Mit dieser Einigung senden wir [...] eine klare Botschaft in die Welt und ebnen den Weg dafür, dass die Kommission im Juni ihr Klimaschutzpaket „Fit für das 55%-Ziel“ vorschlagen kann.“ Auch Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen und Frans Timmermans, der für den „Grünen Deal“ zuständige Vizepräsident der EU-Exekutive, zeigten sich in einer Kommissionsmitteilung zufrieden mit der Einigung. Pascal Canfin, der Vorsitzende des Umweltausschusses des Europäischen Parlaments, räumte ein: „Das Parlament war natürlich bereit, noch weiter zu gehen, aber der gefundene Kompromiss ist durchaus ambitioniert: Wir werden in neun Jahren zweieinhalb Mal mehr tun als das, was wir in den letzten zehn Jahren in Europa getan haben.“ Enttäuscht reagierten dagegen verschiedene Umwelt- und Klimaschutzorganisationen wie das Climate Action Network (CAN) Europe, der Deutsche Naturschutzring (DNR) oder der World Wide Fund For Nature (WWF). Diese teilten die Kritik der Fraktion der Grünen (Grüne/EFA) im Europäischen Parlament, der erzielte Kompromiss stehe weder im Einklang mit dem 1,5-Grad-Ziel des Pariser Klimaabkommens noch entspreche er den klimawissenschaftlichen Notwendigkeiten.

Das Verhandlungsergebnis konnten die Vertreter der Europäischen Union, der Präsident des Europäischen Rates Charles Michel und die Präsidentin der Europäischen Kommission Ursula von der Leyen, sodann am 22. April 2021 auf dem virtuellen Klimagipfel, zu dem US-Präsident Joe Biden 40 internationale Staats- und Regierungschefs eingeladen hatte, vorstellen und damit den angestrebten Anspruch auf die internationale Führungs-

rolle der Europäischen Union im Kampf gegen den Klimawandel bekräftigen. Derzeit wird der finale Verordnungstext noch von Rechtsexperten präzisiert. Das Parlament wird die Einigung voraussichtlich Ende Juni annehmen. Danach soll die formale Annahme durch den Rat erfolgen.

Als nächsten Schritt plant die Europäische Kommission am 14. Juli 2021 das sogenannte „Fit for 55“-Legislativpaket vorzulegen, das die Umsetzung der nun festgeschriebenen Emissionsenkung bis zur Klimaneutralität in der Europäischen Union durch ein umfassendes Maßnahmenpaket sicherstellen soll. Dieses Paket wird ein breites Spektrum an Politikbereichen betreffen, die von der Förderung erneuerbarer Energieträger über die Energieeffizienzsteigerung von Gebäuden bis hin zu den Zielen entsprechender Anpassung der Landnutzung, der Energiebesteuerung und des Emissionshandels reichen. Darüber hinaus wird die Kommission rechtliche Maßnahmen zur Umsetzung des europäischen Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft, der EU-Biodiversitätsstrategie und der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ für die Lebensmittelwirtschaft vorschlagen.

Den vorläufigen Vorschlag für ein Europäisches Klimagesetz entsprechend der Einigung zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat vom 5. Mai 2021 finden Sie hier: https://bit.ly/ekd-NL-166_UE-1

Auf dem Weg zur Klimaresilienz: Die neue EU-Strategie für die Anpassung an den Klimawandel

Lina Neeb



Am 10. Juni 2021 hat der Rat der Europäischen Union die Schlussfolgerungen zu der neuen EU-Strategie zur Anpassung an den Klimawandel angenommen, die von der Europäischen Kommission am 24. Februar 2021 in Form einer Mitteilung an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Ausschuss der Regionen sowie den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss vorgelegt worden war. Die Strategie war bereits im Dezember 2019 im Rahmen des Europäischen „Grünen Deals“ angekündigt worden und baut auf der 2018 vorgenommenen Bewertung der EU-Anpassungsstrategie von 2013 auf. Zu ihrer Vorbereitung wurde zudem zwischen Mai und August 2020 eine öffentliche Konsultation durchgeführt. Der Fokus des Europäischen „Grünen Deals“ liegt darauf, das Ziel der Klimaneutralität bis zum Jahr 2050 durch den ambitionierten Einsatz

von Klimaschutzmaßnahmen, die im Rahmen des sogenannten „Fit-for-55-Paketes“ Mitte Juli 2021 vorgestellt werden sollen, zu erreichen. Die Mitteilung zeigt nun mögliche Wege auf, wie sich die Europäische Union vollständig an die negativen Auswirkungen des Klimawandels, welche auch durch die sofortige Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen nicht mehr zu vermeiden wären, anpassen und damit bis 2050 nicht nur das übergeordnete Ziel der Klimaneutralität, sondern auch das Ziel der Klimaresilienz erreichen kann.

In der Mitteilung werden vier Hauptziele entfaltet, die auf dem Weg zur Anpassung an den Klimawandel verfolgt werden sollen: Die Anpassung solle smarter, schneller und systematischer vollzogen und zudem die internationale Klimaresilienz verstärkt werden.

Smartere Adaption

Anpassungsmaßnahmen sollen auf Basis solider Datensätze und Risikobewertungsinstrumente entschieden werden. Daher schlägt die Kommission in der Strategie Schritte vor, um Wissenslücken zu schließen und die Grenzen des Wissens über die Klimaanpassung zu erweitern, damit mehr und bessere Daten aus dem privaten wie auch dem öffentlichen Sektor zu klimabedingten Risiken und Verlusten gesammelt werden können. Im Zuge dessen soll auch Climate-ADAPT, ein 2012 ins Leben gerufenes Gemeinschaftsprojekt von Europäischer Kommission und Europäischer Umweltagentur, als europäische Plattform für den Informationsaustausch über Anpassungsmaßnahmen verbessert werden. Der Zugang zu den gewonnenen Daten soll einzelnen Interessenträgern ebenso wie der

Öffentlichkeit erleichtert werden, u.a. durch eine entsprechende Überprüfung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE). Der digitale Wandel wird in diesem Kontext als strukturelle Voraussetzung für die Verwirklichung der Anpassungsziele genannt.

Systematischere Adaptation

Der Klimawandel werde Auswirkungen auf alle Ebenen der Gesellschaft und auf alle Wirtschaftssektoren haben, daher müssten die Anpassungsmaßnahmen auch systematisch auf allen Ebenen wirksam sein und auf den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen. Die Europäische Kommission werde somit dem Prinzip der Politikkohärenz entsprechend aktiv Überlegungen zur Klimaresilienz in allen relevanten Politikbereichen berücksichtigen wie auch die Implementierung und Weiterentwicklung von Anpassungsstrategien und -plänen auf allen Führungsebenen unterstützen. Dabei sollen drei übergreifende Prioritäten berücksichtigt werden: Dazu gehört erstens insbesondere die Integration der Klimaresilienz in die nationale wie auch gesamteuropäische Makrofiskalpolitik. Ein wesentliches Instrument hierfür bildet die Aufbau- und Resilienzfähigkeit (siehe EKD Europa-Informationen Nr. 164 und Nr. 165). Mit den nationalen Aufbau- und Resilienzplänen sollen Investitionen und Reformen zur Verbesserung der Klimaresilienz in der gesamten EU unterstützt werden. Mindestens 37% der im Rahmen dieser Pläne bereitgestellten Mittel sollten in Maßnahmen fließen, die entweder der Eindämmung des Klimawandels oder aber eben der Anpassung daran dienen. Sodann sollen zweitens vornehmlich naturbasierte Anpassungslösungen gefördert und drittens Maßnahmen zur

Ausbildung von Klimaresilienz besonders auf lokaler bzw. regionaler Ebene unterstützt werden.

Schnellere Adaptation

Da die Auswirkungen des Klimawandels bereits zu spüren seien und die Anpassungslücken immer größer würden, müsse die Anpassung zugleich schneller und umfassender geschehen. Die Strategie konzentriert sich daher auf die Entwicklung und Umsetzung von Anpassungslösungen, um das Klimarisiko etwa für die Infrastruktur oder den Gebäudebestand in Europa zu verringern und die Verfügbarkeit sowie die Qualität von Frischwasser zu gewährleisten. Auch den Anteil der nicht versicherten wirtschaftlichen Verluste in Höhe von inzwischen rund 12 Mrd. € pro Jahr, die durch klimabedingte Katastrophen verursacht werden und so die Stabilität von Vermögenswerten und Unternehmen gefährden, gelte es zu verringern (Klimaversicherungsschutz). In besonderem Maße betroffen sind hier zudem die Küstenregionen vom Anstieg der Meeresspiegel, auf die rund 40% des Bruttoinlandsproduktes der EU entfallen.

Verstärkung der internationalen Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel

In Kohärenz mit der im Europäischen „Grünen Deal“ angekündigten „Diplomatie des Grünen Deals“ werde die Europäische Union die Unterstützung für die internationale Klimaresilienz und -vorsorge durch die Bereitstellung von Ressourcen, die Priorisierung und die Wirksamkeitssteigerung von Maßnahmen, die Aufstockung der internationalen Finanzmittel sowie durch ein stärkeres globales Engagement und einen breiteren Austausch die Anpassung betreffend erhöhen. Mit besonderem Schwerpunkt auf der Adaption in

Afrika, in kleinen Inselentwicklungsländern und den am wenigsten entwickelten Ländern sollen weiterhin subnationale, nationale und regionale Anpassungskonzepte gefördert werden. Auf diese Weise wolle der europäische Staatenverbund auch in Bezug auf die Anpassung an den Klimawandel seiner in Zuge des „Grünen Deals“ angestrebten weltweiten Führungsrolle beim Klimaschutz gerecht werden. Angesichts der bereits wahrnehmbaren und sich in Zukunft voraussichtlich noch verstärkenden Auswirkungen auf Ökosysteme, Wirtschaft, Handel oder Migration sei diese Zielsetzung nicht nur eine Frage der Solidarität, sondern auch der offenen strategischen Autonomie und des Eigeninteresses der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten.

Nächste Schritte

Die vier Hauptziele der Strategie sollen dabei durch 14 konkrete Maßnahmen und den Schritten zu deren Verwirklichung (wie z.B. die entsprechende Aktualisierung des Instrumentariums für eine bessere Rechtsetzung der Europäischen Kommission oder die Entwicklung einer Anpassungsförderungsfazität im Rahmen des Konvents der Bürgermeister für Klima und Energie) untermauert werden. Schon wenige Wochen nach der Veröffentlichung der Strategie befürworteten die Umweltministerinnen und Umweltminister die Erwägung, dass die Klimaschutzanstrengungen durch Klimaanpassungsmaßnahmen flankiert werden müssen. Außerdem begrüßten sie, dass die Anpassung ein Querschnittsthema bilden solle, das sowohl die internationale Dimension als auch die Bedeutung der regionalen Ebene mitdenke. Tatsächlich sollen nach der Vorstellung der Kommission die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Strategie unterstützt durch proaktive Maßnahmen auf

EU-Ebene die Hauptrolle spielen. Auch die portugiesische Ratspräsidentschaft hatte bereits zu Beginn ihres Turnus die Notwendigkeit der Einführung zeitnaher Anpassungsmaßnahmen betont. Neben den in Europa längst deutlich spürbaren Folgen klimatischer Veränderungen (Wasserknappheit, Hitzewellen, Dürren, Wirbelstürme, Waldschäden und vieles mehr) nennt die Kommission die schwerwiegenden Auswirkungen der Covid-19-Pandemie in der Mitteilung als „unmissverständliche Warnung vor den Gefahren einer unzurei-

chenden Vorbereitung“ und unterstreicht so die Dringlichkeit baldigen Handelns. So billigte der Rat der Europäischen Union die Schlussfolgerungen zu der neuen Adaptionstrategie nun auch früher als erwartet. Diese werden der Kommission als politische Leitlinien für deren Umsetzung dienen. So kündigte der portugiesische Umweltminister João Pedro Matos Fernandes im Nachgang der Beratungen im Rat an: „Die heutigen Schlussfolgerungen sind der Startschuss für verstärkte Anpassungsmaßnahmen.“

Einen Link zu der Mitteilung der Europäischen Kommission finden Sie hier: https://bit.ly/ekd-NL-166_UE-2

Weitere Informationen zu der institutionellen Auseinandersetzung mit der Anpassung an den Klimawandel finden Sie hier: https://bit.ly/ekd-NL-166_UE-3

Der Entwurf für die Schlussfolgerungen des Rates zur Anpassungsstrategie ist hier einzusehen: https://bit.ly/ekd-NL-166_UE-4

Asyl- und Migrationspolitik

Die neue EU-Afrika-Strategie des Europäischen Parlaments: Partner für eine menschenwürdige Migrationspolitik?

Gianna von Crailsheim (Pratikanthin)



Am 9. März 2020 hat die Europäische Kommission ihr Strategiepapier über zukünftige Partnerschaften zwischen der EU und Afrika vorgestellt (siehe EKD Europa-Informationen Nr. 163). In diesem hat sie verstärkte Partnerschaften in den fünf Schlüsselbereichen grüne Wende, digitaler Wandel, nachhaltiges Wachstum und Beschäftigung, Frieden und Governance sowie Migration und Mobilität vorgeschlagen. Das für Oktober 2020 geplante Gipfeltreffen der EU und der Afrikanischen Union (AU), bei dem nach einem siebenmonatigen Verhandlungsprozess eine neue gemeinsame Strategie der beiden Staatengemeinschaften verabschiedet werden sollte, wurde aufgrund der Covid-19-Pandemie auf einen noch unbestimmten Zeitpunkt – wahrscheinlich zu Beginn des Jahres 2022 unter französischer Ratspräsidentschaft – verschoben. Im Rahmen der portugiesischen Ratspräsidentschaft wird

das portugiesische Parlament am 21. Juni 2021 eine Interparlamentarische Konferenz zur Rolle der Parlamente bei der Vertiefung der EU-Afrika-Beziehungen ausgerichtet.

Auf die Mitteilung der Kommission hat das Europäische Parlament (EP) nun mit einer Entschließung zu einer neuen Strategie EU-Afrika mit dem Untertitel „Eine Partnerschaft für nachhaltige und inklusive Entwicklung“ reagiert. Diese wurde von der Berichterstatterin Chrysoula Zacharopoulou (Renew/Frankreich) verfasst und am 25. März 2021 mit 460 Ja-Stimmen, 64 Nein-Stimmen und 163 Enthaltungen im Plenum verabschiedet. Die Entschließung stellt die menschliche Entwicklung, die Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung und die Beseitigung von Armut in den Mittelpunkt der zukünftigen Beziehungen zwischen der EU und Afrika. Wei-

tere Schwerpunkte des EP liegen auf Landwirtschaft, Genderfragen, Schuldenerlass, Migration und Gesundheitsversorgung. Im Bereich der Gesundheitsversorgung ist das Engagement der EU im Rahmen der COVAX-Initiative („Covid-19 Vaccines Global Access“) zur Bekämpfung der Pandemie in Afrika zu nennen sowie die Forderung einer auch zukünftigen engen Zusammenarbeit beider Kontinente, um für alle Menschen Zugang zu Impfungen sicherzustellen. Darüber hinaus wird eine verstärkte Zusammenarbeit in den Bereichen grüner Wandel, Energie, Digitalisierung, nachhaltige Arbeitsplätze und gute Regierungsführung gefordert. Ferner seien langfristige finanzielle und technische Unterstützungen der EU für die Anpassung afrikanischer Länder an den Klimawandel sowie eine Stärkung der regionalen Integration Afrikas zur Verringerung der Abhängigkeit von ausländischen Importen not-

wendig, inklusive der Unterstützung einer afrikanischen kontinentalen Freihandelszone. Wie auch der Europäischen Kommission ist es dem Parlament wichtig, von einer Geber-Empfänger-Beziehung abzurücken, was bereits durch den Gebrauch des Begriffes „Partnerschaft“ im Titel der Entschließung als Ausdruck für ein beidseitiges Engagement und eine gemeinsame Verantwortung betont wird.

Da der Erfolg der EU-Afrika-Partnerschaft nach Ansicht des EP insbesondere von erheblichen Verbesserungen der Mobilitätsmöglichkeiten abhängen werde, müsse dem Thema Mobilität und Migration Priorität eingeräumt und die Zusammenarbeit zwischen der EU und den afrikanischen Partnern in diesem Bereich gestärkt werden. Unter der Überschrift „Partner einer für beide Seiten vorteilhaften Mobilität und Migration“ wird betont, dass die Migrationsfrage, die die EU-Afrika-Beziehungen in den letzten Jahren dominiert habe, komplexe Herausforderungen und Chancen für beide Kontinente darstelle. Das EP hebt dabei die menschliche Dimension der Migration hervor und vertritt die Ansicht, dass benachteiligten Gruppen von Migranten besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte. Die Wahrung und Priorisierung der Menschenwürde von Geflüchteten und Migranten, die Grundsätze der Solidarität und gemeinsamen Verantwortung sowie die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte seien für eine neue EU-Afrika-Partnerschaft essenziell.

Maßnahmen zur Wahrung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung („Non-refoulement“) und des Kindeswohls seien hier ebenso wichtig wie die Gewährleistung fairer Verfahren. So wird in der Entschließung betont, dass sowohl in der EU als auch in den afrikanischen Ländern faire und zugäng-

liche Asylverfahren für Menschen, die internationalen Schutz benötigen, sichergestellt werden müssen und der Grundsatz der Nichtzurückweisung im Einklang mit dem Völker- und EU-Recht zu respektieren sei. Auch im Rahmen der Rückführungspolitik sei es wichtig, für ein wirksames, faires und ordnungsgemäßes Verfahren zu sorgen und der freiwilligen Rückkehr den Vorzug zu geben. Im Falle von Rückkehr und Rückführung fordert das EP ein stärkeres Engagement der EU, um eine nachhaltige Wiedereingliederung der Rückkehrer zu erleichtern. Ferner wird hervorgehoben, dass jedes Abkommen mit den Herkunfts- und Transitländern den uneingeschränkten Schutz von Menschenleben, Menschenwürde und Menschenrechten garantieren soll.

Das EP betont, dass die Ursachen von irregulärer Migration und Vertreibung durch angemessene Finanzmittel angegangen werden müssen. Zu den Ursachen gehören nach Auffassung des EP politische Instabilität, Armut, mangelnde Sicherheit und Ernährungssicherheit, Gewalt und die negativen Auswirkungen des Klimawandels. In diesem Zusammenhang wird in der Entschließung auch empfohlen, regionale Maßnahmen zum Schutz von Vertriebenen im Zusammenhang mit Katastrophen und Klimawandel zu harmonisieren. Im Rahmen einer verstärkten Entwicklungszusammenarbeit sollten auch humanitäre Organisationen in der Nähe der Heimatländer direkt unterstützt werden.

Das EP strebt zudem eine verstärkte Zusammenarbeit mit den afrikanischen Ländern bei der Bekämpfung von Schleuserkriminalität und Menschenhandel an. Hierfür fordert es eine umfassende, bereichsübergreifende Anstrengung und Koordination auf allen Ebenen in Zusammenarbeit mit den lokalen Regierungen,

einschließlich der internationalen Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden und einer Unterstützung durch Europol. Wichtig seien auch wirksame und weitreichende Aufklärungskampagnen über die Risiken und Gefahren des Menschenhandels und der Schleusung von Migranten.

Sowohl bei der Bekämpfung irregulärer Migration als auch beim integrierten Grenzschutz sei ein kohärentes Vorgehen der EU erforderlich. Es wird außerdem für die Einrichtung einer speziellen gemeinsamen Mission für die zivile Seenotrettung auf EU-Ebene plädiert.

Zusätzlich wird in der Entschließung des EP die Entwicklung von legalen Zugangswegen für Menschen, die internationalen Schutz benötigen, gefordert, u.a. durch eine Verstärkung der Zusagen seitens der EU in Bezug auf die Neuansiedlung („Resettlement“). Da die Fragmentierung und Komplexität der nationalen Regelungen zur Arbeitsmigration in der EU von der Nutzung legaler Migrationswege in die EU abschrecken würden, empfiehlt das EP die Schaffung eines harmonisierten und unbürokratischen europäischen Antragsverfahrens.

Im Bereich der arbeitsbedingten Migration sei die Förderung eines einheitlicheren, umfassenderen und langfristigeren Ansatzes auf europäischer Ebene essenziell. In diesem Zusammenhang bezeichnet das EP die Entwicklung einer zirkulären Migrationspolitik, die einen Austausch beruflichen Wissens und beruflicher Mobilität zwischen der EU und Afrika ermöglichen und die Rückkehr von Menschen in ihre Herkunftsländer fördern soll, als wünschenswert. Eine Zu- und keine Abwanderung von qualifizierten Arbeitskräften könne zudem durch eine effizientere Visapolitik und eine Auf-

stockung der Mittel für das Programm „Erasmus+“ erreicht werden. Um das Asyl- und Migrationssystem zu entlasten, unterstütze das EP die vorrangige Bearbeitung von berechtigten Anträgen auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis aus Herkunfts- und Transitländern in der EU.

Schließlich wird im Bereich der Mobilität und Migration eine enge Zusammenarbeit mit der Internationalen Organisation für Migration (IOM) und anderen Agenturen der Vereinten Nationen angeregt. Um eine echte Partnerschaft auf Augenhöhe zu garantieren, wird die Kommission nochmals dazu aufgefordert, bei allen genannten Punkten auch die Prioritäten der

afrikanischen Länder zu berücksichtigen.

Im Vergleich zum Strategiepapier der Kommission ist es aus kirchlicher Sicht zu begrüßen, dass das EP in seiner Entschließung einen größeren Fokus auf den Schutz und die Achtung der Rechte der Betroffenen legt und betont, dass die Menschenwürde von Flüchtlingen und Migranten im Zentrum der Partnerschaft stehen müsse. Erfreulich ist ebenfalls, dass das EP auf die Notwendigkeit einer zivilen Seenotrettung hinweist, welche im Strategiepapier der Kommission keine Erwähnung fand. Es bleibt damit zu hoffen, dass auch in der wohl nächstes Jahr verabschiedeten gemeinsamen Strategie

der beiden Staatengemeinschaften eine Hervorhebung der menschlichen Dimension der Migrationspolitik durchgesetzt werden kann und in die Partnerschaft einer „für beide Seiten vorteilhaften Mobilität und Migration“ nicht nur die Interessen der Politik, sondern auch die Perspektive der Flüchtlinge und Migranten einbezogen werden.

Die Entschließung des EP finden Sie hier: https://bit.ly/ekd-NL-166_AuM-1

Das Strategiepapier der Europäischen Kommission finden Sie hier: https://bit.ly/ekd-NL-166_AuM-2

Quo Vadis Frontex? Die EU-Grenzschutzagentur im Fokus des Europäischen Parlaments

Eike Wiesner (Juristischer Referent)

Was wird aus Frontex? Die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) ist in den vergangenen Monaten zunehmend in Kritik geraten. Grund dafür ist insbesondere die ungeklärte Rolle der Grenzschutzagentur bei „Pushbacks“ in der Ägäis. Eine Investigativrecherche des ARD-Magazins Report Mainz, des „Spiegel“ und weiterer Medien hat im vergangenen Herbst Beweise vorgelegt, dass Frontex in illegale „Pushbacks“ von Flüchtlingen in der Ägäis verwickelt ist. So soll u.a. ein von Frontex geführtes Schiff mit

hoher Geschwindigkeit an einem Flüchtlingsboot vorbeigefahren, Wellen erzeugt und so das Boot in Richtung Türkei abgedrängt haben.

Als Reaktion auf die Vorkommnisse an den EU-Außengrenzen hat der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres des Europäischen Parlaments (LIBE) am 29. Januar 2021 eine vierzehnköpfige Frontex-Kontrollgruppe („EP Frontex Scrutiny Working Group“) mit dem Ziel eingerichtet, die Vorwürfe rund um die Rolle der EU-Grenzschutzagentur bei

illegalen „Pushbacks“ von Asylsuchenden an den EU-Außengrenzen zu untersuchen. Die Frontex-Kontrollgruppe sammelt derzeit alle relevanten Informationen und Beweise zu möglichen Grundrechtsverletzungen im Zusammenhang mit Frontex und prüft zugleich die Arbeitsweise der europäischen Grenzschutzagentur. Vorsitzende der Kontrollgruppe ist Roberta Metsola (EVP/Malta), Mitglied des Europäischen Parlaments (MdEP) und dessen Vizepräsidentin. Der abschließende Bericht mit konkreten Empfehlungen für die Agentur



Foto: © European Union, 2015. Photographer: Angelos Tzortzinis

wird von Tineke Strik (Grüne/ EFA/Niederlande) verfasst. In der Kontrollgruppe sind darüber hinaus die deutschen MdEPs Lena Düpont (EVP), Erik Marquardt (Grüne/EFA) und Cornelia Ernst (GUE/NGL) vertreten.

Am 4. und 15. März 2021 fanden die ersten Anhörungen der Frontex-Kontrollgruppe im Europäischen Parlament statt, u.a. mit dem Frontex-Exekutivdirektor Fabrice Leggeri, Ylva Johansson, EU-Kommissarin für Inneres, sowie Marko Gašperlin, Vorsitzender des Verwaltungsrates von Frontex ("Frontex Management Board"). Fabrice Leggeri versprach u.a. vollständige Transparenz über die Aktivitäten. Aufgedeckte Mängel in der Arbeitsweise seiner Agentur würden so schnell wie möglich behoben, wie zum Beispiel das Meldesystem bei kritischen Vorfällen an den EU-Außengrenzen oder die Einstellung der 40 Grundrechtebeobachter. Er versicherte zudem, sich so häufig wie möglich mit den Parlamentariern auszu-

tauschen und einen persönlichen Besuch im Frontex-Hauptquartier in Warschau zu ermöglichen. Johansson betonte, dass es wichtig für das Vertrauen und den Ruf der Agentur sei, „Pushback“-Vorwürfe gegen die Grenzschutzagentur so schnell wie möglich aufzuklären und eine Kultur zu schaffen, in der aus Fehlern gelernt wird. Für die EU-Kommissarin sei Frontex die wichtigste Agentur in der Europäischen Union. Das Außengrenzmanagement der EU sei eine äußerst wichtige, schwierige und manchmal gefährliche Aufgabe, die ein hohes Maß an Professionalität auf allen Ebenen erfordere. Des Weiteren haben sich die Mitglieder der Frontex-Kontrollgruppe mit Völker- und Europarechtsexperten, Journalisten, NGOs und Vertretern der nationalen Küstenwachen, die im Mittelmeer im Einsatz sind, ausgetauscht.

Kontrovers diskutieren die Mitglieder der Frontex-Kontrollgruppe insbesondere über die Pflichten der Agentur, wenn sie im Rahmen

ihrer Einsätze an der griechisch-türkischen Seegrenze Boote mit Migranten mit der Begründung abfängt, dass nicht alle illegalen Grenzübertritte auf dem Seeweg ein mögliches Asylgesuch darstellen. Die Kommission hat dazu am 3. März 2021 eine juristische Einschätzung zur einschlägigen Verordnung (EU) Nr. 656/2014 veröffentlicht, jedoch darauf verwiesen, dass die verbindliche Auslegung von EU-Recht allein die Aufgabe des Europäischen Gerichtshofs sei. Einzelne Mitglieder der Frontex-Kontrollgruppe kritisierten diese Position, da die Kommission die Hüterin der Verträge und für die Agentur politisch verantwortlich sei. Dieser Verantwortung würde sich die Kommission aus Sicht einzelner Mitglieder nicht stellen. Diskutiert wurde auch über die Anwendung von Art. 46 der Frontex-Verordnung, der die Entscheidungen zur Aussetzung, Beendigung oder Nichteinleitung von operativen Tätigkeiten in einem Mitgliedstaat regelt. Hiernach obliegt es dem Exekutivdirektor

nach Konsultation des Grundrechtebeauftragten und Unterrichtung des betroffenen Mitgliedstaats, die Tätigkeit der Agentur zu beenden, wenn er der Auffassung ist, dass im Zusammenhang mit der betreffenden Tätigkeit schwerwiegende oder voraussichtlich weiter anhaltende Verstöße gegen Grundrechte oder Verpflichtungen des internationalen Schutzes vorliegen (Art. 46 Abs. 4 VO 2019/1896). Manche Abgeordnete verlangten in den ersten Anhörungen eine konsequentere Anwendung der Vorschrift bzw. mehr Klarheit über deren Kriterien.

Auch außerhalb des Europäischen Parlaments geraten Frontex und sein Exekutivdirektor, Fabrice Leggeri, zunehmend unter Druck. Scharfe Kritik wurde jüngst auch durch den Europäischen Rechnungshof laut. In einem am 7. Juni 2021 veröffentlichten Sonderbericht zur Wirksamkeit der Arbeit von Frontex in den Bereichen Lagebeobachtung, Risikoanalyse, Schwachstellenbeurteilung und operative Reaktion wirft der Europäische Rechnungshof der Grenzschutzagentur vor, dass sie ihre Aufgaben nicht erfülle und sich „übernommen“ habe. Die von Frontex geleistete Unterstützung reiche nicht aus, um illegale Einwanderung und grenzüberschreitende Kriminalität zu stoppen. Die Grenzschutzagentur evaluiere ihre eigenen Tätigkeiten und die gemeinsamen Operationen mit EU-

Mitgliedstaaten nicht ausreichend. Die Prüfer gelangen auch zu dem Schluss, dass das Frontex-Mandat von 2016 nicht vollständig umgesetzt worden sei. Sie bezweifeln, dass die Agentur ihr neues Mandat von 2019 wirkungsvoll umsetzen könne. Zudem wird der geplante Haushalt in Höhe von rund 900 Mio. € pro Jahr kritisiert. Diese Summe sei festgelegt worden, ohne zu ermitteln, was Frontex für ihr neues Mandat überhaupt benötige und wie sich das hohe Budget auf die Mitgliedstaaten auswirke. Insgesamt fällen die Prüfer ein vernichtendes Urteil und erhöhen damit den ohnehin auf ein neues Ausmaß gewachsenen politischen Druck auf Fabrice Leggeri noch einmal zusätzlich. Sollte die parlamentarische Kontrollgruppe zu einem ähnlichen Ergebnis wie der Europäische Rechnungshof kommen und sollten die „Pushback“-Vorwürfe nicht zweifelsfrei ausgeräumt werden, dürften die Tage des Exekutivdirektors gezählt sein. Noch stellen sich die Mitgliedstaaten bzw. ihre Vertreter im Verwaltungsrat hinter die Arbeit des Exekutivdirektors. Unabhängig davon haben die letzten Monate offenkundig gezeigt, dass ein großer Reformbedarf bei Frontex herrscht und die Agentur gut daran täte, mehr Transparenz über die eigenen Tätigkeiten herzustellen, auch um ihren eigenen Ansprüchen endlich gerecht zu werden. Ein erster Schritt in die richtige Richtung ist am 29. April 2021

durch die Ernennung des Frontex-Grundrechtebeauftragten (‘Fundamental Rights Officer’) erfolgt. Jonas Grimheden, zuvor bei der Europäischen Agentur für Grundrechte (FRA) beschäftigt, wird für die 40 Grundrechtebeobachter verantwortlich und soll u.a. die neue Grundrechte-Strategie vom 2. Februar 2021 umsetzen.

Den vollständigen Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs finden Sie hier: https://bit.ly/ekd-NL-166_AuM-3

Neue EU-Strategie für freiwillige Rückkehr und Wiedereingliederung: Hoffnungsschimmer für eine humanere EU-Rückkehrpolitik oder leeres Versprechen?

Eike Wiesner

Am 27. April 2021 hat die Europäische Kommission erstmals eine Strategie für freiwillige Rückkehr und Wiedereingliederung vorgelegt (COM(2021) 120 final). Die Strategie ist Teil des am 23. September 2020 veröffentlichten Neuen Pakets für Migration und Asyl und soll laut EU-Kommission die freiwillige Rückkehr und Wiedereingliederung von ausreisepflichtigen Drittstaatsangehörigen im Rahmen des gemeinsamen EU-Rückkehrsystems fördern. Freiwillige Rückkehr wird in der Strategie als die unterstützte oder unabhängige Rückkehr einer Person in ein Drittland auf der Grundlage ihres freien Willens definiert.

Die EU-Kommission hält zunächst fest, dass die freiwillige Rückkehr humaner, wirksamer und nachhaltiger als erzwungene Rückführungen sei. Zudem sei sie in der Regel kostengünstiger. So würden laut einer ersten Schätzung des Wissenschaftlichen Dienstes des Europäischen Parlaments Rückführungen 3414 € pro Person und die freiwillige Rückkehr 560 € pro Person kosten. Nach Angaben der EU-Kommission beträgt der Anteil der freiwilligen Rückkehr an allen Ausreisen aus der EU derzeit 27%. Rechtliche, operative und politische Mängel würden die Wirksamkeit der EU-Maßnahmen zur Unterstützung der freiwilligen Rückkehr und die Nachhaltigkeit der Wiedereingliederung in den Drittländern jedoch beeinträchtigen. So identifiziert die Strategie u.a. eine Fragmentierung der Vorgehensweisen und

nationalen Rückkehr-Programme in den Mitgliedstaaten, eine unzureichende Datenerhebung über die Inanspruchnahme der freiwilligen Rückkehr und das Fehlen eines kohärenten Rahmens für die Rückkehrberatung und eines Mechanismus zur Vermittlung von Rückkehrern an Rückkehr- und Wiedereingliederungsprogramme. Auch die mangelnde Eigenverantwortung und fehlende Kapazitäten der Herkunftsländer im Rahmen des Wiedereingliederungsprozesses werden als besondere Herausforderung hervorgehoben.

Vor diesem Hintergrund zielt die neue Strategie vornehmlich darauf ab, die Zahl und den Anteil der freiwilligen Rückkehrer aus Europa und den Transitländern zu steigern, die Qualität der Unterstützung für Rückkehrer und deren Beteiligung zu verbessern sowie die Kohärenz und die Steuerung der EU-Maßnahmen zu stärken. Ziel sei auch ein einheitlicheres und koordiniertes Vorgehen der Mitgliedstaaten. Als Teil des Neuen Pakets für Migration und Asyl soll die Strategie die Umsetzung zentraler Bestandteile des Reformpakets unterstützen. Dazu zählt die EU-Kommission u.a. die verpflichtenden Rückkehrverfahren an der Grenze, die Rückkehrpatenschaften und die neu geplanten Steuerungsstrukturen, darunter die neue geplante Stelle des EU-Rückkehrkoordinators.

Die Strategie knüpft an bereits eingeleitete Initiativen im Bereich der freiwilligen Rückkehr und Wiedereingliederung an. Als wichtige Grundlagen für den Umsetzungs-

rahmen der EU-Rückkehrpolitik nennt die EU-Kommission u.a. die Arbeit des Europäischen Netzes für Rückkehr und Wiedereingliederung (ein von der EU finanziertes Netz mehrerer Mitgliedstaaten zur Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen den Migrationsbehörden), das erweiterte Mandat der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) im Bereich Rückkehr und die gemeinsame Initiative der EU und der Internationalen Organisation für Migration (IOM) für den Schutz und die Wiedereingliederung von Migranten.

Um die vorgenannten Ziele zu erreichen, plant die EU-Kommission einen wirksameren rechtlichen und operativen Rahmen für die freiwillige Rückkehr. Auf rechtlicher Ebene sollen insbesondere die Verhandlungen über die Neufassung der Rückführungsrichtlinie, die Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement, die Asylverfahrensverordnung und die Eurodac-Verordnung vorangebracht und möglichst bald abgeschlossen werden. Im operativen Bereich sollen Frontex-Tätigkeiten im Zusammenhang mit der freiwilligen Rückkehr stärker von den Mitgliedstaaten genutzt werden. Die Grenzschutzagentur soll insgesamt mehr Rückkehr- bzw. Rückführungsaktionen durchführen und bis Mitte 2022 die Tätigkeiten des Europäischen Netzes für Rückkehr und Wiedereingliederung übernehmen. Zudem soll schnellstmöglich der stellvertretende Exekutivdirektor für das Thema Rückkehr bei Frontex ernannt werden.

Außerdem sieht die Strategie eine wirksamere Koordinierung zwischen den am Rückkehrprozess beteiligten Akteuren vor. Die EU-Kommission möchte in Zusammenarbeit mit dem Hohen Vertreter der EU für Außen- und Sicherheitspolitik die Koordinierung zwischen nationalen und lokalen Behörden (Einwanderungsbehörden, Polizei, Regionen, Gemeinden), der Diaspora, lokalen Gemeinschaften und Organisationen der Zivilgesellschaft besser miteinander verknüpfen. Auch sollen die EU-Vertretungen in den Herkunfts- und Transitländern ein koordiniertes Vorgehen bei der Programmplanung, Durchführung und Überwachung von Wiedereingliederungsprojekten sicherstellen.

Daneben möchte die EU-Kommission die freiwillige Rückkehr von Migranten aus und zwischen Drittländern sowie die Wiedereingliederung der betroffenen Personen stärker unterstützen und neue Partnerschaften sondieren. Dabei verweist sie auf bereits bestehende Initiativen wie die gemeinsame Initiative der EU und der IOM für den Schutz und die Wiedereingliederung von Migranten. In dessen Rahmen seien bereits über 100.000 Migranten aus Libyen, Niger und anderen afrikanischen Ländern in ihre Herkunftsländer zurückgekehrt.

Darauf aufbauend soll die Rückkehrberatung und Vermittlung wirksamer gesteuert werden. Die Mitgliedstaaten sollen frühzeitig, aktiv und öffentlichkeitswirksam an Migranten herantreten und wirksame Rückkehrberatungsstrukturen gemäß dem EU-Rahmen für Rückkehrberatung entwickeln. Bis Mitte 2022 soll ein gemeinsamer Lehrplan für Rückkehrberater durch das Europäische Netz für Rückkehr und Wiedereingliederung entwickelt werden. Frontex soll nach dessen Verabschiedung u.a. Schulungen

für die Rückkehrexperten seiner ständigen Reserve durchführen.

Ferner soll in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, Frontex und dem Europäischen Netz für Rückkehr und Wiedereingliederung ein neuer Qualitätsrahmen für die Anbieter von Wiedereingliederungsdiensten entwickelt werden. Dieser soll u.a. gemeinsame Standards für die Bereiche Beratung, medizinische und psychologische Unterstützung sowie finanzielle, rechtliche und logistische Unterstützung bei Reisen festlegen. Zudem sollen die besonderen Bedürfnisse schutzbedürftiger Gruppen wie unbegleitete Minderjährige, Familien und Menschen mit Behinderungen in dem neuen Rahmen berücksichtigt werden.

Darüber hinaus möchte die EU-Kommission die nachhaltige Wiedereingliederung in den Partnerländern und deren Eigenverantwortung auf rechtlicher, politischer und operativer Ebene fördern. Das Thema Rückkehr und Wiedereingliederung in den Drittstaaten soll so weit wie möglich in die sogenannte Entwicklungsplanung auf nationaler und lokaler Ebene integriert und optimiert werden. Mit Unterstützung von Frontex sollen Drittstaaten u.a. in die Lage versetzt werden, Gesundheits-, Ausbildungs- oder Weiterbildungsdienste und Arbeitsvermittlungstellen aufzubauen und damit den Zugang zu öffentlichen Diensten zu erleichtern. Betroffene Personen sollen verstärkt in die einschlägigen Entwicklungsprogramme (z.B. technische und berufliche Bildung, Maßnahmen zur Schaffung von Arbeitsplätzen) vermittelt werden. Der Privatsektor und lokale Gemeinschaften sollen laut Strategie stärker in diese Wiedereingliederungsprozesse einbezogen werden.

Zuletzt soll die Finanzierung der freiwilligen Rückkehr und Wie-

dereingliederung durch die EU weiter ausgebaut werden. Bereits jetzt würden rund 75% der Kosten für die Durchführung von Programmen für die unterstützte freiwillige Rückkehr aus EU-Mitteln finanziert. Mit dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) für den Zeitraum 2021- 2027 sollen Mittel für Programme für die unterstützte freiwillige Rückkehr und für erste Schritte zur Wiedereingliederung bereitgestellt werden. Auch das Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit (NDICI) und das Instrument für Heranführungshilfe (IPA) III sollen für die Unterstützung nationaler Behörden in den Herkunftsländern bei Rückkehr- und Wiedereingliederungsmaßnahmen herangezogen werden. Die EU-Kommission plant zudem die Finanzierung von Forschungsarbeiten zum Thema freiwillige Rückkehr und Wiedereingliederung. Ferner sollen auch die Mitgliedstaaten über die nationalen Haushalte die freiwillige Rückkehr von Migranten aus ihren Hoheitsgebieten sowie deren Wiedereingliederung finanziell fördern.

Dass die freiwillige Rückkehr und nachhaltige Wiedereingliederungsprozesse einer zwangsweisen Rückführung ohne Wiedereingliederungshilfen grundsätzlich vorzuziehen sind, ist seit Langem ein Anliegen des Brüsseler EKD-Büros. Potenziellen Rückkehrern und ihren Familien sollten unabhängige Informationen, Beratung und Unterstützung angeboten werden. Insofern ist die neue Strategie der EU-Kommission ein begrüßenswerter Schritt im Rahmen der gemeinsamen EU-Rückkehrpolitik. Sie erkennt an, dass die freiwillige Rückkehr humaner und aus pragmatischer Sicht betrachtet auch kostengünstiger ist. Insbesondere die angestrebten Maßnahmen für die Rückkehrberatung und die

Vermittlung von Rückkehrern an Rückkehr- und Wiedereingliederungsprogramme sowie der geplante Qualitätsrahmen für die Anbieter von Wiedereingliederungsdiensten stellen positive Ansätze dar, um Rückkehrprozesse im Sinne der Rückzuführenden zu gestalten. Positiv ist auch das Vorhaben, die Koordinierung zwischen nationalen und lokalen Behörden (Einwanderungsbehörden, Polizei, Regionen, Gemeinden), der Diaspora, lokalen Gemeinschaften und Organisationen der Zivilgesellschaft besser miteinander zu verknüpfen.

Die Strategie wirft jedoch auch an einigen Stellen Fragen auf. Die Europäische Kommission hat, aufbauend auf dem Feedback der Mitgliedstaaten, eine effektive Rückführungspolitik zu einem zentralen Ziel für die neue Reform des Gemeinsamen Europäischen Asyl- und Migrationssystems erklärt. Die neue EU-Strategie für freiwillige Rückkehr und Wiedereingliederung bestätigt in gewissem Maße den Trend, auf operativer Ebene verstärkt auf die Grenzschutzagentur Frontex zu setzen und die Rückkehrquote deutlich zu erhöhen. Bislang ist Frontex als Teil ihres Mandats vor allem bei der Unterstützung von Rückführungsaktionen, wie z.B.

der Koordinierung von Abschiebeflügen im Einsatz, nicht spezifisch bei der Umsetzung freiwilliger Rückkehrprogramme. Außerdem ist die Grenzschutzagentur in den vergangenen Monaten zunehmend in Kritik geraten (siehe vorangehender Artikel). Grund dafür sind insbesondere die ungeklärte Rolle von Frontex bei „Pushbacks“ in der Ägäis, die schleppende Rekrutierung von 40 Grundrechtebeobachtern (Fundamental Rights Monitors) sowie der am 7. Juni 2021 erschienene Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofes zu Frontex. Darin wirft der Europäische Rechnungshof der Grenzschutzagentur u.a. vor, sie erfülle ihre Aufgaben zum Schutz der EU-Außengrenzen nicht und habe sich „übernommen“. Vor diesem Hintergrund scheint es aus menschenrechtlicher Perspektive aktuell fragwürdig, Frontex zusätzliche Aufgaben im Bereich der EU-Rückkehrpolitik zu übertragen. Insbesondere bei der Rückkehr von ausreisepflichtigen Drittstaatsangehörigen in die Herkunftsländer und den Wiedereingliederungsprozessen nach Ankunft braucht es klare Regeln im Hinblick auf Verfahrensrechte und Transparenz.

An mancher Stelle bleibt die Strategie zudem etwas vage. So ist nicht nachzuvollziehen, welche

Maßnahmen ergriffen werden, um die Zusammenarbeit mit Transit- und Herkunftsstaaten im Bereich Rückkehr und Wiedereingliederung zu intensivieren, den Aufbau von öffentlichen Kapazitäten vor Ort zu ermöglichen und gleichzeitig den Schutz von Verfahrensrechten für Rückzukehrende zu garantieren. Im Hinblick auf die Koordinierung zwischen den am Rückkehrprozess beteiligten Akteuren mangelt es an konkreten Vorschlägen, wie zivilgesellschaftliche Akteure und die Diaspora wirksam in den Rückkehrprozess einbezogen werden können. Die EU-Kommission setzt in dem Zusammenhang nicht nur viel Hoffnung in Frontex, sondern auch in die Kooperations- und Umsetzungsbereitschaft der Mitgliedstaaten. Deren Zugeständnisse werden entscheidend dafür sein, ob die Strategie letztlich erfolgreich sein wird.

Die EU-Strategie finden Sie hier:
https://bit.ly/ekd-NL-166_AuM-4

Handelspolitik

Die neue EU-Handelsstrategie: Nachhaltigkeit, aber nicht um jeden Preis

Lina Neeb

Am 18. Februar 2021 hat die Europäische Kommission eine Überprüfung der EU-Handelspolitik in Form einer Mitteilung vorgelegt. Die umfassende Überprüfung war am 16. Juni 2020 eingeleitet worden und schloss eine öffentliche Konsultation mit ein, in der das Europäische Parlament, die Mitgliedstaaten, Interessenträger und die Zivilgesellschaft um Beiträge bis zum November 2020 ersucht worden waren. Ziel der Kommission war es dabei, einen Konsens über eine neue mittelfristige Ausrichtung der EU-Handelspolitik zu erzielen und im Zuge dessen auf eine Vielzahl neuer globaler Herausforderungen zu reagieren sowie die Lehren aus der Coronavirus-Krise zu berücksichtigen. Der Untertitel der Mitteilung „Eine offene, nachhaltige und entschlossene Handelspolitik“ zeigt nun bereits zentrale Schwerpunkte der neuen handelspolitischen Ausrichtung der Europäischen Union an. Neben der bewussten Durchsetzung der eigenen Interessen und Rechte werden darin vor allem Umwelt- und Klimaschutz stärker in den Fokus gestellt.

So beziehen mit Ausnahme des dritten Ziels – nämlich der Stärkung der Fähigkeit der EU, ihre Interessen zu verfolgen und ihre Rechte durchzusetzen – zwei der drei in der Mitteilung benannten Hauptziele der mittelfristigen Handelspolitik klimapolitisch relevante Aspekte mit ein, nämlich erstens die Unterstützung der Erholung und des grundlegenden Wandels der EU-Wirtschaft im Einklang mit ihren Zielen für den ökologischen und digitalen Wandel sowie zwei-

tens die Gestaltung weltweiter Regeln für eine nachhaltigere und fairere Globalisierung.

Weiterhin wird sechs Bereichen für die mittelfristige Verwirklichung der vorgenannten Ziele entscheidende Bedeutung beigegeben:

1. Reform der Welthandelsorganisation (WTO),
2. Unterstützung des ökologischen Wandels und Förderung verantwortungsvoller und nachhaltiger Wertschöpfungsketten,
3. Förderung des digitalen Wandels und des Handels mit Dienstleistungen
4. Stärkung der regulatorischen Wirkung der EU,
5. Vertiefung der Partnerschaften der EU mit Nachbarstaaten, Erweiterungsländern und Afrika sowie
6. Verstärkung der Schwerpunktsetzung der EU auf die Umsetzung und Durchsetzung von Handelsabkommen und die Sicherstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen für EU-Unternehmen.

Bereits an zweiter Stelle wird hier erneut eine klimapolitisch relevante Zielsetzung aufgeführt. Zur Umsetzung dieser selbstgesetzten Haupt- und Nebenziele schlägt die Europäische Kommission sodann folgende Schlüsselmaßnahmen vor: Erstens sollen Initiativen und Maßnahmen zur Förderung von Klima- und Nachhaltigkeitsaspekten im Rahmen der WTO vorangebracht werden, einschließlich einer Initiative zum Thema Handel und Klimaschutz. Sodann will sich die Kommission um Zusagen der G20-Staaten bemühen, ihre

Volkswirtschaften klimaneutral zu gestalten, und diese Zusagen zur Grundlage für den Abschluss von künftigen Handelsabkommen machen. Neben zehn weiteren G20-Staaten haben sich bereits die USA sowie China als wichtige impulsgebende Akteure in der Klimapolitik zur Klimaneutralität bis 2050 bzw. 2060 verpflichtet. Im Zuge künftiger Verhandlungen soll überdies das volle Potenzial von Handels- und Investitionsabkommen der Europäischen Union mit Drittstaaten zu allen Aspekten des europäischen „Grünen Deals“ wie etwa der biologischen Vielfalt, der nachhaltigen Lebensmittelpolitik, des Umweltschutzes und der Kreislaufwirtschaft ausgeschöpft werden. Die Kommission schlägt zudem vor, die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris zu einem wesentlichen Element aller künftigen Handelsabkommen zu machen. Im Jahr 2021 soll weiterhin eine umfassende frühzeitige Überprüfung des 15-Punkte-Aktionsplans zur besseren Um- und Durchsetzung von Nachhaltigkeitsvereinbarungen in Freihandelsabkommen, der bereits 2018 von der Kommission vorgelegt worden war, eingeleitet werden. Auf diese Weise sei die wirksame Implementierung der Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung (Trade and Sustainable Development/TSD) in Abkommen sicherzustellen, wobei die Ergebnisse dieser Überprüfung in laufende und künftige Verhandlungen einbezogen werden sollten, heißt es in der Mitteilung.

Neben Ansatzpunkten auf multi- sowie bilateraler Ebene will

die Kommission auch durch autonome Maßnahmen das Ziel unterstützen, einen nachhaltigen, verantwortungsvollen und mit den übergeordneten europäischen Werten in Einklang stehenden Handel zu gewährleisten. Das CO₂-Grenzausgleichssystem wird dafür als „Paradebeispiel“ genannt. Die Kommission arbeitet derzeit an einem Vorschlag für ein solches System, um zu verhindern, dass die Wirksamkeit ihrer eigenen Klimapolitik durch die Verlagerung von CO₂-Emissionen untergraben wird. Am 10. März 2021 hatte das Europäische Parlament eine Entschließung zu einem solchen Grenzausgleichssystem verabschiedet. Darin greifen die Abgeordneten die Sorgen internationaler Handelspartner auf und betonen, dass das Abkommen mit den WTO-Regeln vereinbar sein müsse und nicht als Instrument zur Förderung von Protektionismus missbraucht werden dürfe. Es solle ausschließlich Klimaschutzzielen dienen. Die neuen Einnahmen sollten als Teil eines Korbs von EU-Eigenmitteln verwendet werden, um über den EU-Haushalt Klimaschutzmaßnahmen und die Ziele des „Grünen Deals“ stärker zu unterstützen. Des Weiteren kündigt die Handelsstrategie die Einführung einer EU-Initiative zu verbindlichen Sorgfaltspflichten für Unternehmen an, einschließlich wirksamer Maßnahmen und Durchsetzungsmechanismen, um sicherzustellen, dass Menschenrechte, Umwelt- und Sozialstandards in den Wertschöpfungsketten von Unternehmen aus der Europäischen Union berücksichtigt werden (siehe hierzu auch nachfolgender Artikel). Bis zur Annahme solcher verbindlicher Rechtsvorschriften – das Gesetzgebungsverfahren zum angekündigten Lieferkettenrechtsakt könnte sich schließlich über die nächsten Jahre hinziehen – will die Kommission den EU-Unternehmen im Einklang mit den internati-

onalen Leitlinien und Grundsätzen der Sorgfaltspflicht stehende Empfehlungen an die Hand geben, damit diese zeitnah geeignete Maßnahmen ergreifen können.

Offenbar passen hier allerdings der von der Kommission formulierte Anspruch und die Wirklichkeit nicht ganz uneingeschränkt zusammen. Am 14. April 2021 sprach auf einer Veranstaltung der Hessischen Landesvertretung in Brüssel in der Reihe „Europa im Gespräch“ Michael Hager, Kabinettschef des geschäftsführenden Vizepräsidenten Valdis Dombrovskis, zur neuen EU-Handelsstrategie. Nach der Indienstnahme der Handelspolitik für den Klimaschutz befragt, erläuterte Hager, erst ein florierender Handel und der dadurch zustande kommende Wohlstand ermögliche es der Europäischen Union, Initiativen wie den „Grünen Deal“ zu finanzieren und neue strategische Interessen in ihre künftige Handelspolitik aufzunehmen. Die Prioritäten hätten sich stets über die Jahre verschoben und aktuell sei der „Grüne Deal“ nur ein – wenn auch besonders prominenter – Schwerpunkt unter anderen. Dabei sei die Handelspolitik jedoch keinesfalls nur Werkzeug des „Grünen Deals“. Sie müsse dieses Vorhaben unterstützen, ihren Beitrag dazu leisten, aber in die Handelsstrategie seien eben immer wieder verschiedene Aspekte miteinzubeziehen. So könnten nun auch nicht sogleich sämtliche geschlossene Handelsabkommen „grün“ nachverhandelt werden, um die Maßgaben des „Grünen Deals“ in diese aufzunehmen. Denkbar erscheine jedoch eine stärkere Berücksichtigung der Prioritäten im Sinne der klimapolitischen Ambitionen der Europäischen Union bei künftig zu schließenden Abkommen. Dass die Prioritäten des „Grünen Deals“ bedeutsam seien, zeige sich an den stockenden Verhandlungen zum Mercosur-Abkommen. Unter den gegebenen

Bedingungen fehle es hier am politischen Willen für einen Verhandlungsabschluss. Zwar hob Michael Hager die geopolitische Bedeutung des Abkommens hervor; gab aber gleichzeitig zu bedenken, dass Brasilien entschiedener gegen die Brandrodungen im Amazonasgebiet vorgehen müsse. Auch aus den anderen Institutionen gab es signifikante Vorbehalte im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit den Vorgaben des Pariser Übereinkommens und den Nachhaltigkeitsvorgaben des Mercosur-Abkommens. So nahm am 7. Oktober 2020 das Europäische Parlament eine Entschließung an, in der es eine Ratifizierung des Abkommens in seiner jetzigen Form ablehnte. Auch auf Ratsebene ist Widerstand gegen das Abkommen erkennbar. Die nationalen Parlamente Irlands, der Niederlande und Österreichs positionierten sich in Entschließungen bereits gegen das Abkommen. Auch Frankreich, das Anfang 2022 die EU-Ratspräsidentschaft übernehmen wird, steht dem Abkommen dem Vernehmen nach kritisch gegenüber. Gleichwohl gibt der Kabinettschef zu bedenken: Eine Überfrachtung der Handelspolitik mit Themen und Ansprüchen wie aktuell beispielsweise auch die Einhaltung der Menschenrechte durch Handelspartner werde Profitverluste bedeuten. Das sei zu bedenken, darüber gesellschaftlich eine Diskussion zu führen und die Frage zu stellen: „Was können und wollen wir mit Handelspolitik erreichen?“ Zu dieser Diskussion wolle die Mitteilung der Europäischen Kommission nun einen Beitrag leisten. In einem ähnlichen Sinne reagierte auch der Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) mit einer zusätzlichen Warnung vor einer Überfrachtung der Handelsagenda mit zu hohen Erwartungen und der Schaffung zusätzlicher Handelsbarrieren auf die neue EU-Handelsstrategie.

Am 20. Mai 2021 führte der Rat

der Europäischen Union einen Gedankenaustausch zu der Überprüfung der Handelspolitik durch. Nachdem die portugiesische Ratspräsidentschaft in den vorangegangenen Wochen bereits mehrere Textfassungen vorgelegt hatte, konnten sich die EU-Handelsminister dabei jedoch nicht auf einen Wortlaut für die Ratsschlussfolgerungen zu der neuen Handelsstrategie einigen. Drei Knackpunkte verhinderten eine Übereinkunft: das Gleichgewicht zwischen weitgehender Handelsoffenheit und der Schutzbedürftigkeit der europäischen Wirtschaft und ihrer

nachhaltigen Entwicklung, die Einhaltung des Pariser Übereinkommens als wesentliche Bedingung für künftige Freihandelsabkommen sowie die explizite Nennung des Mercosur-Abkommens im Text. „Die Mitteilung der Europäischen Kommission zur Überprüfung der Handelspolitik findet breite Unterstützung, aber wir müssen noch etwas härter daran arbeiten, dazu einen Konsens zu erreichen“, sagte der portugiesische Außenminister Augusto Santos Silva im Nachgang der Tagung. Eine solche Konsensfindung steht derzeit noch aus. Der Rat der Europäischen Uni-

on wird am 11. November 2021 erneut zum Themenbereich des Handels in entsprechender Formation tagen.

Jüngst hat sich auch das Brüsseler EKD-Büro im Rahmen eines Art.17-Dialoges zu aktuellen Fragen der EU-Handelspolitik positioniert (siehe nachfolgender Artikel).

Einen Link zu der Mitteilung der Europäischen Kommission finden Sie hier: https://bit.ly/ekd-NL-166_Hp-1

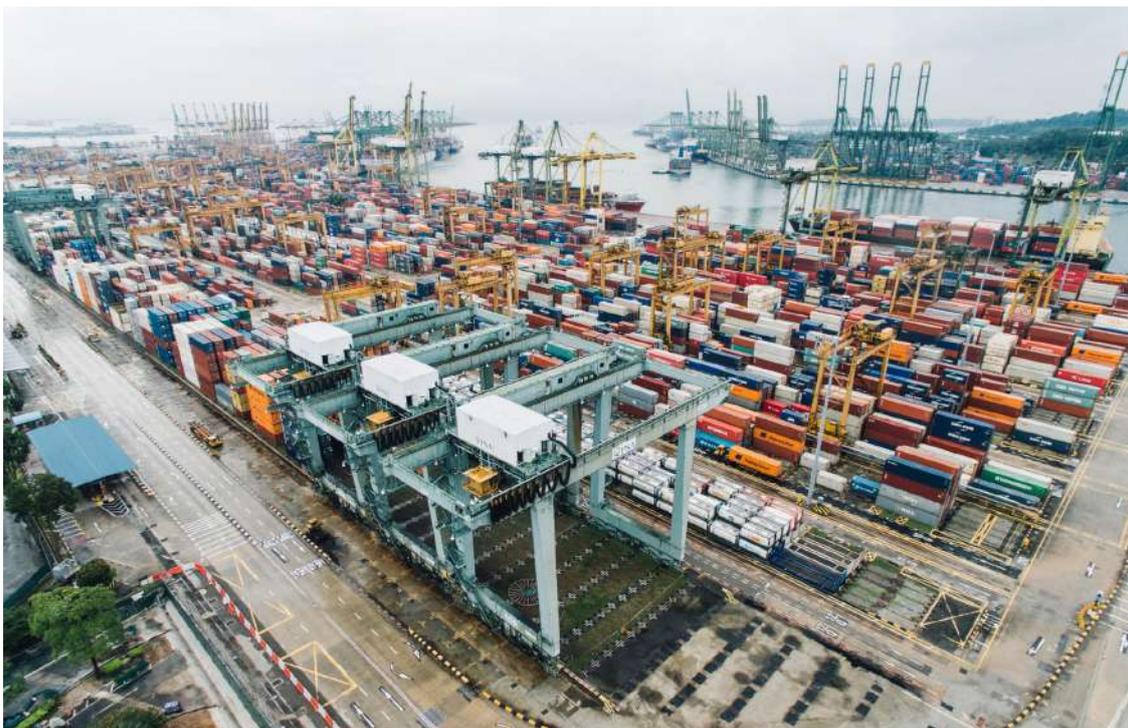
Vertreter von Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften für nachhaltige EU-Handelspolitik

Katrin Hatzinger

Am 2. Juni 2021 hat im Europäischen Parlament ein sogenanntes Art. 17-Dialogseminar unter dem Titel „Die EU-Handelspolitik – Wie geht es weiter?“ stattgefunden. Unter der Schirmherrschaft der Ersten Vizepräsidentin des Europäischen Parlaments MdEP Roberta Metsola (Malta/EVP), die für den Dialog mit den Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zuständig ist, fand im Rahmen von zwei Podien ein Austausch über nachhaltige und verantwortungsvolle Wertschöpfungsketten sowie über Offenheit

und Autonomie in Handelsfragen statt. In seiner Begrüßung unterstrich der Vize-Kommissionspräsident und Kommissar für die „Förderung unserer europäischen Lebensweise“ Margaritis Schinas, dass die Handelspolitik ethischer Instrumente bedürfe. Er unterstrich die Ziele der überarbeiteten EU-Handelsstrategie, nämlich in der Handelspolitik offen, nachhaltig und durchsetzungsfähig zu sein. Für die Ausgestaltung einer fairen Handelspolitik komme dem Beitrag der in der Entwicklungszusammenarbeit erfahrenen

Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften ein wichtiger Stellenwert zu. In einem Einführungsvortrag unterstrich Prof. Gabriel Felbermayr, Präsident des Kieler Instituts für Weltwirtschaft, dass die Handelspolitik aus dem „Silo“ befreit werden müsse, warnte aber auch vor den wirtschaftlichen Nebenwirkungen einer zu strengen Regelung von Sorgfaltpflichten. Neben Vertreterinnen und Vertretern aus Islam und Judentum, waren auch solche der Kirchen geladen. Für die evangelische Seite sprach OKR´in Katrin



Hatzinger in dem ersten Panel, das von dem Vorsitzenden des EU-Handelsausschusses MdEP Bernd Lange (Deutschland/S&D) moderiert wurde. Sie begrüßte die geplante Neuorientierung der europäischen Handelspolitik an den Zielen des „Grünen Deals“ und den Nachhaltigen Entwicklungszielen der Vereinten Nationen (SDGs). Aus Sicht der EKD müsse Handelspolitik verantwortlich, menschenrechtsbasiert und sozial-ökologisch nachhaltig sein, um Europas Werte intern und extern zu befördern. Eine EU-Handelspolitik,

die auf Nachhaltigkeit und Fairness beruhe, müsse nicht nur die Resilienz von Lieferketten stärken, sondern sie auch durch die Förderung von Menschenrechten, Umwelt- und Good Governance-Standards nachhaltiger machen. Nach Studien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) hätten sich nachhaltige Lieferketten allgemein während der Pandemie als widerstandskräftiger erwiesen. Sie ging auch auf die Arbeit der EKD und der Brüsseler Dienststelle zum Sorgfaltspflichtengesetz

in Deutschland und zur geplanten europäischen Gesetzgebungsinitiative ein. Sie gab der Hoffnung Ausdruck, dass die ambitionierten Vorschläge von Kommissar Reyners bis zur Vorlage des Vorschlags voraussichtlich im Herbst 2021 nicht abgeschwächt werden und betonte, dass aus Sicht der EKD in einer globalisierten Welt sozio-ökologische Standards und Verantwortung für Menschenrechte nicht an Grenzen enden dürften.

Soziales und Beschäftigung

Konkreter – aber ambitioniert genug? Der Aktionsplan zur Europäischen Säule sozialer Rechte

Gianna von Crailsheim



Am 4. März 2021 hat die Europäische Kommission ihren Aktionsplan zur Europäischen Säule sozialer Rechte (ESSR) veröffentlicht. Dieser soll die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Rat und die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der im November 2017 in Göteborg proklamierten 20 Grundsätze der ESSR unterstützen und aufbauend auf der Strategie „Ein starkes soziales Europa für einen gerechten Übergang“ von Januar 2020 den weiteren Fahrplan für die laufende Legislaturperiode festlegen. Gleichzeitig war der Aktionsplan ein Beitrag der Kommission zum Sozialgipfel in Porto, den der portugiesische Ratsvorsitz im Mai 2021 organisiert hatte.

Im Aktionsplan werden drei Kernziele in den Bereichen Beschäftigung, Kompetenzen und Gleichstellung sowie Sozialschutz und soziale Integration vorgeschlagen, die im Einklang mit den UN Sustainable Development Goals (SDGs) stehen und bis 2030 erreicht werden sollen. So sollen erstens im Bereich der Beschäftigung mindestens 78% der Bevölkerung zwischen 20 und 64 Jahren

erwerbstätig sein und zweitens zur Steigerung der Kompetenzen mindestens 60% aller Erwachsenen jedes Jahr an Fortbildungen teilnehmen. Als ein drittes Kernziel soll die Anzahl der von Armut und sozialer Ausgrenzung bedrohten Menschen um mindestens 15 Millionen (davon mindestens 5 Millionen Kinder) verringert werden.

Zusätzlich zu diesen drei Kernzielen werden im Aktionsplan weitere zu erzielende Fortschritte ausgearbeitet. Im ersten Themenbereich der Beschäftigung liegt der Fokus auf der Schaffung von Arbeitsplätzen, insbesondere in den digitalen und grünen Sektoren. Junge Menschen und Geringqualifizierte müssten in den Fokus rücken. Die Digitalisierung der Arbeitswelt werfe Fragen hinsichtlich des Einsatzes von Künstlicher Intelligenz (KI) und der Auswirkungen von Homeoffice auf die Arbeitszeit und das Gleichgewicht zwischen Beruf und Privatleben auf. Der neue Verordnungsvorschlag für KI setzt hier ebenso an wie die Frage der Implementierung eines Rechts auf Nichterreichbarkeit. Auch müssten die Arbeitsbedingungen mobiler Arbeitskräfte, einschließ-

lich Saisonarbeitnehmer, verbessert werden. Im zweiten Bereich Kompetenzen und Gleichstellung werden die Themen Bildung sowie Geschlechtergerechtigkeit hervorgehoben. Bei der Bildung sei der Erwerb grüner und digitaler Kompetenzen vorrangig sowie die Erleichterung des Zugangs zur Weiterbildung für Menschen im erwerbsfähigen Alter. Geschlechtsspezifische Stereotype gelte es zu bekämpfen. Nicht zuletzt sei auch die Inklusion von Menschen mit Behinderungen bedeutsam. In Bezug auf den dritten Fokus Sozialschutz und soziale Inklusion habe die Pandemie durch die Verschärfung bestehender Ungleichheiten mögliche Lücken in der Angemessenheit und Abdeckung des Sozialschutzes sichtbar gemacht. Als ein erstes Mittel zur Bekämpfung von Armut, Ungleichheit und sozialer Ausgrenzung sollen durch gezielte Maßnahmen und Investitionen in Kinder, insbesondere im Bildungsbereich, die generationenübergreifenden Zyklen der Benachteiligung durchbrochen werden. Insgesamt sollen der Zugang zu erschwinglichem Wohnraum sowie ein wirksamer Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen

von ausreichender Qualität verbessert werden. Ferner werden Reformen und Investitionen in die Gesundheitssysteme und die Sicherung eines gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und erschwinglicher Langzeitpflege in der gesamten Union als erforderlich anerkannt.

In einem weiteren Teil des Aktionsplans geht die Kommission auf die verfügbaren Instrumente und Maßnahmen ein. Sie wirbt hier für die Potenziale der im Aktionsplan aufgelisteten EU-Förderprogramme zur Umsetzung der ESSR, insbesondere der Strukturfonds. Auch die Bedeutung einer besseren Umsetzung, Anwendung und Durchsetzung des bestehenden EU-Arbeits- und Sozialrechts wird hier betont. Schließlich nimmt der Aktionsplan die internationale soziale Dimension in den Blick und benennt dabei insbesondere den Einsatz der EU für menschenwürdige Arbeit sowie für eine nachhaltige Beschaffung und das Potential der Handels- und Entwicklungspolitik für die Durchsetzung sozialer Standards. Das Ziel sei es, die Rolle der EU als globale und verantwortungsvolle Vorreiterin auch im Bereich der Sozialstandards zu stärken.

Die Kommission werde die Fortschritte mithilfe des Europäischen Semesters, des EU-Rahmens für die Koordinierung der Sozial- und Wirtschaftspolitik, und eines überarbeiteten und integrierten „sozialpolitischen Scoreboards“ überwachen. Finanzielle Unterstützung sei durch die einschlägigen EU-Förderprogramme im Mehrjährigen Finanzrahmen 2021-2027 (siehe nachfolgender Artikel) und durch den Corona-Wiederaufbaufonds „Next Generation EU“ (siehe EKD Europa-Informationen Nr. 164) gegeben.

Der Aktionsplan verhält sich auch zu bereits veröffentlichten Initia-

tiven im Bereich der Sozialpolitik. So zieht die Kommission etwa eine erste positive Bilanz zum sogenannten SURE-Mechanismus („Support to mitigate Unemployment Risks in an Emergency“), der als kurzfristig eingerichtetes Instrument zur Finanzierung von Kurzarbeitsregelungen die schwerwiegenden sozio-ökonomischen Auswirkungen der Corona-Krise laut Kommission weitgehend abfedern können. Nach aktuellem Stand (zwei Monate nach Veröffentlichung des Aktionsplans) beläuft sich die finanzielle Unterstützung, die in Form von EU-Darlehen zu günstigen Bedingungen gewährt wird, auf insgesamt 94,3 Mrd. € an 19 Mitgliedstaaten. Laut Aktionsplan sollten Kurzarbeitsregelungen erforderlichenfalls beibehalten werden und die erfolgreichen Erfahrungen mit SURE in den kommenden Jahren sorgfältig bewertet werden. Eine Überführung in eine dauerhafte Rückversicherung für die europäischen Arbeitslosenversicherungen wird im Aktionsplan dagegen nicht erwogen. Gleichwohl erwecken Signale mancher Mitgliedstaaten und Parlamentarier den Eindruck, dass hier das letzte Wort noch nicht gesprochen ist.

Darüber hinaus benennt der Aktionsplan aber auch neue sozialpolitische Instrumente, wie die Empfehlung zu einer wirksamen aktiven Beschäftigungsordnung („Effektive Active Support to Employment“, EASE) nach der Corona-Krise, mit der die Kommission den Mitgliedstaaten konkrete Orientierungshilfen zu politischen Maßnahmen bietet, die für eine beschäftigungsintensive Erholung nötig seien. Ziel der Empfehlung sei neben der Schaffung von Arbeitsplätzen auch der Beschäftigungsübergang von schrumpfenden in expandierende Branchen, insbesondere den digitalen und grünen Sektor. Zudem werde die Kommission eine Initiative zur Unter-

stützung des sozialen Dialogs vorgelegen, die neben der Überprüfung bestehender Mechanismen auch einen neuen Unterstützungsrahmen für Vereinbarungen zwischen den Sozialpartnern auf EU-Ebene beinhaltet. Auch wird ein Pilotprojekt für einen Europäischen Sozialversicherungspass zur Koordinierung der sozialen Sicherungssysteme angekündigt, mit dem die Einführung einer digitalen Lösung zur Erleichterung der Interaktion zwischen mobilen Bürgern und nationalen Behörden geprüft und die Übertragbarkeit von Sozialversicherungsansprüchen über Grenzen hinweg verbessert werden sollen. Schließlich ist es erfreulich, dass die Kommission mit dem Aktionsplan einen Vorschlag hinsichtlich Ratsempfehlungen zu einem EU-Rahmen für nationale Grundsicherungssysteme in den EU-Mitgliedstaaten ankündigt.

Im Abgleich mit dem Konsultationsbeitrag des EKD-Büros Brüssel von November 2020 (siehe EKD Europa-Informationen Nr. 165) lässt sich feststellen, dass viele der Anliegen Berücksichtigung im Aktionsplan gefunden haben. So werden – zusätzlich zu den genannten Themen SURE, EU-Rahmen für ein Mindesteinkommen, Koordinierung der sozialen Sicherungssysteme und Integration des „sozialpolitischen Scoreboards“ – an mehreren Stellen die großen Herausforderungen durch eine zunehmende Digitalisierung der Arbeitswelt adressiert und auch den Themen der Jugendarbeitslosigkeit und der EU-Jugendgarantie wird im Aktionsplan Rechnung getragen. Zudem werden in Abkehr von der bisher weitgehend durch „soft law“ geprägten Sozialpolitik erfreulicherweise einige konkrete Vorhaben der Kommission für verbindliche Rechtsakte angekündigt. Mit Bezug auf die Implementierung eines Rechts auf Nichterreichbarkeit (siehe EKD Europa-Informationen Nr. 165) kündigt der

Aktionsplan zwar „angemessene Folgemaßnahmen“ an, lässt aber offen, ob eine Richtlinie für ein Recht auf Nichterreichbarkeit vorgelegt oder ein solches Recht im Rahmen der Arbeitszeitenrichtlinie berücksichtigt werden soll. Die Notwendigkeit einer Auseinandersetzung mit den sozialen Folgen der grünen Transformation und somit eine Ergänzung des „Grünen Deals“ um einen „Sozialen Deal“ ist im Aktionsplan hingegen weniger ersichtlich, da die Kommission auch hier primär auf den „Grünen Deal“ als Wachstumsstrategie und Jobmotor setzt.

Wenngleich ein höheres Ambitionsniveau aus kirchlicher Sicht sicher noch erfreulichere Signale gesendet hätte, stellt der Aktionsplan insgesamt einen begrüßenswerten Schritt hin zu einem sozialeren Europa dar. Nachdem die Ziele der Europa-2020-Strategie verfehlt wurden, hat die Kommission nun realistischere Ziele formuliert und

nimmt dabei mit der Bezugnahme auf die SDGs auch die globale Perspektive in den Blick. Positiv zu werten ist auch, dass im Aktionsplan anerkannt wird, dass das Engagement der Sozialpartner und Zivilgesellschaft unerlässlich sei, um das Engagement für die ESSR sicherzustellen. Zudem wird im Aktionsplan dazu ermutigt, dass alle einschlägigen Akteure aktiv werden sollten, um das Bewusstsein für die Säule zu schärfen. Der Aktionsplan hat durchaus das Potenzial, eine soziale Aufwärtskonvergenz in der EU zu erzielen, seine erfolgreiche Umsetzung kann aber nur erreicht werden, wenn der politische Wille der Mitgliedstaaten vorhanden ist und diese ihre eigenen nationalen Ziele festlegen, um zum Erfolg beizutragen.

Die Staats- und Regierungschefs der EU haben am 9. Mai 2021 in der Erklärung von Porto ihre Zusage bekräftigt, auf ein soziales Europa hinzuarbeiten und die

neuen EU-Kernziele in den Bereichen Beschäftigung, Kompetenzen und Armutsbekämpfung sowie das überarbeitete „sozialpolitische Scoreboard“ begrüßt. Ferner zeigen sie sich entschlossen, die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte auf EU-Ebene und auf nationaler Ebene „unter gebührender Beachtung der jeweiligen Zuständigkeiten sowie der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit weiter zu intensivieren.“

Den Aktionsplan finden Sie hier: https://bit.ly/ekd-NL-166_SuB-1

Den Konsultationsbeitrag finden Sie hier: http://bit.ly/ekd-NL-165_SuB-1

Die Erklärung von Porto finden Sie hier: https://bit.ly/ekd-NL-166_SuB-2

Parlamentarier bekennen sich zur Notwendigkeit eines Rechtes auf Nichterreichbarkeit

Damian Patting

Unter dem Titel „The right to disconnect and the need for a European weekly common day of rest“ fand am 1. Juni 2021 eine hochkarätig besetzte virtuelle Podiumsdiskussion zu den Möglichkeiten der Ausgestaltung eines europäischen Rechtes auf Nichterreichbarkeit und der Frage einer neuerlichen Etablierung eines einheitlichen wöchentlichen Ruhetages statt. Ausgerichtet wurde der Austausch von der Steuerungsgruppe der Europäischen Sonntagsallianz (ESA), der neben dem Brüsseler EKD-Büro auch Vertreter weiterer religiöser Gemeinschaften, Verbände und Gewerkschaften angehören. Vorausgegangen war die Plenarabstimmung über den entsprechenden Initiativbericht des Abgeordneten des Europäischen Parlamentes (MdEP) Alex Agius Saliba (S&D/Malta). In diesem Kontext hatte sich die ESA im Vorfeld für eine ergänzende Bezugnahme auf die Bestimmungen der Europäischen Sozialcharta mit Erfolg eingesetzt (siehe EKD Europa-Informationen Nr. 165). Das Plenum des Europäischen Parlamentes hatte im Januar 2021 mit deutlicher Mehrheit für den Bericht mit Empfehlungen an die Europäische Kommission gestimmt, um die Behörde zum legislativen Handeln nach Art. 225 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zur Einrichtung eines solchen Rechtes auf Nichterreichbarkeit zu veranlassen (siehe EKD Europa-Informationen Nr. 165). Wie angesichts zunehmender Entgrenzung von Arbeit und Freizeit eine Regulierung eines Rechts auf Nichterreichbarkeit Abhilfe schaffen könnte und ob in diesem Kontext auf EU-Ebene ein gemein-

samer Ruhetag für alle Europäer etabliert werden sollte, waren u.a. Fragen des Austausches.

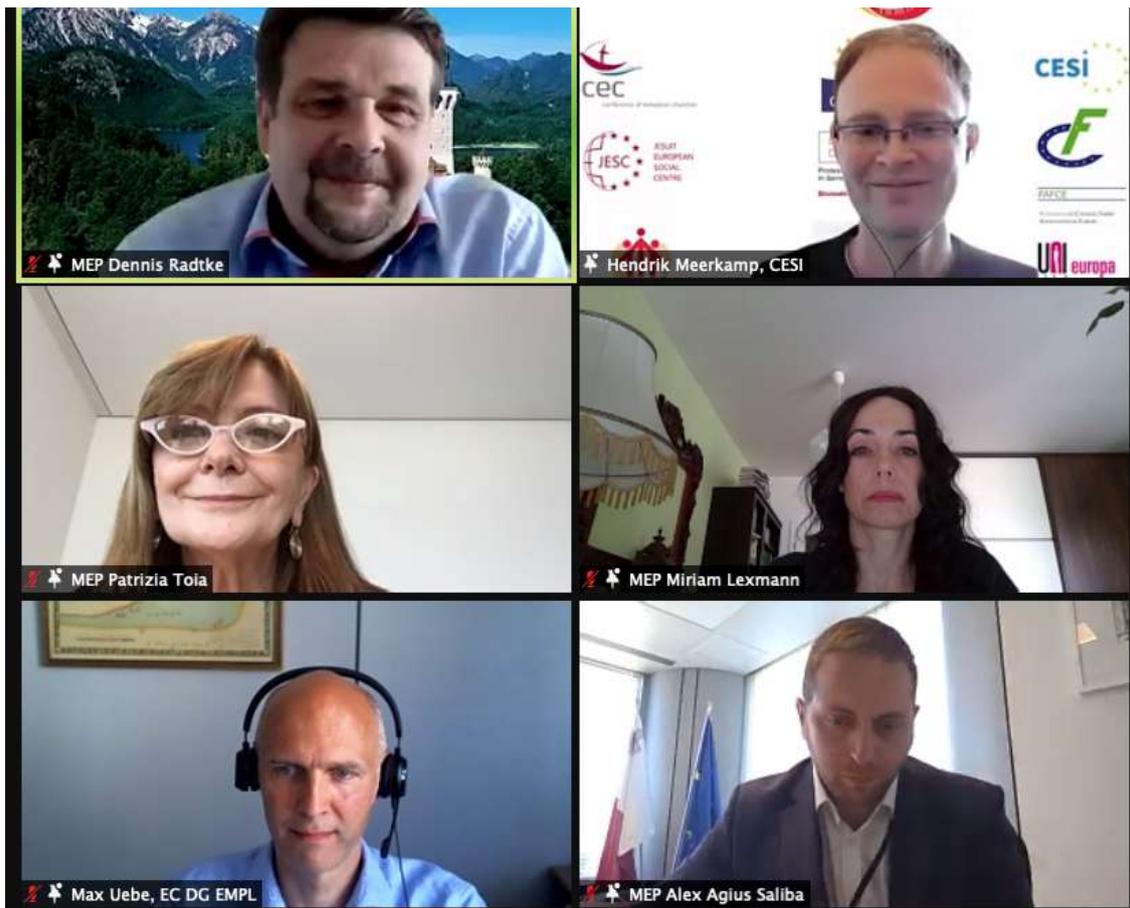
MdEP Dennis Radtke (EVP/Deutschland) drückte als ehemaliger Gewerkschafter seine Verbundenheit mit den Zielen der ESA aus. Er begrüßte das Engagement für eine Gesetzesinitiative. Für die Diskussionen um einen Rechtsakt bedürfe es klarer Definitionen von „Heimarbeit“ und dem „mobilen Arbeiten“. Kritisch zeigte er sich dahingehend, ob die Frage eines harmonisierten Ruhetages im Rahmen eines Rechtsaktes zum Recht auf Nichterreichbarkeit geregelt werden sollte. Für derartige Fragen, so Radtke, böten sich eher Vereinbarungen unter den Sozialpartnern an.

Die Parlamentarier, Patrizia Toia (S&D/Italien), Alex Agius Saliba (S&D/Malta), und Miriam Lexmann (EVP/Slovakei) schlossen sich dieser Auffassung an. MdEP Patrizia Toia stellte klar, dass die Covid-19-Pandemie mit ihren sozio-ökonomischen Auswirkungen die Art des Arbeitens schon heute nachhaltig verändert habe. Telearbeit dürfe sich nicht zu einer „neuen Form der Sklaverei“ entwickeln. MdEP Miriam Lexmann stellte die Chance einer besseren Balance zwischen Familienleben und Arbeitswelt den Risiken einer Grenzverwischung gegenüber. Zugleich wies sie auf die volkswirtschaftlichen Vorteile einer rechtlichen Regelung hin: Erholte Menschen seien effizienter. Sie plädierte ausdrücklich für eine Rückkehr zum unionsweiten Schutz des Sonntages. MdEP Agius Saliba erinnerte mit Blick auf seinen Parlamentsbericht

daran, dass etwa Frankreich, Italien und Irland bereits Bestimmungen zur Nichterreichbarkeit erlassen hätten. Diese variierten aber stark mit Blick auf den jeweiligen Anwendungsbereich sowie die Reichweite des gewährten Schutzes. Ein harmonisierter Ruhetag, so seine Rechtsauffassung, müsse aber separat geregelt werden.

Schließlich berichtete Max Uebe, Abteilungsleiter für „Beschäftigungsstrategie“ der Europäischen Kommission zum aktuellen Sachstand: Seine Behörde begrüße den Initiativbericht. Der Kommissar für interinstitutionelle Beziehungen und Vorausschau, Maroš Šefčovič, habe Ende März 2021 dem Parlament mitgeteilt, dass ein legislatives Tätigwerden beabsichtigt sei. Die dreijährige Frist bis zur Vorlage eines Vorschlages werde nun produktiv genutzt, um gemäß Art. 153 AEUV die Sozialpartner gebühlich einzubinden. Neben Parlament und Kommission sei nun auch der Rat aktiv geworden. Unter der laufenden portugiesischen Ratspräsidentschaft seien für den 14. Juni 2021 Ratsschlussfolgerungen zum mobilen Arbeiten angekündigt. Auch Max Uebe äußerte sich kritisch im Hinblick auf die Re-Etablierung eines Schutzes des arbeitsfreien Sonntages: So bezweifelt er vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs insbesondere die Kompetenz des Unionsgesetzgebers für eine derartige Regelung.

Erfreulich war die breite Zustimmung für ein Recht auf Nichterreichbarkeit, die angesichts der Erfahrungen mit der Covid-19-Pandemie umso dring-



Screenshot der virtuellen Podiumsdiskussion „The right to disconnect and the need for a European weekly common day of rest“ am 1. Juni 2021

licher erscheint. Möge die Diskussion den anstehenden legislativen Prozessen fruchtbaren Boden bereiten, ohne dabei den Gedanken zu vergessen, dass die Rückbesinnung auf einen gemeinsamen Ruhetag – idealerweise den Sonntag – ein Gewinn für das soziale Europa wäre.

Mehr Informationen zur Veranstaltung finden Sie hier: https://bit.ly/ekd-NL-166_SuB-3

Die Entschließung des Europäischen Parlaments finden Sie hier: https://bit.ly/ekd-NL-166_SuB-4

Digitalisierung

Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser – EU-Kommission präsentiert weltweit ersten Rechtsrahmen für Künstliche Intelligenz

Eike Wiesner



Am 21. April 2021 hat die Europäische Kommission den weltweit ersten Vorschlag für einen EU-Rechtsrahmen zur Förderung und Regulierung von Künstlicher Intelligenz (KI) vorgelegt. Die Kommissionsvorschläge enthalten eine neue Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für KI und zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union (VO-E), einen aktualisierten Koordinierten Plan 2021 zur Förderung von KI in der EU sowie eine neue Maschinen-Verordnung als Ergänzung zur KI-Verordnung. Mit den neuen Vorschlägen möchte die EU-Kommission global eine führende Rolle bei der Regulierung von KI einnehmen und hofft, auf diesem Feld ähnlich weitreichende Standards zu setzen wie durch die Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (EU-DSGVO). Margrethe Vestager, die für das Ressort „Ein Europa für das digitale Zeitalter“ zuständige Kommissarin und Exekutiv-Vizepräsidentin der Kommission, betonte bei der Vorstellung, dass bei KI Vertrauen ein Muss und kein

Beiwerk sei. Für die Kommission steht gleichzeitig außer Frage, dass die EU bei der KI-Entwicklung und -Förderung eine stärkere Rolle als bisher übernehmen müsse.

Mit der neuen KI-Verordnung soll daher nicht die KI als solche geregelt werden, sondern bestimmte KI-Anwendungsfälle. Der Kommissionsvorschlag legt harmonisierte Vorschriften für das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme und die Nutzung von KI-Systemen in der Union fest. Dabei wählt die EU-Kommission einen risikobasierten Ansatz, der zwischen KI-Systemen mit unannehmbarem Risiko, hohem Risiko, geringem und minimalem Risiko unterscheidet. Darüber hinaus schlägt die EU-Kommission Regeln für die Zertifizierung von KI-Systemen im EU-Binnenmarkt, für die Marktüberwachung und -beobachtung sowie für die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften durch nationale Behörden vor. Die KI-Verordnung soll jedoch nicht für KI-Systeme gelten, die ausschließlich für militärische

Zwecke entwickelt oder genutzt werden.

Im Rahmen des risikobasierten Ansatzes sollen auf der ersten Risikostufe bestimmte KI-Anwendungen mit „unannehmbarem Risiko“ verboten werden. Dies betrifft erstens KI-Anwendungen, die unterschwellige Techniken jenseits des Bewusstseins einsetzen, um das Verhalten einer Person derart zu beeinflussen, dass daraus ein physischer oder psychischer Schaden entsteht oder entstehen kann. Zweitens sollen diejenigen KI-Anwendungen verboten werden, die Schwachstellen einer bestimmten Personengruppe aufgrund ihres Alters oder einer körperlichen oder geistigen Behinderung ausnutzen (z.B. sprechende Kinderspielzeuge). Drittens sollen KI-Systeme verboten werden, die den staatlichen Behörden eine Bewertung des sozialen Verhaltens ermöglichen (z.B. Social Scoring). Grundsätzlich soll auch die Verwendung von „Echtzeit“-Fernererkennungssystemen zur

biometrischen Identifizierung in öffentlich zugänglichen Räumen zu Zwecken der Strafverfolgung verboten werden. Für diesen letztgenannten Verbotstatbestand sieht der Kommissionsvorschlag jedoch drei Ausnahmetatbestände vor, etwa die gezielte Suche nach potenziellen Opfern von Straftaten oder vermissten Kindern, die Abwendung eines unmittelbar drohenden Terroranschlags oder die Erkennung und Identifizierung von Personen, die schwere Straftaten begangen haben.

Die zweite Risikostufe umfasst hingegen KI-Anwendungen, bei denen ein hohes Risiko für die Sicherheit und die Rechte von EU-Bürgern besteht. KI-Systeme aus den folgenden Bereichen gelten u.a. als mit hohem Risiko behaftet: Kritische Infrastrukturen (z.B. im Verkehr), Schul- oder Berufsausbildung (z.B. Bewertung von Prüfungen), Strafverfolgung (z.B. Bewertung der Verlässlichkeit von Beweismitteln), Migration, Asyl und Grenzkontrolle (z.B. Überprüfung der Echtheit von Reisedokumenten) sowie Rechtspflege und demokratische Prozesse (z.B. Anwendung von Rechtsvorschriften auf konkrete Sachverhalte).

KI-Systeme mit hohem Risiko dürfen nur dann im EU-Binnenmarkt in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden, soweit sie bestimmte Anforderungen erfüllen. Zu diesen Anforderungen gehören u.a. die Einrichtung angemessener Risikobewertungs- und Risikominderungssysteme durch die Anbieter und eine hohe Qualität der Datensätze, die in das KI-System eingespeist werden, um Risiken und diskriminierende Ergebnisse so gering wie möglich zu halten. Außerdem sind die Vorgänge zu protokollieren, um die Rückverfolgbarkeit von diskriminierenden Ergebnissen zu ermöglichen. Zudem müssen KI-Systeme eine angemessene menschliche Auf-

sicht ermöglichen und ein hohes Maß an Robustheit, Sicherheit und Genauigkeit aufweisen. Bei der menschlichen Aufsicht sollen KI-Systeme mit hohem Risiko in dem Maße konzipiert und entwickelt werden, dass sie mit geeigneten Werkzeugen für die Schnittstelle zwischen Mensch und Maschine ausgestattet und während des Zeitraums, in dem das KI-System betrieben wird, von natürlichen Personen wirksam beaufsichtigt werden können. Der Anbieter von KI-Systemen mit hohem Risiko soll in dem Zusammenhang ein Konformitätsbewertungsverfahren durchführen. Um die Konformität mit der KI-Verordnung anzuzeigen, sollen die KI-Systeme mit einer CE-Kennzeichnung versehen und in einer EU-Datenbank registriert werden.

Auf der dritten Risikostufe gelten Transparenzverpflichtungen für bestimmte KI-Systeme mit geringem Risiko. Die KI-Systeme sollen demnach so konzipiert und entwickelt werden, dass natürliche Personen darüber informiert werden, wenn sie mit einem KI-System interagieren. Dies soll auch für sogenannte Emotionserkennungssysteme oder Systeme zur biometrischen Kategorisierung gelten. Die vierte Risikostufe bezieht sich auf KI-Systeme mit minimalem Risiko für die Sicherheit und Rechte der EU-Bürger. Laut Kommission fällt die große Mehrheit der KI-Systeme in diese Kategorie. Grundsätzlich soll die neue KI-Verordnung in diesen Fällen nicht greifen. Stattdessen sollen die Kommission und die Mitgliedstaaten die Ausarbeitung und Anwendung von freiwilligen Verhaltenskodizes („Codes of Conduct“) durch die Anbieter fördern. Dazu sollen auch Branchenverbände und andere repräsentative Organisationen zur Aufstellung von „Codes of Conduct“ angehalten werden.

Im Hinblick auf den Governance-

rahmen schlägt die Kommission die Einrichtung eines Europäischen Ausschusses für Künstliche Intelligenz vor. Dieser soll sich aus hochrangigen Vertretern der zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden, des Europäischen Datenschutzbeauftragten und der Kommission zusammensetzen. Der Ausschuss soll u.a. der Kommission Empfehlungen und Stellungnahmen zu KI-Systemen mit hohem Risiko und zu anderen Aspekten vorlegen, die für eine wirksame und einheitliche Umsetzung der neuen Vorschriften von Bedeutung sind. Ferner soll jeder Mitgliedstaat eine nationale Aufsichtsbehörde einrichten oder benennen, um die Anwendung und Durchführung der Vorschriften sicherzustellen. Für den Fall, dass KI-Systeme in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden, die den Anforderungen der KI-Verordnung nicht genügen, sollen die Mitgliedstaaten wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen, einschließlich Geldbußen, festlegen.

Der Kommissionsvorschlag sieht auch Maßnahmen bei der Förderung von neuer KI-Technologie vor. So soll im Rahmen sogenannter KI-Sandkästen ein kontrolliertes Umfeld geschaffen werden, welches die Entwicklung, Erprobung und Validierung innovativer KI-Systeme für einen begrenzten Zeitraum erleichtert, bevor diese auf den Markt gebracht oder in Betrieb genommen werden. Parallel dazu soll mit dem aktualisierten Koordinierten Plan aufgezeigt werden, wie Investitionen in KI beschleunigt, KI-Strategien auf nationaler Ebene angegangen und KI-Strategien EU-weit aufeinander abgestimmt werden sollten. Dabei setzt die Kommission u.a. auf öffentlich-private Partnerschaften für KI, Daten und Robotik sowie Test- und Versuchseinrichtungen zur Erprobung modernster Technologien unter realen Bedingungen.

Eine Regulierung von KI erscheint insbesondere vor dem Hintergrund des Schutzes von Grundrechten, des Datenschutzes, der Rechtssicherheit und im Interesse der Bewahrung einer stabilen demokratischen Gesellschaft geboten. Die Kommission bemüht sich, die richtige Balance zwischen Förderung und Regulierung von KI-Systemen auf europäischer Ebene zu finden. In der Analyse bleibt der Ansatz der EU-Kommission etwas hinter den Vorschlägen der Datenethikkommission für eine Kritikalitätspyramide und ein risikoadaptiertes Regulierungssystem zurück. Diese sehen ein fünf- statt ein vier-stufiges Modell vor, wobei das Regulierungssystem der Datenethikkommission zwischen Anwendungen mit einem gewissen Schädigungspotenzial, Anwendungen mit regelmäßigem oder deutlichem Schädigungspotenzial und Anwendungen mit erheblichem Schädigungspotenzial unterscheidet. Die EU-Kommission setzt hingegen auf einen weniger differenzierten Ansatz mit der Unterscheidung zwischen Anwendungen mit hohem und niedrigem Risiko.

Aus kirchlicher Sicht scheint es zudem dringend geboten, auch die militärische Nutzung von KI (z.B. Nutzung autonomer Waffensysteme) als Hochrisiko-Bereich in einem verbindlichen Rechtsrahmen zu adressieren, hat diese doch erheblichen Einfluss auf die Sicherheit und Stabilität politischer Systeme und wirft grundlegende ethische Fragen auf. Dass die Kommission eine breit angelegte, fortlaufende Liste von KI-Systemen mit hohem Risiko für die Sicherheit und Rechte von Bürgern vorsieht und für diese eine Reihe von verbindlichen Anforderungen festlegt, bevor sie im EU-Binnenmarkt in Verkehr gebracht werden dürfen, ist hingegen ein begrüßenswerter Ansatz. Auffällig ist jedoch, dass die großen Internet-Konzerne wie Google, Facebook und Co. von

dem Entwurf kaum tangiert sind. Aufgrund der vielfältigen Manipulations- und Missbrauchsmöglichkeiten sozialer Netzwerke wäre es doch angebracht, beispielsweise Facebook als KI-Anwendung mit hohem Risiko zu klassifizieren. So können soziale Netzwerke mit dem Einsatz algorithmischer Systeme u.a. die Meinung von Menschen negativ beeinflussen. Grundsätzlich mangelt es in dem Entwurf auch an einer verpflichtenden Folgenabschätzung. Gerade bei algorithmischen Systemen müsste der Betreiber dazu verpflichtet werden, eine angemessene Risikofolgenabschätzung zu erstellen und zu veröffentlichen, die auch bei der Verarbeitung nicht-personenbezogener Daten greift. Aus kirchlicher Sicht sollten dabei auch Anwendungen geregelt werden, die nicht nur Individuen, sondern der gesamten Gesellschaft einen Schaden zufügen können, wenn sie zum Beispiel die Demokratie gefährden oder die Umwelt unverhältnismäßig belasten. Bei den Anforderungen dürfte insbesondere die menschliche Aufsicht aus ethischer Sicht eine zentrale Vorschrift im EU-Gesetzgebungsverfahren darstellen. Hier sollte es klar sein, wann jemand mit einem KI-System und wann mit einem Menschen interagiert.

Offen ist ferner, inwieweit die Verwendung von „Echtzeit“-Fernererkennungssystemen zur biometrischen Identifizierung in öffentlich zugänglichen Räumen zu Zwecken der Strafverfolgung in den genannten Ausnahmefällen zukünftig reguliert wird. Im Rahmen eines ersten Austauschs im Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments (JURI) am 10. Mai 2021 wurde dieser Aspekt von einigen Fraktionen besonders kritisch kommentiert und teilweise ein uneingeschränktes Verbot der Verwendung von Gesichtserkennungssystemen an öffentlichen Orten gefordert. Dagegen dürften

auf Ratsebene die Ausnahmen für die Strafverfolgung in den Verboten von manchen Ländern wie Frankreich positiv aufgenommen werden. Im vergangenen Jahr veröffentlichte eine Gruppe von 14 von Dänemark geführten Mitgliedstaaten ein Positionspapier, in dem ein flexiblerer Rahmen für den Einsatz von Fernerkennungssystemen gefordert wurde. Auf der anderen Seite dürften Mitgliedstaaten wie Deutschland ein stärker datenschutz- und grundrechtsorientiertes Vorgehen bevorzugen. Sowohl unter den Mitgliedstaaten als auch zwischen Rat und Parlament dürften daher schwierige Verhandlungen anstehen.

In der Gesamtschau kann das Vorgehen der Kommission zur Regulierung von KI aus kirchlicher Sicht als begrüßenswerter Schritt in die richtige Richtung bezeichnet werden. In einer öffentlichen Stellungnahme im September 2020 hatte sich das Brüsseler EKD-Büro u.a. für eine EU-Verordnung sowie einen risikobasierten Ansatz ausgesprochen. Bedauerlich ist jedoch, dass der Gedanke einer paritätisch besetzten Dialogplattform, die den nun vorgesehenen Europäischen Ausschuss für KI insbesondere im Hinblick auf ethische und rechtliche Fragestellungen beratend zu Seite steht, nicht aufgegriffen wurde. Damit hätte man zu einem dringend benötigten Vertrauen in neue KI-Technologien beitragen und die gesamtgesellschaftlichen Auswirkungen von KI noch stärker in den Blick nehmen können.

Den Link zum Vorschlag für eine KI-Verordnung finden Sie hier:

https://bit.ly/ekd-NL-166_Dig-1

Den Link zum Vorschlag für den Koordinierten Plan finden Sie hier:

https://bit.ly/ekd-NL-166_Dig-2

Demokratie und Menschenrechte

EKD-Fachgespräch zum Tauziehen um das „Lieferkettengesetz“ in Deutschland

Eike Wiesner

Am 16. Februar 2021 fand ein gemeinsam organisiertes (virtuelles) Fachgespräch des Berliner und Brüsseler EKD-Büros unter dem Titel „Das Tauziehen um das „Lieferkettengesetz“ – Mögliche Perspektiven im Streit über verbindliche unternehmerische Sorgfaltspflichten“ statt. Auf dem Podium diskutierten neben Björn Böhning (SPD), Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), und Dr. Volker Wissing, FDP-Generalsekretär und rheinland-pfälzischer Minister für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, auch Dr. Wolfgang Bartels, Chief Compliance Officer der Daimler AG und Johanna Kusch, Referentin für Unternehmensverantwortung bei Germanwatch e.V. und Koordinatorin der „Initiative Lieferkettengesetz“. Das Fachgespräch wurde mit einer kurzen Begrüßung durch den Bevollmächtigten des Rates der EKD, Prälat Dr. Martin Dutzmann, eröffnet und anschließend von der Leiterin der Brüsseler Dienststelle, Oberkirchenrätin Katrin Hatzinger, moderiert. In seinem Eingangsstatement verwies Prälat Dutzmann auf das am gleichen Tag veröffentlichte Impulspapier „Verantwortung in globalen Lieferketten – Ihre menschenrechtliche und sozial-ökologische Gestaltung aus evangelischer Perspektive“ der Kammer für nachhaltige Entwicklung der EKD.

Am 12. Februar 2021, nur wenige Tage vor dem Fachgespräch, hatte die Große Koalition eine Einigung über das sogenannte Sorgfaltspflichtengesetz erzielt. Bundesarbeitsminister Hubertus Heil (SPD)

sprach in der gemeinsamen Pressekonzferenz mit Bundesentwicklungsminister Gerd Müller (CSU) und Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier (CDU) von einem „Durchbruch zur Stärkung der Menschenrechte“. Das geplante Gesetz werde das bisher stärkste in Europa sein und setze Maßstäbe für eine zukünftige europäische Regelung. Der inhaltliche Fokus des Fachgesprächs richtete sich daher auf den Kompromisstext und auf die Frage, ob der Gesetzesentwurf halte, was er verspreche.

Zu Beginn des Fachgesprächs skizzierte OKR'in Hatzinger für das Publikum die aktuellen Entwicklungen hinsichtlich einer Regelung zu unternehmerischen Sorgfaltspflichten auf nationaler und europäischer Ebene und betonte die enge Verflechtung der politischen Diskussionen. So plane u.a. die Europäische Kommission die Vorstellung eines Richtlinienentwurfs zu nachhaltiger Unternehmensführung im Juni 2021. Zudem ging sie auf die am 1. Dezember 2020 verabschiedeten Ratsschlussfolgerungen zur Achtung von Menschenrechten und menschenwürdiger Arbeit in globalen Lieferketten des Rates für „Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz“ sowie auf den am 27. Januar 2021 – beinahe einstimmig – verabschiedeten legislativen Bericht des Rechtsausschusses des Europäischen Parlaments (JURI-Ausschuss) mit Empfehlungen an die Europäische Kommission zur Sorgfaltspflicht und Rechenschaftspflicht von Unternehmen ein.

In einer ersten Diskussionsrunde ging es um die Frage, welche Argumente für bzw. gegen die Verabschiedung eines Sorgfaltspflichtengesetzes noch in dieser Legislatur sprächen. Staatssekretär Böhning nannte zwei Gründe: Zum einen verwies er auf weltweit rund 150 Millionen Kinder, die arbeiten müssten und rund 25 Millionen Menschen, die Zwangsarbeit leisten würden. Für deren Lage trügen auch die Europäische Union (EU), die Bundesrepublik Deutschland und jeder Bürger Verantwortung. Zum anderen würden immer noch zu wenig Unternehmen in Deutschland im Rahmen der Selbstverpflichtung ihren Sorgfaltspflichten genügen – nur etwa 20%. FDP-Generalsekretär Wissing kritisierte hingegen ein nationales Gesetz als „antieuropäisch“. Es schwäche den europäischen Binnenmarkt und die europäische Wertegemeinschaft. Zwar teile er die Zielsetzung, dass Menschenrechtsverletzungen „in der Wirtschaft“ nichts zu suchen hätten, jedoch würde das Gesetz Rechtsunsicherheiten schaffen, Unternehmen Verantwortung für Risiken aufbürden, die sie nicht beherrschen könnten und dazu führen, dass sich kleine und mittlere Unternehmen aus Entwicklungsländern zurückziehen würden. Herr Dr. Bartels bezeichnete den Zeitpunkt der Einigung über ein Sorgfaltspflichtengesetz dagegen als hervorragendes Timing. Die Daimler AG stehe dem „Lieferkettengesetz“ offen gegenüber. Daimler habe aber immer betont, dass es drei Bedingungen erfüllen müsse: es müsse den Menschen vor Ort helfen, umsetzbar sein



Screenshot des virtuellen Fachgesprächs „Das Tauziehen um das „Lieferkettengesetz“ - Mögliche Perspektiven im Streit über verbindliche unternehmerische Sorgfaltspflichten“ am 16. Februar 2021

und nicht zu Nachteilen im internationalen Wettbewerb führen. Ein nationales Gesetz könne auch als wichtige Blaupause für eine europäische Regelung dienen. Frau Kusch konstatierte, dass die angekündigte Verabschiedung eines Sorgfaltspflichtengesetzes aus dem Versprechen im Koalitionsvertrag resultiere, tätig zu werden, wenn Unternehmen nicht ausreichend ihre Sorgfalt walten lassen. Sie unterstrich die Ergebnisse der im Rahmen des Nationalen Aktionsplans durchgeführten repräsentativen Untersuchungen vom Juli 2020. Diese hätten gezeigt, dass lediglich zwischen 13 und 17% der befragten Unternehmen die Anforderungen des Nationalen Aktionsplans erfüllten. Inhaltlich sei es wichtig, dass durch ein „Lieferkettengesetz“ Geschäftspraktiken vermieden würden, bei denen Menschenrechtsverletzungen stattfinden bzw. in Kauf genommen werden.

Anschließend wurde die Frage des Verhältnisses zwischen einer europäischen und einer nationalen Regelung behandelt. Laut Staatssekretär Böhning setze sich die Bundesregierung stark für eine europäische Regelung ein, das sei kein Widerspruch zu dem deutschen Vorstoß. Angesichts der Kritik von Generalsekretär Wissing

führte er aus, dass es aktuell bereits einen Flickenteppich aus nationalen Gesetzen in der EU (z. B. Frankreich und Niederlande) gäbe. Deutschland habe großen Wert daraufgelegt, keinen Unterschied „zwischen guten und weniger guten Menschenrechten“ zu machen. Menschenrechte seien universell. Mit dem Gesetzesentwurf wolle man die gesamte Lieferkette in einem abgestuften System betrachten. Die Rückmeldung der Europäischen Kommission zum Sorgfaltspflichtengesetz gäbe einen starken Rückenwind für die Umsetzung einer nationalen Regelung vor dem Hintergrund der zu erwartenden europäischen Gesetzesinitiative. Sofern auf europäischer Ebene eine Regelung verabschiedet werden sollte, müsse man aus Kohärenzgründen Anpassungen am deutschen Gesetz vornehmen. Sehr kritisch äußerte sich hingegen Generalsekretär Wissing. Die EU könne Menschenrechtsstandards setzen, doch die Bundesregierung präferiere den nationalen Alleingang. Dieses Vorgehen schwäche die Stimme Europas in der Welt und stelle eine „plakative Politik“ dar. Man müsse insbesondere den Kollateralschaden für den Mittelstand berücksichtigen. Demgegenüber betonte Herr Dr. Bartels, dass die Internationalisierung einer nationalen Regelung

denjenigen Unternehmen Vorteile verschaffen würde, die bereits tätig geworden seien. Man sehe die jetzige Situation als Zwischenstadium und als Blaupause für eine europäische Regelung. Dieser Zwischenschritt sei für ihn absolut plausibel, als Endzustand jedoch nicht erstrebenswert. Frau Kusch hob hervor, dass zum Beispiel das französische Gesetz („loi sur le devoir de vigilance“) aus dem Jahr 2017 im Nachgang zur Katastrophe der Textilfabrik Rana Plaza in Bangladesch entstanden sei. Aus zivilgesellschaftlicher Sicht sei es wichtig, dass die Politik nicht immer erst dann tätig werde, wenn etwas passiert sei. Die Ankündigung des EU-Justizkommissars Didier Reynders für eine europäische Initiative hieße nicht automatisch, dass es ein wirkungsvolles Gesetz auf europäischer Ebene geben werde. Das Europäische Parlament und der Rat müssten sich entsprechend noch einigen. Deutschland habe sich aus Sicht von Frau Kusch lange auf europäischer Ebene zurückgehalten, mit dem Gesetzesentwurf aber ein Signal gesendet.

In der dritten Fragerunde ging es um spezifische Aspekte rund um das angestrebte Sorgfaltspflichtengesetz und die zu diesem Zeitpunkt bekannten Eckpunkte. Herr Dr. Bartels äußerte sich zu

den Auswirkungen eines solchen Gesetzes für die deutsche Autoindustrie. Er verwies dabei auf die Lieferketten der Daimler AG: Man habe circa 60.000 direkte Lieferanten und die Produktionsstrukturen würden teilweise bis in die siebte oder achte Lieferkette zurückgehen. Eine Sorgfaltspflicht für die gesamte Lieferkette sei bei bestem Willen für niemanden machbar. Dagegen sei die Umsetzung von Sorgfaltspflichten beim unmittelbaren Zulieferer („Tier- I“) leichter umzusetzen, da sie auf direkten vertraglichen Regelungen basieren würden. Aus diesem Grund sei ein risikobasierter Ansatz begrüßenswert.

Frau Kusch reagierte für die Zivilgesellschaft. Man habe das Ringen um den Kompromiss innerhalb der Bundesregierung sehr wohl wahrgenommen. Es sei insofern ein guter Kompromiss gefunden geworden, als dass alle Seiten – sowohl BMAS und Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) als auch das Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) – etwas bekommen hätten, das ihnen nicht schmecken würde. Die Kritik der Zivilgesellschaft richte sich insbesondere gegen die fehlenden Regelungen zur zivilrechtlichen Haftung. Ihre Einführung würde stärker als der Status Quo dazu beitragen, Menschenrechte zu schützen, indem sie zwei Funktionen erfülle: Zum einen würde allein die Ankündigung einer zivilrechtlichen Haftung Auswirkungen auf das Verhalten von Unternehmen haben und zum anderen würde die Einführung besser Abhilfe schaffen. Im neuen EP-Bericht sei dieser Punkt „besser“ aufgegriffen worden. Auch die Abstufung zwischen unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern werde von der Zivilgesellschaft kritisch gesehen, da z.B. die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte die gesamte Wertschöpfungskette

berücksichtigen würden.

Generalsekretär Dr. Wissing erläuterte die Position der FDP. Man sei durchaus davon angetan, dass das Thema der verbindlichen Einführung unternehmerischer Sorgfaltspflichten vorangetrieben werde, insbesondere mit Blick auf die europäische Wertegemeinschaft. Jedoch würden im Rahmen eines Gesetzes auch Kosten für Unternehmen verursacht. Der FDP-Politiker betonte mehrfach, dass ein nationaler Alleingang den europäischen Binnenmarkt zerklüften würde – dies würde Europa systematisch schwächen.

Herr Böhning verhielt sich zu der Frage, warum insbesondere das BMAS trotz der Covid-19-Pandemie an dem Gesetzesvorhaben festhalte. Man wisse, dass nachhaltige Lieferketten stabiler seien, gerade in Krisenzeiten. Zudem seien sie erfolgsträchtiger. Man müsse auch zur Kenntnis nehmen, dass in der EU diverse Geschwindigkeiten hinsichtlich der Umsetzung internationaler Rahmenbedingungen vorherrschen würden und manche Mitgliedstaaten nicht einmal Nationale Aktionspläne für Wirtschaft und Menschenrechte verabschiedet hätten. Aus diesem Grund sollten aus Sicht von Herrn Böhning einige Mitgliedstaaten gemeinsam mit der Europäischen Kommission vorangehen. Bei der Reichweite von Lieferketten habe man darauf geachtet, dass die Vorgaben für Unternehmen angemessen und verhältnismäßig seien, manche Unternehmen hätten mehr, manche weniger „Möglichkeiten“ bei der Erfüllung der Sorgfaltspflicht. Gleichzeitig betonte der Staatssekretär, dass sich künftig kein Unternehmen ab 1000 Mitarbeitern ab 2024 mehr herausreden könne.

Im Rahmen der Fragerunde mit dem Publikum ging Staatssekretär Böhning insbesondere auf Fragen zur Rolle von Interessenträgern,

zu Umweltstandards und zur Rolle Deutschlands in den Verhandlungen um ein internationales Abkommen über Wirtschaft und Menschenrechte („UN Binding Treaty“) ein. Hinsichtlich des erstgenannten Themas verwies Herr Böhning auf das geplante Instrument der Prozessstandschaft, mit der Nichtregierungsorganisationen (NGOs) und Zivilgesellschaft eine stärkere Rechtsposition bei Klagen gegen Menschenrechtsverletzungen durch deutsche Unternehmen erhalten würden. Die Rechte von Betroffenen sollen im Einzelfall gestärkt werden. Jedoch hätte das BMAS hier gerne mehr erreicht. In Bezug auf Umweltstandards verwies Herr Böhning auf die Inklusion von zwei internationalen Umweltübereinkommen in das Gesetz (Minamata-Abkommen und Stockholm-Abkommen) sowie von umweltbezogenen Pflichten, die sich aus den Menschenrechten ableiten lassen (Rodung, Chemikalien etc.). Frau Kusch warf ein, dass die NGOs für eigenständige umweltbezogene Sorgfaltspflichten plädiert hätten. Es sei zwar ein guter erster Schritt getan, insbesondere, da z.B. das deutsche Gesetz wesentlich umfassender sei als das französische. Dennoch sollten Umweltgüter mehr Berücksichtigung finden, hier sollte man nun auf die europäische Initiative bauen.

In ihrem Abschlussstatement betonte Frau Kusch, der 12. Februar 2021 sei als Tag der Einigung auf ein Sorgfaltspflichten-gesetz ein guter Tag für die Menschenrechte gewesen. Das Gesetz würde eine starke behördliche Durchsetzung schaffen, weshalb man nicht von einem zahnlosen Tiger sprechen könne. Auf der anderen Seite sei die anlassbezogene Risikoanalyse im Fall von mittelbaren Zulieferern aus ihrer Sicht eher schwierig und Abhilfemöglichkeiten müssten gestärkt werden. Laut Herrn Dr. Bartels

sei das Gesetzesvorhaben ein erster Schritt. Man sei gespannt auf den Referentenentwurf, insbesondere mit Blick auf die geplante Prozessstandschaft. Mit den Bußgeldern führe das Gesetz auch Konsequenzen bei Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorgaben ein. Hingegen löse das Gesetz aus Sicht von Herrn Dr. Wissing keine Probleme, vielmehr hätte man europäisch vorgehen müssen. Laut Herrn Böhning habe das Gesetz klare Leitplanken geschaffen. Das für die Durchführung zukünftiger Kontrollen zuständige Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrollen könne dafür sorgen, dass

die gesetzlichen Vorgaben zur unternehmerischen Sorgfaltspflicht umgesetzt werden. Bei Verstößen sind nach aktuellem Stand Bußgelder von bis zu zwei Prozent des weltweiten jährlichen Konzernumsatzes vorgesehen. Zudem können Unternehmen ab einer Bußgeldhöhe von 175.000 € zeitweise von öffentlichen Aufträgen ausgeschlossen werden.

Das Fachgespräch der EKD fand somit genau zum richtigen Zeitpunkt statt und bot die Gelegenheit für einen ersten spannenden Austausch über die Inhalte der geplanten Gesetzesinitiative zur

Einführung von verbindlichen unternehmerischen Sorgfaltspflichten (siehe zum Thema auch nachfolgenden Artikel).

In der Zwischenzeit ist das Sorgfaltspflichtengesetz erfreulicherweise mit einigen kleinen Änderungen vom Bundestag verabschiedet worden.

Den Link zum EKD-Text „Verantwortung in globalen Lieferketten – Ihre menschenrechtliche und sozial-ökologische Gestaltung aus evangelischer Perspektive“ finden Sie hier: https://bit.ly/ekd-NL-166_DuM-1

Maßstabsetzendes Regelwerk oder zahnloser Tiger? Wie ambitioniert wird der EU-Rechtsrahmen für verbindliche unternehmerische Sorgfaltspflichten?

Damian Patting

Für das zweite Quartal 2021 war er angekündigt: Wie ambitioniert wird der EU-Rechtsrahmen für verbindliche unternehmerische Sorgfaltspflichten? Auf europäischer Ebene hat die Debatte spätestens mit den Schlussfolgerungen des Rates für „Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz“ „zur Achtung von Menschenrechten und menschenwürdiger Arbeit in globalen Lieferketten“ an Fahrt gewonnen. Damit ersuchten die Arbeits- und Sozialminister die Europäische

Kommission, einen konkreten Aktionsplan vorzulegen, wie globale Lieferketten nachhaltig gestaltet und Menschenrechte gefördert werden können.

Der Kommission vorausgehend hat zudem bereits im März 2021 das Plenum des Europäischen Parlamentes für einen ambitionierten legislativen Bericht der Abgeordneten Lara Wolters (S&D/Niederlande) mit Empfehlungen an die Europäische Kommission zur Sorgfaltspflicht und Rechen-

schaftspflicht von Unternehmen (2020/2129(INL)) gestimmt und damit die Messlatte für eine etwaige spätere Verhandlungsposition hoch angelegt. Die Abgeordneten sprechen sich für eine Richtlinie mit in national umzusetzenden Mindeststandards aus. Der Bericht fordert einen weiten Anwendungsbereich unter Einschluss börsennotierter oder in Hochrisikobereichen tätiger kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU). Auch plädieren die Parlamentarier für die Einbeziehung umweltbezogener

Sorgfaltspflichten. Besondere Erwähnung verdient die Forderung nach expliziten Haftungsregeln: Die Mitgliedstaaten sollen sicherstellen, dass sie über Regelungen verfügen, nach denen Unternehmen in Übereinstimmung mit dem nationalen Recht zur Verantwortung gezogen werden können und Abhilfe für Schäden schaffen, die aufgrund potenzieller oder tatsächlicher nachteiliger Auswirkungen auf die Menschenrechte, die Umwelt oder die so bezeichnete „good governance“ entstanden sind. Auch fordert das Parlament Änderungen am internationalen Privat- und Zivilverfahrensrecht. So soll, etwa auf Deutschland bezogen, garantiert werden, dass deutsche Gerichte unter Anwendung deutschen Rechts über die Verletzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten befinden. Nach geltenden Grundsätzen des internationalen Privatrechts findet bei deliktischen Ansprüchen grundsätzlich das Sachrecht des Erfolgsortes Anwendung, vgl. Art. 4 Abs. 1 Rom-II-Verordnung (VO). Der Erfolgsort liegt bei Lieferkettenkonstellationen jedoch regelmäßig in dem Staat, in welchem die Menschenrechtsverletzung erfolgt ist. Das ist in aller Regel das Produktionsland. Zur Flankierung der für Menschenrechtsverletzungen besonders relevanten außervertraglichen Haftung fordern die Parlamentarier daher eine Eingriffsnorm im Sinne des Art. 16 Rom-II-VO, um sicherzustellen, dass deutsches Recht im Falle des Verstoßes gegen eine menschen- bzw. umweltrechtliche Sorgfaltspflicht zur Anwendung kommt.

Die über das alleinige Initiativrecht verfügende Europäische Kommission hatte ihren (legislativen) Entwurf für spätestens Juni 2021 angekündigt, so Justizkommissar Didier Reynders. In der Zwischenzeit ist allerdings auch EU-Binnenmarktkommissar Thierry Breton von der

Kommissionsspitze für das Dossier für zuständig erklärt worden. Wegen dieser neuen Konstellation, die weitere interne Abstimmungen nötig macht sowie rechtlicher Prüfvorbehalte des unabhängigen Ausschusses für Regulierungskontrolle (sogenanntes Regulatory Scrutiny Board) der Europäischen Kommission wird sich der Vorschlag nun aber wohl mindestens um Wochen, vielleicht gar um Monate verzögern. Gleichwohl hatte die Europäische Kommission im Vorfeld Gelegenheit zur Konsultation zu dem geplanten Rechtsakt zu den Lieferketten gegeben. Das Brüsseler EKD-Büro hat sich mit einer umfassenden Stellungnahme in den Prozess eingebracht. Wie schon das Impulspapier der Kammer für nachhaltige Entwicklung des Rates der EKD zur „Verantwortung in globalen Lieferketten: Ihre menschenrechtliche und sozialökologische Gestaltung aus evangelischer Perspektive“ darlegt, bemessen sich gerade aus kirchlicher Sicht Gerechtigkeit und Humanität eines gesellschaftlichen Systems und seiner Wirtschaftsform am Umgang mit den Schwächsten. In diesem Sinne hat sich das Brüsseler EKD-Büro (nicht zuletzt) auf Grundlage des Synodenbeschlusses von November 2020 „für ein starkes Lieferkettengesetz“ in der Konsultation dafür eingesetzt, dass die Kommission einen europäischen Rechtsakt vorschlägt, der eine soziale und ökologische Ausgestaltung von Liefer- und Wertschöpfungsketten im Einklang mit den Menschenrechten sicherstellt.

Konkret hat sich die Brüsseler Dienststelle für den Erlass einer Richtlinie im Sinne des Artikel 288 Absatz 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ausgesprochen. Damit würden verbindlich umzusetzende einheitliche europäische Vorgaben in Abkehr von der bisherigen Freiwilligkeit erstmals ein Level-

Playing-Field für Unternehmen im europäischen Binnenmarkt im Bereich der Sorgfaltspflichten schaffen. Folgende Eckpunkte sind dem Brüsseler EKD-Büro dabei wichtig gewesen: Den Maßstab für die Beachtung der Menschenrechte sollte eine „Bemühenspflicht“ im Rahmen eines „Smart Mix“ zwischen Freiwilligkeit und Verbindlichkeit bilden. Dagegen sollten an die Unternehmen keine unerfüllbaren Anforderungen im Sinne einer Erfolgsverhinderungspflicht gestellt werden. Für die Risikoanalyse sollten die Wahrscheinlichkeit und der Schweregrad potenzieller Rechtsgutsverletzungen einbezogen werden. Sozialpartner und sonstige Interessenträger müssten aus Sicht des Brüsseler EKD-Büros in Ausgestaltung und Überwachung der zu beachtenden Sorgfaltspflichten einbezogen werden. Die Begriffe der „Sorgfaltspflicht“ und der „Lieferkette“ müssen EU-weit einheitlich definiert werden. Bei der Ausgestaltung der Sorgfaltspflicht sollte im Hinblick auf den Begriff der „Lieferkette“ auch berücksichtigt werden, welche praktischen Möglichkeiten ein Unternehmen hat, andere Unternehmen, Lieferanten und sonstige Geschäftspartner in seiner Liefer- und Wertschöpfungskette zu kontrollieren. Die verbindliche Sorgfaltspflicht sollte Unternehmen zur Einführung von Verfahren verpflichten, die auf menschenrechtliche, sozialrechtliche oder umweltrechtliche Risiken reagieren, soweit diese den eigenen Geschäftsbereich oder in den zuzuordnenden Geschäftsbeziehungen betreffen. In einem ersten Schritt soll ermittelt, offengelegt und überwacht und in einem zweiten Schritt verhindert, beendet oder zumindest verringert werden können. Dazu sollten die vom Anwendungsbereich erfassten Unternehmen je nach Schweregrad, Dringlichkeit, Umfang und Ausmaß der Risiken entsprechend Maßnahmen ergreifen. KMU sollten durch bran-

cheninterne Kooperationen sowie durch sektorspezifische Leitlinien entlastet werden. Zudem plädiert das Brüsseler EKD-Büro für einen dualistischen Ansatz aus Haftungsregeln einerseits und behördlichen Durchsetzungsmechanismen andererseits: Erstens müssten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass nationale Rechtsvorschriften im Wege der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit Kompensationsmöglichkeiten für Geschädigte eröffnen. Zweitens bedürfe es einheitlicher Vorgaben für die Überwachung durch nationale Behörden in Abstimmung mit einer übergeordneten Aufsichtsstruktur auf EU-Ebene. Die europäische Handels- und Wirtschaftspolitik enthielte bei entsprechender Ausgestaltung potentielle Hebel für die Schaffung von Standards im Bereich der Menschenrechte und Nachhaltigkeit, etwa in der Außenwirtschaftsförderung, der öffentlichen Beschaffung und bei den Finanzmärkten.

Verlautbarungen des sich für das Dossier mitverantwortlich zeichnenden Justiz-Kommissars Didier Reynders auf einer Brüsseler Veranstaltung im Frühjahr weckten schnell die Hoffnung, dass die vorstehend beschriebenen Eingaben der Konsultation Gehör finden könnten. Denkbare Eckpunkte des Rechtsaktes seien nach Aussage des Kommissars wie folgt: Der Vorschlag solle nicht nur die Leitlinien der Vereinten Nationen reflektieren, sondern auch in das Gesamtkonzept des europäischen „Grünen Deals“ mit seinem Ziel der Klimaneutralität ab 2050 eingepasst werden. Man erwäge auch sektorspezifische Vorgaben. Der Rechtsakt soll mit dem bereits präsentierten Richtlinienvorschlag für „Corporate Sustainability Reporting Directive“ abgestimmt werden, mit welchem die europäischen Vorgaben für nichtfinanzielle, nachhaltigkeitsbezogene Berichterstattung im Zusammen-

hang mit der unternehmerischen Geschäftstätigkeit harmonisiert werden sollen. Kommissionsintern sei aktuell noch umstritten, ob die gesamte Lieferkette oder nur der unmittelbare Zulieferer in den Anwendungsbereich fallen solle. Reynders erwähnte den Begriff der „Bemühenspflicht“. Es gelte eine Verbindung mit der Frage der Haftung herzustellen. Der Zugang zur Justiz müsse gewährleistet werden. Der Kommissar greift auch das im Zuge der Verhandlungen um das Sorgfaltspflichtengesetz in Deutschland entwickelte Konzept der besonderen Prozessstandschaft für Nichtregierungsorganisationen und Gewerkschaften auf. Er lasse gegenwärtig prüfen, ob entsprechende Vorgaben Gegenstand eines Richtlinienvorschlages sein könnten. Die Ankündigungen wirken ambitioniert. Ob sie sich im Richtlinienvorschlag wiederfinden werden, ist jedoch offen. Durch die Hinzuziehung von Binnenmarktkommissar Thierry Breton finden mutmaßlich wirtschaftliche Interessen bei der finalen Ausgestaltung des Richtlinienvorschlages stärkere Berücksichtigung.

Das Ambitionsniveau des kommenden Richtlinienvorschlages wird sich nicht allein an der Ressortbeteiligung in der Europäischen Kommission entscheiden: Nicht zuletzt kommt es auf die bereits lancierten mitgliedstaatlichen Initiativen an: Nach Frankreich und den Niederlanden hat sich am 27. Mai 2021 die Große Koalition in Berlin auf ein Bundesgesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten geeinigt, das kurz vor der Sommerpause vom Bundestag beschlossen werden soll. Gerade deshalb hat das Brüsseler Büro gemeinsam mit dem Katholischen Büro in Berlin anlässlich der Sachverständigen-Anhörung im Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages im Mai 2021 aufbauend auf einer vor-

ausgegangenen Verbändeanhörung wiederholt Stellung zum Entwurf des Sorgfaltspflichtengesetzes genommen. Die Kirchen wünschten sich neben einer Ausweitung des Anwendungsbereichs – im Rahmen des EU-rechtlich Zulässigen – nicht zuletzt Verbesserungen im Bereich des Rechtsschutzes Betroffener. Wenngleich eine Haftung wegen Verletzung von Pflichten dieses Gesetzes nach dem gefundenen Kompromiss nunmehr ausdrücklich ausgeschlossen scheint, handelt es sich bei dem deutschen Gesetz dennoch um das stärkste Lieferkettengesetz in ganz Europa.

Es ist zu hoffen, dass die Einigung auf die deutsche Regelung Rückenwind für die Debatte auf EU-Ebene bringen wird. Eine europäische Richtlinie könnte – auch international – Maßstäbe für den Schutz von Menschenrechten, Umwelt und Sozialstandards setzen und gerade kein zahloser Tiger bleiben.

Den Konsultationsbeitrag finden Sie hier: https://bit.ly/ekd-NL-166_DuM-2

Den EP-Legislativbericht von Lara Wolters finden Sie hier: https://bit.ly/ekd-NL-166_DuM-3

Die Stellungnahme der Kirchen zum SorgfaltspflichtenG-E finden Sie hier: https://bit.ly/ekd-NL-166_DuM-4

Religionsfreiheit

Ambivalente Signale aus Luxemburg: Erneute Schlussanträge zum Kopftuchtragen am Arbeitsplatz

Damian Patting



Foto: © European Communities, 1996

Neuerdings beschäftigen den Europäischen Gerichtshof Fragen der Religionsfreiheit. Inzwischen geht es dabei nicht mehr allein um Fragen des Europäischen Rechts, sondern auch um das Verhältnis zum nationalen Verfassungsrecht. Aktuell sind bei dem Gerichtshof zwei weitere Fälle aus Deutschland anhängig und der Generalanwalt Athan Rantos hat am 25. Februar 2021 seine Schlussanträge zu den verbundenen Rechtssachen MH Müller (Az. C-341/19) und WABE e.V. (Az. C-804/18) vorgestellt. Die Schlussanträge bereiten die Entscheidung anhand der Ergebnisse der mündlichen Verhandlung vor. Sie binden den Gerichtshof nicht in seiner Entscheidungsfindung, dienen ihm aber nicht selten als

richtungweisend für die eigene Entscheidung.

In beiden Fällen geht es um gläubige Muslime, die sich jeweils zu einem bestimmten Zeitpunkt entschieden haben, während der Arbeitszeit das Kopftuch zu tragen. Im ersten Fall war die Klägerin als Verkaufsberaterin und Kassiererin in einem Drogeriemarkt beschäftigt. Vor den deutschen Zivilgerichten wehrte sie sich gegen die Weisung des Verbotes des Tragens von religiösen Zeichen. Sie verlangte Lohnzahlung für den Zeitraum ihrer Nichtbeschäftigung. Im zweiten Fall wandte sich die Heilerziehungspflegerin einer Kindertagesstätte gegen Abmahnungen durch ihren Arbeitgeber. Dieser

hatte sich auf eine Dienstanweisung berufen, die unter Bezugnahme auf das Neutralitätsgebot das Verbot enthielt, sichtbare Zeichen ihrer politischen, weltanschaulichen oder religiösen Überzeugungen am Arbeitsplatz zu tragen. Es geht also jeweils um Fragen im Zusammenhang mit dem Verbot für Arbeitnehmerinnen im Privatsektor, ein Kopftuch als Ausdruck der religiösen Überzeugung zu tragen.

Es ist nicht das erste Mal, dass der Europäische Gerichtshof über Fragen der Auslegung der Richtlinie 2000/78/EG im Kontext des Verbotes des Tragens eines Kopftuches entscheiden soll: Bereits in den Rechtssachen Achbita und Bougnaoui hatte der Gerichtshof

Grundsätze festgelegt: So ging es in der Rechtssache Achbita (EuGH, Urt. v. 14. März 2017, Az. C-157/15) um die Auslegung der Antidiskriminierungsrichtlinie 2000/78/EG im Kontext eines Kopftuchverbotes im privatrechtlichen Bereich. Der Gerichtshof stellte fest, dass das Tragen des Kopftuchs eine von der Religionsfreiheit gedeckte Religionsausübung darstelle. Dennoch liege keine unmittelbare Benachteiligung wegen der Religionsausübung vor. Die Betriebsordnung gelte unterschiedslos für sämtliche Arbeitnehmer. Die festzustellende bloß mittelbare Diskriminierung sei gerechtfertigt: Der vom Arbeitgeber geäußerte Wunsch, ein Bild der Neutralität zu vermitteln, sei mit Blick auf die unternehmerische Freiheit in Art. 16 GRCh angesichts der kohärenten und systematischen Durchsetzung ein rechtmäßiges objektives Ziel, hinter welchem die Religionsfreiheit zurücktreten müsse. Ähnlich hatte der Gerichtshof in Bougnaoui (EuGH, Urt. v. 14. März 2017, Az. C-188/15) entschieden. Hier ging es um eine in der Software-Branche beschäftigte Frau, die Kopftuch trug und der nach Kundenbeschwerden gekündigt wurde. Damit wollte der Arbeitgeber den Kundenwünschen entsprechen. Dies genügte dem Gerichtshof nicht, weil es sich hier um rein subjektive Erwägungen handele. Daher räumte er dem Diskriminierungsschutz aus Gründen der Religion den Vorrang ein.

Gleichwohl reichten die Grundsätze der vorstehend skizzierten Entscheidungen aus Sicht der beiden vorlegenden deutschen Gerichte nicht aus, um die konkreten Fälle zu entscheiden. Eine wesentliche Frage, die sich in beiden verbundenen Fällen für die vorlegenden Gerichte in den Ausgangsverfahren stellte, war ob Art. 2 Abs. 2 lit. b) der Richtlinie 2000/78/EG dahingehend auszulegen sei, dass nationale Verfassungsvorschriften,

welche die Religionsfreiheit schützen, bei der Prüfung der Frage der Rechtfertigung einer Ungleichbehandlung als günstigere Vorschriften im Sinne des Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie berücksichtigt werden dürfen.

Der Entscheidungsvorschlag des Generalanwalts bestätigt dabei zunächst allgemein die o.g. Rechtsprechung des Gerichtshofs in den Rechtssachen Achbita und Bougnaoui: Das im Wege einer unternehmerischen Neutralitätspolitik verfolgte Verbot des Tragens eines religiösen Zeichens wie des Kopftuchs stelle unter der Voraussetzung kohärenter und systematischer Verfolgung dieser Politik eine auf der Religion beruhende Ungleichbehandlung dar, die mit dem Willen des Arbeitgebers gerechtfertigt werden könne. Der Generalanwalt behandelt zusätzlich aber auch die eingangs erwähnte Frage des Zusammenspiels nationaler Verfassungsvorschriften zum Schutz der Religionsfreiheit mit dem Unionsrecht. So seien etwa Art. 4 Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes zwar im Kontext der Auslegung der Antidiskriminierungsrichtlinie 2000/78/EG insbesondere deshalb nicht zu berücksichtigen, weil sie nicht das Ziel des Antidiskriminierungsschutzes verfolgen. Gleichwohl müsse ein nationales Gericht diese Bestimmungen nicht unangewendet lassen, da diese jedenfalls im vorliegenden Fall dem Unternehmer keine bestimmte Politik verböten, sondern unter Zugrundelegung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts lediglich das „Vorliegen einer hinreichend konkreten Gefahr“ als „zusätzliches Erfordernis“ formulierten. Bemerkenswert ist dennoch, dass der Generalanwalt immerhin erkennt, es lasse sich „in Europa keine einheitliche Konzeption der Bedeutung der Religion in der Gesellschaft ausmachen, und der Sinn oder die Wirkung der Handlungen,

durch die eine religiöse Überzeugung öffentlich ausgedrückt wird, sind je nach den Epochen und dem Kontext verschieden“, sodass die Entscheidung über den Umfang und die Modalitäten notwendigerweise bis zu einem gewissen Grad dem betreffenden Staat überlassen bleiben müssen, da sie von dem fraglichen innerstaatlichen Kontext abhängen.

Man darf gespannt sein, wie der Gerichtshof auf Grundlage dieser Schlussanträge befinden wird. Fest steht: Der Gerichtshof und auch seine Generalanwälte nehmen zunehmend das Religionsverfassungsrecht in den Blick. Dabei treffen sie nunmehr auch Aussagen zum Verhältnis des Unionsrechts zum nationalen Verfassungsrecht. Es sind ambivalente Signale, die hier aus Luxemburg gesendet werden: So schien es bisher, dass der Europäische Gerichtshof den wirtschaftlichen Interessen privatrechtlicher Unternehmen ein besonderes Gewicht zuerkennt, welches auch gegenüber grundsätzlichen Erwägungen der Religionsfreiheit obsiegen soll. Gleichzeitig scheinen sich hier aus Luxemburg erstmals versöhnlichere Signale im Hinblick auf die Anerkennung verschiedener Konzepte von der Bedeutung der Religion in Staat und Gesellschaft anzukündigen. Derartiges ließen die Luxemburger Richter in den Rechtssachen zum kirchlichen Arbeitsrecht Egenberger (EuGH, Urt. v. 17. April 2018, Az. C-414/16) und Chefarzt (EuGH, Urt. v. 11. September 2018, Az. C-68/17) ebenso vermissen, wie in der jüngsten Rechtsprechung zum Schächten (siehe EKD Europa-Informationen Nr. 165).

Die Schlussanträge im Volltext finden Sie hier: https://bit.ly/ekd-NL-166_Rf

Europäische Förderpolitik

Neue Förderperiode, neues Glück – die für Kirche und Diakonie wichtigsten EU-Förderprogramme 2021-2027

Ulrike Truderung



Foto: © European Union, 2018. Photographer: Lukasz Kobus

Die neue EU-Förderperiode 2021- 2027 hat nun begonnen. Vieles hat sich in der europäischen Förderlandschaft verändert, Einiges ist gleich oder ähnlich geblieben, einige Programme sind neu hinzugekommen oder wurden umstrukturiert. Die Schwerpunkte der Kommission von Ursula von der Leyen – allen voran der „Europäische Grüne Deal“ und die Digitalisierung – finden sich als Querschnittsthemen in zahlreichen Förderprogrammen wieder. Für kirchliche und diakonische Einrichtungen dürften in den kommenden sieben Jahren vor allem die folgenden EU-Förderprogramme interessant sein:

• **„Europäischer Sozialfonds“ (ESF+):** Die 29 geplanten Förderrichtlinien im „ESF+“ auf Bundesebene werden voraussichtlich ab Herbst 2021 in Kraft treten können. Insgesamt werden Deutschland rund 6,5 Mrd. € zur Verfügung stehen, davon sind 2,28 Mrd. € für die Bundes- und 4,22 Mrd. € für die Länderebene eingeplant. Auf Bundesebene sollen voraussichtlich im 4. Quartal 2021 u.a. folgende Programme anlaufen:

- „Sozialwirtschaft Digital“: Nachfolgeprogramm zu „rückenwind+“; wie in der vergangenen Förderperiode wird der Fokus des Programms auf der Fachkräftegewinnung und Organisationsentwicklung in Einrichtungen der

Freien Wohlfahrtspflege liegen. Ein Schwerpunkt des neuen Programms liegt auf Digitalisierungsmaßnahmen.

- „EhAP+“: Der Europäische Hilfsfonds für die am meisten von Armut betroffenen Personen (EHAP) wird unter dem Dach des ESF+ fortgesetzt. Zielgruppe für die Projekte im „EhAP+“ sind neuzugewanderte Unionsbürgerinnen und -bürger und ihre Kinder bis 18 Jahre, Wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Personen (u.a. auch „Care Leaver“ ab 18 Jahren).

- „Akti(F)+ – Aktiv für Familien und ihre Kinder“: Das Programm Akti(F) zur Unterstützung

und Beratung von Familien und ihren minderjährigen Kindern soll fortgeführt werden.

- „WIR – Netzwerke integrieren Flüchtlinge in den regionalen Arbeitsmarkt“: Nachfolgeprogramm zu „Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen (IvAF)“; gefördert werden soll die Etablierung von Netzwerken zur lebenslagen-orientierten Beratung von Geflüchteten.

Im Jahr 2022 sollen starten:

- „Win-Win-Passgenaue Integration insbesondere von Migranten in klein- und mittelständische (Migranten/Sozial-) Unternehmen“: Das Programm wendet sich an junge Männer unter 30 Jahren mit besonderen Schwierigkeiten beim Zugang in Bildung, Ausbildung und Beschäftigung und soll Synergien mit „EhAP+“ und „WIR“ schaffen.

- „MY TURN – Frauen mit Migrationserfahrung starten durch“: Die Zahl der neu zugewanderten, geringqualifizierten Migrantinnen, die an Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen teilnehmen, soll erhöht werden.

- „JUGEND STÄRKEN – Brücken in die Eigenständigkeit“: Das frühere Programm „JUGEND STÄRKEN im Quartier“ wurde fundamental umstrukturiert. Zielgruppe sind nunmehr vor allem junge Menschen, die stationäre Jugendhilfe verlassen, und entkoppelte junge Menschen im Alter von 14-26 Jahren. Für diese sollen individuelle Übergangshilfen zur Vermeidung von Obdachlosigkeit und Heranführung an eine eigenständige Lebensführung gefördert werden.

- „Elternbegleitung für Familien“: Nachfolgeprogramm zu „Elternchance II“. Im Programm sollen bis zu 80 Standorte bundesweit aufgebaut werden, um Famili-

en in benachteiligten Lebenslagen zu unterstützen.

- „Gemeinsam für Qualität: Kinder beteiligen im Ganztags“: Ziel des Programms ist die Schaffung von partizipativen Strukturen in der Ganztagsgrundschule als gemeinsames Angebot von Schule und Jugendhilfe.

- „Soziale Teilhabe älterer Menschen“: Das zu Ende der vergangenen Förderperiode neu eingeführte Programm wird fortgeführt und soll weiterhin über 60-jährige Menschen, die von sozialer Ausgrenzung und von Armut bedroht sind, beim Übergang von Erwerbstätigkeit in die Rente unterstützen sowie deren soziale Teilhabe stärken.

„Erasmus+“: Wie auch in den Vorjahren fördert „Erasmus+“ unter anderem Mobilitätsprojekte für Einzelpersonen und Gruppen sowie Kooperationsprojekte von Einrichtungen aus verschiedenen EU-Mitgliedstaaten zur Verbesserung ihrer Bildungsangebote u.a. in Form von Konzepten und Materialien (siehe EKD Europa-Informationen Nr. 163)
Budget: 22,9 Mrd. €

„Europäisches Solidaritätskorps“: Im Rahmen des „Europäischen Solidaritätskorps“ (ESK) sollen ca. 270.000 junge Menschen die Möglichkeit erhalten, sich im Rahmen individueller Freiwilligentätigkeiten oder von Solidaritätsprojekten in ihrem eigenen oder einem anderen EU-Mitgliedstaat zu engagieren. Auch weltweite Freiwilligeneinsätze im Bereich der humanitären Hilfe sind über den ESK möglich (siehe EKD Europa-Informationen 163)
Budget: ca. 895 Mio. €

„Kreatives Europa“: Das Programm fördert Kooperationsprojekte von Einrichtungen aus mehreren EU-Mitgliedstaaten zur

Stärkung des Kreativ- und Kultursektors. Neu eingeführt werden sogenannte „sektorspezifische Maßnahmen“ zur gezielten Förderung bestimmter Sektoren (siehe EKD Europa-Informationen Nr. 163).

Budget: 2,4 Mrd. €

INTERREG: INTERREG fördert Kooperationsprojekte von Einrichtungen aus verschiedenen Staaten innerhalb eines definierten geographischen Einzugsgebiets in einer Vielzahl von Themenfeldern wie sozialer Innovation, Kulturerbe, sozialer Daseinsvorsorge oder Umweltschutz, sofern diese einen grenzüberschreitenden bzw. transnationalen Bezug haben und zur regionalen Entwicklung der betreffenden Region(en) beitragen (siehe EKD Europa-Informationen Nr. 163).

Budget europaweit: 8,05 Mrd. €

„Digitales Europa“: Dieses neu eingerichtete Programm fördert unter anderem Maßnahmen, die kleinen und mittleren Unternehmen die Einführung fortschrittlicher digitaler Werkzeuge erleichtern sowie Maßnahmen, die die Einführung von hochspezialisierten digitalen Anwendungen mit großem Effekt in strategischen Sektoren, wie dem Gesundheitssektor, unterstützen (siehe EKD Europa-Informationen Nr. 161).
Budget: 6,761 Mrd. €

„Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds“ (AMIF): Gefördert werden Projekte in den Themenschwerpunkten „Gemeinsames Europäisches Asylsystem“, „Legale Migration / Integration“, „Bekämpfung irregulärer Migration und Gewährleistung einer effektiven Rückkehr“ sowie „Solidarität und Aufteilung der Verantwortung zwischen den Mitgliedstaaten“ (siehe EKD Europa-Informationen Nr. 161). Die Antragstellung im AMIF auf nationaler Ebene soll zukünftig laufend möglich sein, also

nicht mehr abhängig von Aufrufen zur Einreichung von Projektvorschlägen. Das genaue Budget im AMIF für Deutschland steht noch nicht fest, wird jedoch bei ca. 1,3-1,5 Mrd. € liegen.

„Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“: Das Programm „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ vereinigt Elemente aus den bislang bestehenden Programmen „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ und „Europa für Bürgerinnen und Bürger“. Es fördert Projekte in den vier Teilbereichen:

- „Gleichstellung, Rechte und Gleichstellung der Geschlechter“ (darunter finden sich Themen wie die Bekämpfung jeglicher Form von Diskriminierung, Rassismus und andere Formen der Intoleranz, die Förderung der Kinderrechte und der Rechte von Menschen mit Behinderungen und die Unterstützung von Bürgerinnen und Bürgern in der Ausübung ihrer Rechte als Unionsbürgerinnen und -bürger),

- „Bürgerbeteiligung und -engagement“ (darunter u.a. Projekte zur Förderung des europäischen Geschichtsbewusstseins, insbesondere zur Erinnerung an die totalitären Regime des 20. Jahrhunderts, und Projekte zur Bürgerbeteiligung und politischen Bildung zur Europäischen Union sowie der Unionsbürgerschaft und der damit einhergehenden Rechte),

- „Daphne“ (u.a. Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen und von häuslicher Gewalt sowie Unterstützung und Schutz von Opfern) sowie

- „Werte der Union“ (Projekte zur Unterstützung von zivilgesellschaftlichen Einrichtungen, die sich für die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit in Mitgliedstaaten einsetzen, in denen diese gefährdet ist (siehe EKD Europa-Informationen Nr. 161). Budget: 1,55 Mrd. €

„Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)“ / „LEADER“: Die Verhandlungen zur reformierten EU-Agrarpolitik stocken noch immer (siehe EKD Europa-Informationen Nr. 165), die bestehenden „ELER“- und „LEADER“-Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums werden bis 2023 verlängert (siehe EKD Europa-Informationen Nr. 164).

„Horizont Europa“: Das neue Forschungsrahmenprogramm der Europäischen Union wird finanziell stark aufgestockt und soll Forschungsprojekte zu den Themen „Innovationen, inkl. nicht-technologische Innovationen“ (auch im nicht-akademischen Bereich) und „Globale, gesellschaftliche Herausforderungen“ fördern, auch in Themenfeldern zum grünen und digitalen Wandel. Erstmals sollen auch Forschungsprojekte zur Kultur- und Kreativindustrie vorgese-

hen werden (siehe EKD Europa-Informationen Nr. 165). Budget: 84,9 Mrd. €

„EU4Health“: Das im Zuge der Coronakrise komplett überarbeitete EU-Gesundheitsprogramm wird mit 5,1 Mrd. € ausgestattet (im Vergleich: 2014-2020 lag das Budget bei 0,4 Mrd. €) und soll das europäische Gesundheitswesen stärken, um auf grenzübergreifende Gesundheitsgefahren besser reagieren zu können, und das Gesundheitswesen der Mitgliedstaaten krisenfester zu machen. Gefördert werden Projekte in den vier Arbeitsbereichen „Verbesserung und Förderung der Gesundheit in der Union“, „Bekämpfung grenzüberschreitender Gesundheitsgefahren“, „Verbesserungen bei Arzneimitteln, Medizinprodukten und krisenrelevanten Produkten“ und „Stärkung der Gesundheitssysteme, ihrer Widerstandsfähigkeit und Ressourceneffizienz“. Budget: 5,1 Mrd. €

Detaillierte Informationen zu allen für Kirche und Diakonie relevanten EU-Förderprogrammen der neuen EU-Förderperiode finden Sie in Kürze auf unserer Website unter: https://bit.ly/ekd-NL-166_EU-Fp-1

LEADER: Kirche macht mit!

Ulrike Truderung



Kirche und Diakonie engagieren sich im Programm „LEADER“ für die lokale Entwicklung des ländlichen Raums. Wie sie das tun, zeigt die am 16. März 2021 veröffentlichte Publikation „LEADER: Kirche macht mit“ der Deutschen Vernetzungsstelle Ländliche Räume (DVS), des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, des EKD-Büros Brüssel, der Diakonie Deutschland, des Deutschen Caritasverbands und der Katholischen Landvolkbewegung. Das Heft – eine Spezialausgabe des DVS-Magazins „LandInForm“ – zeigt das Engagement von kirchlichen Einrichtungen und kirchlichen Wohlfahrtsverbänden für die Entwicklung des ländlichen Raums auf und soll zum beidseitigen Verständnis von Kirche und „LEADER“-Verwaltungen beitragen: Neben inspirierenden Gastbeiträgen und 28 Projektbeispielen aus der Praxis finden sich darin auch Einführungen in die Grundlagen des „LEADER“-Programms und in kirchliche Strukturen. Die Erstellung dieser „LandInForm Spezial“ wurde unter anderem durch Beiträge aus 13 evangelischen Landeskirchen, dem Landesverband Bayern des Deutschen Caritasverbands und der Evangelischen Bank

ermöglicht. Zur Veröffentlichung luden die DVS, das EKD-Büro Brüssel, die Diakonie Deutschland, der Deutsche Caritasverband und die Katholische Landvolkbewegung am 27. April 2021 zur Online-Veranstaltung „LEADER: Kirche macht mit“ ein.

Nach einer Grußbotschaft von Bundesagrarministerin Julia Klöckner führte die Leiterin des EKD-Büros, Frau OKR'in Katrin Hatzinger, in die Veranstaltung ein und brachte den Wunsch zum Ausdruck, dass das kirchliche Engagement im Programm „LEADER“ in der neuen Förderperiode noch weiter zunehmen möge. Ein solches Engagement sei auch im Sinne der zwölf Leitsätze „Hinaus ins Weite – Kirche auf Gutem Grund“: Der in Leitsatz II festgehaltene Anspruch, dass Kirche als Institution „wandlungsfähiger und risikobereiter werden“ wolle, heiße im Hinblick auf die ländliche Entwicklung und auf „LEADER“, noch stärker als bisher in den Sozialraum – auch und insbesondere – in ländlichen Gebieten hineinzuwirken, um dem kirchlichen Auftrag, für die Menschen da zu sein, gerecht werden zu können. Dafür brauche es als Teil der kirchlichen

gesellschaftlichen Verantwortung neue Wege, Strategien und Netzwerke im ländlichen Raum, so Frau Hatzinger. Im Anschluss stellte Stefan Kämper, stellvertretender Leiter der DVS, das Heft inhaltlich vor und Barbara Siebert von der Landeskirche Hannovers erläuterte anhand eines kurzen Videos die Möglichkeiten kirchlicher Beteiligung an „LEADER“.

Die rund 200 Teilnehmenden hatten sodann die Möglichkeit, in insgesamt 13 parallelen Workshops einzelne im Heft vorgestellte Projekte näher kennenzulernen und mit den jeweils zuständigen Projektleiterinnen und -leitern ins Gespräch zu kommen. Nicole Podlinski, die Bundesvorsitzende der Katholischen Landvolkbewegung, fasste hiernach die Ergebnisse der Workshops zusammen: Sowohl für kirchliche Akteure als auch für „LEADER“ selbst bestehe ein klarer Mehrwert des kirchlichen Engagements. Für kirchliche Akteure liege dieser beispielsweise im besseren Zugang zu Gruppen, die selbst nicht (mehr) Kirchenmitglieder sind; in der durch „Empowerment“ und dem Gefühl nicht ganz „allein zu kämpfen“ gestärkten Motivation innerhalb der

Kirchengemeinden; in der Möglichkeit, konkrete Hilfen für die Menschen vor Ort da anzubieten, wo sie gebraucht werden; in der Verbesserung des kirchlichen Renommées bei weiteren Akteuren, wie Kommunen und regionale Verwaltungen. Nicht zuletzt liege ein Mehrwert für die Kirchen auch in der Unterstützung im eigenen Reformprozess, weg von einer Theologie der Abgrenzung der Kirche. Für „LEADER“-Verwaltungen hingegen liege ein Mehrwert im Zugang zu erheblichen Ressourcen wie Bildungsstätten, Universitäten, Schulen und Akademien, Gebäuden, Infrastruktur der sozialen Daseinsvorsorge, kirchlichen Beratungseinrichtungen und nicht zuletzt im Kontakt zu engagierten Ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitenden, die in vielen sozialen Bezügen vernetzt sind. Die Zusammenarbeit mit den Kirchen bedeute auch die Stärkung eines Gemeinwesen-orientierten Blickes und Arbeitens, und einen werteorientierten Dialog vor Ort. Kirchen seien verlässliche, alteingesessene und kompetente Partner vor Ort, die eigene Ressourcen einbringen können.

Zuletzt diskutierten Stefan Berk, Pastor und ehemaliger Superintendent des Evangelischen Kir-

chenkreises Wittgenstein sowie stellvertretender Vorsitzender der Lokalen Aktionsgruppe Wittgenstein, und Hartmut Berndt, Vorsitzender der Bundesarbeitsgemeinschaft der LEADER-Aktionsgruppen (BAG LAG), unter der Moderation von Susanne Wander (EKD-Büro Brüssel) zur Fragestellung „Das lokale Gemeinwesen geht uns alle an – wie geht es mit Kirche und LEADER weiter?“. Dabei betonten sie die Bedeutung fortgesetzten kirchlichen Engagements für die Entwicklung des ländlichen Raums im Rahmen von „LEADER“. Kirche sei ein verlässlicher Partner im ländlichen Raum mit wichtigen Ressourcen für die ländliche Entwicklung.

Das Programm „LEADER“ bietet der Zivilgesellschaft vor Ort im ländlichen Raum die Möglichkeit, über die Vergabe eines aus Mitteln des „Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums“ (ELER) zur Verfügung gestellten Budgets für lokale Projekte selbst zu entscheiden. Auf diese Weise können im ländlichen Raum Projekte gefördert werden, die zielgenau an den individuellen Bedürfnissen der Region ansetzen und so europäische Gelder genau dort ankommen lassen, wo sie vor Ort gebraucht

werden. Für Einrichtungen und Institutionen vor Ort bietet sich dabei sowohl die Möglichkeit, von „LEADER“-Geldern als Förderung zu profitieren, als auch sich selbst in der Verwaltung und Vergabe dieser Gelder zu engagieren und so einen handfesten Beitrag zur (Weiter-)Entwicklung der Region zu leisten.

Die vollständige Veranstaltung können Sie unter den folgenden Links ansehen:

Teil 1: https://bit.ly/ekd-NL-166_EU-Fp-2

Teil 2: https://bit.ly/ekd-NL-166_EU-Fp-3

Die „LandInform Spezial – LEADER: Kirche macht mit“ können Sie unter folgendem Link herunterladen: https://bit.ly/ekd-NL-166_EU-Fp-4

Hier können Sie auch gedruckte Exemplare bestellen.

„Neues Europäisches Bauhaus“: Schöner wohnen auf Europäisch

Ulrike Truderung



Die von Kommissionschefin Ursula von der Leyen in ihrer Rede zur Lage der Union am 16. September 2020 angekündigte Initiative „Neues Europäisches Bauhaus“ gewinnt an Fahrt. Nachdem die Europäische Kommission im Januar 2021 ein Webportal zur Beteiligung der interessierten Öffentlichkeit an der Initiative eröffnet hatte, wurde am 23. April 2021 die erste Ausschreibung zum „Neuen Europäischen Bauhaus-Preis“ in zehn Kategorien veröffentlicht, darunter „Techniken, Materialien und Prozesse für Bau und Design“, „Gebäuderenovierungen im Gedanken der Wiederverwendung von Materialien“, „Regenerierter städtischer und ländlicher Raum“, „Erhaltenes und transformiertes Kulturerbe“ und „Mobilisierung von Kultur, Kunst und Gemeinschaften“. Alle Personen, die sich bis zum 31. Mai 2021 für die Initiative angemeldet hatten, können nun über die Preisträger abstimmen.

Ziel der Initiative „Neues Europäisches Bauhaus“ ist es, einen zukünftigen, europäischen, nachhaltigen Stil der Architektur, Raum- und Städteplanung als Ergebnis einer breit angelegten und interdisziplinären öffentlichen Bewegung auf den Weg zu bringen, der Nachhaltigkeit, Ästhetik und Erschwinglichkeit von Wohnraum verknüpft. Diesem etwas sperrig anmutenden Konzept liegt ein Ko-Kreationsgedanke zugrunde: in die Ausgestaltung und Zielformulierung der Bewegung sollen interessierte und engagierte Mitwirkende aus allen relevanten Fachrichtungen, also auch aus der Sozialwirtschaft und der Zivilgesellschaft, mit einbezogen werden. Im Rahmen des Prozesses sollen durch die so entstehende Schwarmintelligenz die Leitlinien des „Neuen Europäischen Bauhauses“ an Form gewinnen. Im September 2021 will die Kommission eine Mitteilung veröffentlichen, in der sie die aus dem Ko-Kreationsprozess hervorgegangenen Grundelemente und

die weiteren Schritte im Designprozess vorstellen will. Zu diesem Zeitpunkt sollen dann auch erste Ausschreibungen für Pilotprojekte zur Erprobung der beschriebenen Elemente des „Neuen Europäischen Bauhauses“ veröffentlicht werden. In einer dritten Phase, der „Erweiterungsphase“, sollen dann ab Januar 2023 die Ideen und Konzepte des „Neuen Europäischen Bauhauses“ in die Breite getragen werden.

Nähere Informationen zum „Neuen Europäischen Bauhaus“ finden Sie unter: https://bit.ly/ekd-NL-166_EU-Fp-5

Jugend, Bildung und Kultur

Connecting EU with Youth – Wie ein (besserer) Dialog gelingen kann

Dorothee Ammermann (Referentin für Jugend- und Bildungspolitik)



Screenshot der Online-Veranstaltung „Connecting EU with Youth – Wie ein (besserer) Dialog gelingen kann“ am 3. Februar 2021

Am 3. Februar 2021 fand die Veranstaltung „Connecting EU with Youth – Wie ein (besserer) Dialog gelingen kann“ als gemeinsame Veranstaltung der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland und dem EKD-Büro Brüssel statt. Die Veranstaltung widmete sich dem EU-Jugendziel Nummer 1 „Die EU mit der Jugend zusammenbringen“.

Katrin Hatzinger, Leiterin der EKD-Vertretung Brüssel erläuterte eingangs, dass die EU-Jugendziele in den Jahren 2017 und 2018 von jungen Menschen in Europa im Rahmen des sogenannten Strukturierten Dialogs (einem strukturellen Beteiligungsinstrument für junge Menschen in der EU und somit dem Vorgänger des inzwischen eingerichteten EU-Jugenddialogs)

erarbeitet wurden. In Diskussionsrunden, Projekten, Konferenzen und via Online-Umfragen trugen zehntausende junge Menschen ihre Meinungen und Vorschläge dafür zusammen, was die Prioritäten junger Menschen in der europäischen Politik sein sollten. Aus diesen Ideen wurden im Rahmen der EU-Jugendkonferenz durch die EU-Jugendvertreter die europäischen Jugendziele formuliert. Seit 2019 sind die EU-Jugendziele Teil der EU-Jugendstrategie, dem Rahmen für die jugendpolitische Zusammenarbeit in der EU.

Die EU-Jugendziele fassen in elf Forderungen zusammen, was junge Menschen in Europa bewegt und was sie sich von der europäischen Politik wünschen und erwarten. Sie umfassen ein breites

Themenspektrum von Gleichberechtigung, über Inklusion, Bildung und psychische Gesundheit bis hin zur Nachhaltigkeit und der Förderung ländlicher Räume.

Das EU-Jugendziel Nummer 1 „Die EU mit der Jugend zusammenbringen“ fordert alle Beteiligten dazu auf, vermehrt Brücken zwischen der EU und jungen Menschen zu schlagen und somit bei jungen Menschen das Bewusstsein zu stärken, Teil des europäischen Projektes zu sein. Dabei setzt sich das EU-Jugendziel Nummer 1 u.a. für mehr Beteiligungschancen und -strukturen für junge Menschen in der europäischen Politik und für mehr europapolitische Bildung junger Menschen ein.

Katrin Hatzinger betonte, dass die

EKD wie auch die Arbeitsgemeinschaft der evangelischen Jugend das Anliegen, den Dialog zwischen der EU und jungen Menschen zu intensivieren, unterstützen. Gemeinsam setze man sich für ein transparentes, bürgernahes und demokratisches Europa ein, für ein Europa, das jungen Menschen auf Augenhöhe begegnet und sie ernst nimmt.

Im Zentrum der von Dorothee Ammermann, Referentin für europäische Jugend- und Bildungspolitik, moderierten Veranstaltung stand die Frage, wie es zukünftig (besser) gelingen kann junge Menschen und die EU-Institutionen in einen Dialog miteinander zu bringen. Lebhaft diskutiert wurde diese Frage von den drei Panelisten MdEP Niklas Nienäb (Bündnis 90/ Die Grünen), MdEP Moritz Körner (FDP) und Max Schoen (deutscher Delegierter im EU-Jugenddialog, Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder). Dabei drehte sich die Debatte im Kern um die Themen Jugendbeteiligung, den EU-Jugenddialog und die Konferenz zur Zukunft Europas.

Zu Beginn der Veranstaltung ging es zunächst darum, einen Blick auf den Ist-Stand im Hinblick auf den beidseitigen Dialog zwischen der EU und jungen Menschen zu werfen. Dabei wurde schnell deutlich, dass es von beiden Seiten bereits klare Bemühungen gibt, miteinander das Gespräch zu suchen, jedoch auch noch Raum zur Verbesserung vorhanden ist. Niklas Nienäb brachte diese Tatsache mit den Worten „man sei stets bemüht“ auf den Punkt. Deutlich wurde zugleich auch, dass beide Seiten ein großes Interesse an einem gemeinsamen Austausch und Kontakt zueinander haben.

Konfrontiert mit der Frage, ob eine Absenkung des Wahlalters dazu beitragen könne, die Interessen junger Menschen stärker

in den Fokus der europäischen Politik zurück und zugleich das Interesse junger Menschen an der europäischen Politik zu steigern, waren sich alle drei Diskutanten einig, dass eine Senkung des Wahlalters ein geeignetes und wichtiges Mittel sei, diese Ziele zu erreichen. Das Wahlalter 16 sei längst überfällig, stimmten alle Diskutanten überein, denn junge Menschen besäßen bereits die nötige Reife und das nötige Verantwortungsbewusstsein, um sich an Wahlen zu beteiligen.

Moritz Körner betonte in diesem Zusammenhang darüber hinaus, dass junge Menschen ein großes Interesse an europäischen Themen besäßen und keinesfalls durch die Komplexität europäischer Themen abgeschreckt seien.

Niklas Nienäb ging in seiner Forderung sogar noch einen Schritt weiter und betonte, das Wahlalter 16 könne nur ein erster Schritt auf dem Weg zum Wahlalter null – dem Wahlalter ab Geburt – sein. Auf welche Weise dies seiner Meinung nach konkret ausgestaltet werden soll (z.B. über ein Familienwahlrecht, die Selbsteintragung in ein Wahlregister, etc.) führte Niklas Nienäb nicht konkreter aus.

Im Hinblick auf den EU-Jugenddialog (strukturelles Beteiligungsinstrument für junge Menschen in der EU) unterstrichen die Panelisten, dass es wichtig sei, die Ergebnisse der EU-Jugendkonferenzen sowie des EU-Jugenddialogs insgesamt in der europäischen Politik noch sichtbarer werden zu lassen. Dazu gehöre es auch, die Anliegen und Forderungen junger Menschen ernst zu nehmen und umzusetzen. Außerdem solle eine wirksame Jugendbeteiligung geschaffen werden.

Bezüglich der Konferenz zur Zukunft Europas wurde deutlich, dass viele Aspekte insbesondere in den

Bereichen der praktischen Umsetzung der Konferenz und bei der Beteiligung junger Menschen am Konferenzprozess noch ungeklärt sind. Dabei war zum damaligen Zeitpunkt noch vollkommen ungewiss in welchem Umfang junge Menschen an der Konferenz zur Zukunft Europas teilhaben könnten. Auch war und ist noch wenig absehbar, welche Auswirkungen und welche Relevanz die Konferenz zur Zukunft Europas politisch haben wird und ob zum Beispiel Vertragsänderungen als Ergebnis der Konferenz potenziell möglich wären. Zugleich gelte es, so Moritz Körner, ein vernünftiges „Erwartungsmanagement“ zu betreiben, um keine unrealistischen Hoffnungen zu wecken.

Zum Abschluss der Veranstaltung waren die Panelisten aufgerufen, ihre Vision von guter Jugendbeteiligung in Europa darzulegen.

Max Schoen hob daraufhin noch einmal hervor, wie wichtig es sei, junge Menschen ernst zu nehmen. Echte und wirksame Jugendbeteiligung sei hierbei ein wichtiger Baustein. Außerdem machte er deutlich, dass bessere Jugendpartizipation zu besserer Politik führe und gute Jugendpolitik für die Gesellschaft als Ganzes positiv sei.

Moritz Körner betonte in seinem Abschlussstatement, wie wichtig es sei, junge Menschen und ihre Anliegen ernst zu nehmen und sie zu unterstützen. Außerdem verdeutlichte er, dass es wichtig sei, dass beide Seiten – EU und junge Menschen – auch weiterhin für einen Austausch offen seien.

„Wir haben gehört, im Dialog zwischen der EU und der Jugend sind beide Seiten „stets bemüht“,“ so Dorothee Ammermann abschließend. Außerdem gebe es bereits eine ganze Menge Ideen rund um die Frage wie Beteiligung und Partizipation gelingen können. Der

Wille zum Dialog sei auf beiden Seiten an sich vorhanden und junge Menschen würden sich heute viel stärker mit Europa identifizieren als andere Gruppen.

Social Media könne ein guter Schlüssel sein, junge Menschen in den Dialog mit politischen Entscheidungsträgern zu bringen. Aber natürlich könne das nicht alles sein. Es müsse auch Formate zur direkten Kommunikation zwischen beiden Gruppen geben. Jugendorganisationen könnten hierbei eine wichtige Rolle spielen.

Insgesamt machte die Veranstaltung deutlich, dass beide Seiten –

junge Menschen und die EU (hier repräsentiert durch die beiden EU-Parlamentarier) – großes Interesse aneinander haben. Dennoch, so betonten beide Seiten, gebe es derzeit ungenutztes Potenzial, um junge Menschen und die EU wechselseitig besser in einen gemeinsamen Dialog zu bringen, zum Beispiel bezüglich des Wahlalters und dem, was jungen Menschen zugetraut würde.

Eine Chance, dieses Potenzial zu nutzen, bietet die Konferenz zur Zukunft Europas. Hierfür bleibt zu hoffen, dass junge Menschen ernsthaft und auf Augenhöhe in die Konferenz einbezogen werden

und somit ein nächster Schritt im wechselseitigen Dialog von EU und jungen Menschen gemacht werden kann und die EU etwas jugendgerechter wird.

Die Veranstaltung „Connecting EU with Youth – Wie ein (besserer) Dialog gelingen kann“ zum Nachschauen auf YouTube: https://bit.ly/ekd-NL-166_JBuK-1

Die EU-Jugendziele in voller Länge finden Sie hier: https://bit.ly/ekd-NL-166_JBuK-2

Auf dem Weg zu einem kinderfreundlicheren Europa?

Dorothee Ammermann

Am 24. März 2021 hat die Europäische Kommission ein Maßnahmenpaket für Kinder vorgelegt. Dieses umfasst den Vorschlag für die EU-Kinderrechtestrategie (2021-2024) und für eine Empfehlung des Rates zur Einführung der EU-Kindergarantie. Die Ziele der EU-Kinderrechtestrategie sind der Schutz, die Förderung und die Verwirklichung der Rechte des Kindes. Damit Kindern in der EU und weltweit das bestmögliche Leben ermöglicht werden kann, sollen diese und ihr Wohl in den Mittelpunkt der EU-Politik gestellt werden. Das Ziel der EU-Kindergarantie ist es, die Kinderarmut in der EU zu verringern.

Mit der EU-Kinderrechtestrategie strebt die EU-Kommission umfangreiche Maßnahmen im Bereich der EU-Kinderpolitik an. Konkret nimmt sie sechs verschiedene Themenbereiche in den Blick, die im Sinne einer Querschnittspolitik (mit Maßnahmen in mehreren, verschiedenen Politikfeldern) umgesetzt werden sollen. Jedem der sechs Themenbereiche sind dabei politische Maßnahmen der EU-Kommission sowie deren Empfehlungen an die EU-Mitgliedstaaten zugeordnet.

Die Forderungen und Maßnahmen der EU-Kinderstrategie im Überblick:

1. Teilhabe von Kindern am politischen und demokratischen Leben
Im Rahmen dieses Bereiches soll u.a. die inklusive und systematische Teilhabe von Kindern auf lokaler, nationaler und EU-Ebene gefördert und verbessert werden. Die EU-Mitgliedstaaten sind dazu aufgerufen, hierfür angemessene Ressourcen und Mechanismen zur Verfügung zu stellen. Außerdem sollen kinderspezifische Konsultationen für künftige politische Initiativen mit Auswirkungen auf Kinder auf der europäischen Ebene eingeführt werden.



Foto: © European Communities, 1996

2. Wirtschaftliche und soziale Inklusion, Gesundheit und Bildung

In diesen thematischen Bereich fällt u.a. die Einführung der EU-Kindergarantie sowie die Umsetzung der europäischen Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen und der EU-Jugendgarantie.

3. Bekämpfung der Gewalt gegen Kinder und Gewährleistung des Schutzes von Kindern

Zur Erreichung dieses Ziels strebt die EU-Kommission u.a. an, eine Empfehlung zum Schutz von Frauen und Mädchen vor schädlichen Praktiken, einschließlich Genitalverstümmelung vorzulegen.

Die Mitgliedstaaten sind u.a. dazu aufgerufen, nationale Kinderschutzsysteme aufzubauen bzw. zu verbessern.

4. Kindgerechte Justiz

Auf dem Weg hin zu einer kindgerechteren Justiz wird u.a. eine spezialisierte justizielle Aus- und Fortbildung von Angehörigen der Justiz angestrebt.

Außerdem sind die Mitgliedstaaten u.a. dazu aufgerufen, für betroffene Kinder Alternativen zu gerichtlichen Verfahren zu entwickeln.

5. Digitale Informationsgesellschaft

In diesem Bereich plant die EU-Kommission beispielsweise eine Aktualisierung der Europäischen Strategie für ein besseres Internet für Kinder. Darüber hinaus fordert die EU-Kommission die Mitgliedstaaten auf, einen wirksamen, gleichberechtigten Zugang zu digitalen Instrumenten, Hochgeschwindigkeits-Internetverbindungen, Digitalkompetenzen, barrierefreiem Bildungsmaterial, etc. für alle Kinder zu gewährleisten. Zugleich kündigt die EU-Kommission weitere Maßnahmen zur Bekämpfung von sexuellem Missbrauch im Internet an.

6. Weltweites Eintreten für die Rechte von Kindern

Für das Handeln der EU im globalen Kontext setzt die EU-Kommission sich u.a. zum Ziel, künftig 10% der EU-Mittel für humanitäre

Hilfe für Bildungsangebote für Kinder in Notsituationen und Krisen zu nutzen. Außerdem möchte sich die EU-Kommission weltweit für die Abschaffung von Kinderarbeit einsetzen.

Über diese Maßnahmen hinaus strebt die EU-Kommission eine kinderfreundlichere Gestaltung der EU-Politik an und möchte in diesem Sinne Kinderrechte in allen Politikbereichen, die Kinder betreffen, zu einem zentralen Bestandteil aller Entscheidungen und Prozesse machen. Hierfür sollen u.a. eine Checkliste für eine kindgerechte Gestaltung der EU-Politik erarbeitet und Daten über Kinder zur Verfügung gestellt werden.

Die EU-Kindergarantie als zweiter Bestandteil des Maßnahmenpakets zielt auf die Bekämpfung von Kinder- und Familienarmut in der Europäischen Union. Dabei soll sie einen Beitrag dazu leisten, den Armuts-Kreislauf in der EU zu durchbrechen und die Chancengleichheit von allen Kindern in der

EU zu fördern. Zu diesem Zweck soll Kindern (unter 18 Jahren), die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind, Zugang zu einer Reihe wichtiger Dienstleistungen garantiert werden. So sind die Mitgliedstaaten aufgefordert, Kindern in Not freien, effektiven, leicht zugänglichen und kostenlosen Zugang zu frühkindlicher Betreuung, Bildung, Erziehung (inklusive Bildungsangeboten, schulbezogenen Aktivitäten, einer gesunden Mahlzeit am Tag) sowie zu ärztlichen Untersuchungen und Gesundheitsvorsorgeuntersuchungen zu gewährleisten.

Die Mitgliedstaaten sind weiterhin aufgefordert, Kindern in Not freien, effektiven und leichten Zugang zu gesunder Ernährung und angemessenem Wohnraum zu verschaffen.

Die EU-Mitgliedstaaten sollen bei ihren Maßnahmen dabei vor allem die besonderen Bedürfnisse von Kindern aus benachteiligten Verhältnissen (z.B. obdachlose Kinder, Kinder mit Behinderungen, aus prekären Familienverhältnissen oder mit Migrationshintergrund sowie Kinder von Minderheiten und solche in alternativer Betreuung) in den Blick nehmen.

Über die Vorlage zur Empfehlung des Rates zur Einführung einer Europäischen Kindergarantie wird im nächsten Schritt der Rat der EU für Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz voraussichtlich am 14./15. Juni 2021 entscheiden. Anschließend werden die nationalen Regierungen aufgefordert, binnen sechs Monaten nationale Aktionspläne für 2021-2030 mit Zielen zur Umsetzung der EU-Kindergarantie vorzulegen. Außerdem sind die Mitgliedstaaten aufgefordert, nationale Koordinatorinnen bzw. Koordinatoren für die Garantie für Kinder zu benennen. Die EU-Kommission wird die Umsetzung

der in den nationalen Aktionsplänen vorgeschlagenen Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Semesters überwachen und gegebenenfalls Empfehlungen an die Mitgliedstaaten aussprechen.

Von Seiten des Europäischen Parlaments wurde der Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur Einführung der EU-Kindergarantie über alle Fraktionen hinweg positiv aufgenommen. Bereits am 11. März 2021 hatte das Europäische Parlament eine Entschließung „zu den Rechten des Kindes im Hinblick auf die EU-Kinderrechtsstrategie“ verabschiedet. Darin formulierte es 40 sowohl allgemeine als teils auch Corona-bezogene Forderungen bzw. Empfehlungen an die EU-Kommission und die Mitgliedstaaten zu den Themen Kindeswohl, Kinderarmut, Bildung, Gesundheit von Kindern, Beteiligungsrechte für Kinder und den Rechten von Kindern im Kontext von Flucht, Asyl und Migration sowie innerhalb des Justizsystems. So fordert das Europäische Parlament beispielsweise die Mitgliedstaaten auf, das Recht auf Bildung für Kinder zu garantieren, Kinderarmut sowie Gewalt und Missbrauch an Kindern wirksam zu bekämpfen und die Situation minderjähriger Migrantinnen und Migranten zu verbessern. Gleichzeitig fordert das Europäische Parlament die EU-Kommission auf, „Kindern Gehör zu verschaffen, indem förmliche Mechanismen für Dialog und Konsultation geschaffen werden und ihre umfassende und sinnvolle Beteiligung an der Entscheidungsfindung sichergestellt“ wird.

Die EU-Mitgliedstaaten befassen sich im Rahmen des EU-Sozialgipfels in Porto vom 7. und 8. Mai 2021 mit dem Thema Kinderarmut (siehe vorangehender Artikel). Dabei verständigten sich die EU-Mitgliedstaaten im Rahmen der Abschlusserklärung dazu, soziale Ausgrenzung und Armut sowie

insbesondere Kinderarmut in der EU zu bekämpfen.

Die EU-Kinderrechtestrategie und die EU-Kindergarantie stellen gemeinsam ein sinnvolles und begrüßenswertes Maßnahmenpaket dar, das geeignet sein kann, um das Leben von Kindern in der Europäischen Union zu verbessern. Dabei ist der Zeitpunkt der Veröffentlichung gut gewählt und kann so neben den geplanten Maßnahmen zur Verbesserung der Kinderrechte und der Bekämpfung von Kinderarmut in der EU gegebenenfalls auch einen kleinen Beitrag zur Abmilderung der Auswirkung der Corona-Pandemie auf Kinder leisten, sei es zum Beispiel im Hinblick auf das wachsende Armutsrisiko oder gesunkene Teilhabechancen von Kindern.

Insofern ist es wenig verwunderlich, dass das Maßnahmenpaket auf der europäischen Ebene – sowohl von Seiten der EU-Institutionen als auch von Seiten verschiedener zivilgesellschaftlicher Akteure – begrüßt worden ist, auch wenn einige Akteure, wie zum Beispiel Kinderrechtsorganisationen, sich noch ambitioniertere Maßnahmen gewünscht hätten.

Insgesamt können die EU-Kinderrechtestrategie und die EU-Kindergarantie als Meilensteine hin zu einer kindergerechteren EU gewertet werden. Dies liegt insbesondere daran, dass die EU-Kommission damit erstmals seit zehn Jahren einen umfangreichen Maßnahmenkatalog im Bereich Kinderpolitik vorlegt. Als besonders positiv sind die Ankündigungen im Bereich Teilhabe von Kindern am politischen und demokratischen Leben hervorzuheben, da aus den vorgelegten Maßnahmen, zum Beispiel durch kinderspezifische Konsultationen, tatsächlich neue Teilhabechancen für Kinder erwachsen und ein Beitrag zu einem kindergerechteren Europa

geleistet werden könnte. Ebenso positiv ist hervorzuheben, dass die EU-Kommission versucht, die Interessen von Kindern im Sinne einer Querschnittspolitik zu verankern und dazu Maßnahmen in vielen verschiedenen Politikbereichen vorgelegt hat.

Dabei muss zukünftig jedoch kritisch begleitet werden, inwiefern die vorgelegten Maßnahmen aus der EU-Kinderrechtestrategie mit gleich oder ähnlich gelagerten Themen aus dem Bereich Jugendpolitik verzahnt beziehungsweise zusammen gedacht werden. Unkoordinierte Parallelprozesse sollten vermieden werden. Dieser Punkt könnte sich als eine der potenziellen Schwachstellen der EU-Kinderrechtestrategie erweisen.

Gleichfalls abzuwarten bleibt, ob die vorgestellten Maßnahmen insbesondere von Seiten der Mitgliedstaaten zeitnah und ausreichend wirkungsvoll umgesetzt werden. Vom Engagement der Mitgliedstaaten wird letztlich der Erfolg von EU-Kinderrechtestrategie und EU-Kindergarantie wesentlich abhängen. Zugleich stehen der EU-Kommission nur wenige Druckmittel gegenüber den Mitgliedstaaten zur Verfügung. Die wirkungsvollsten Mittel sind dabei die Berichte im Rahmen des Europäischen Semesters und Einwirkungsmöglichkeiten mit Hilfe europäischer Fördermittel (insbesondere des „Europäischen Sozialfonds+“). Zu hoffen ist zudem, dass die EU-Kommission die sich selbst auferlegten Zielsetzungen und Maßnahmen wirkungsvoll umsetzt.

Die EU-Kinderrechtestrategie finden Sie unter: https://bit.ly/ekd-NL-166_JBuK-3

Den Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur Einführung einer Europäischen Kindergarantie finden Sie hier: https://bit.ly/ekd-NL-166_JBuK-4

Die Entschließung des Europäischen Parlaments zu den Rechten des Kindes in Hinblick auf die EU-Kinderrechtestrategie ist hier einsehbar: https://bit.ly/ekd-NL-166_JBuK-5

Kurze Meldungen

EuGH/Rufbereitschaft: Mit zwei Entscheidungen vom 9. März 2021 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) in den Rechtssachen C-344/19 und C-580/19 Grundsätze für die Anerkennung von Rufbereitschaft als Arbeitszeit im Sinne von Art. 2 Nr. 1 der Richtlinie 2003/88/EG aufgestellt. Der EuGH musste über die Auslegung der Richtlinienvorschrift anhand einer Vorlage aus Slowenien zur Rückkehr zum Dienort binnen einer Stunde zwecks Wartung von Fernsehsendern, die fernab bewohnter Gebiete und anhand einer Vorlage aus Deutschland zur Rückkehr zum Dienort binnen 20 Minuten unter Inanspruchnahme von Sonderrechten durch Berufsfeuerwehreute entscheiden. Der EuGH stellte klar, unter welchen Voraussetzungen Rufbereitschaft in vollem Umfang Arbeitszeit im Sinne dieser Bestimmung darstelle: Die dem Arbeitnehmer während der Bereitschaftszeit auferlegten Einschränkungen müssten solcher Art sein, dass sie seine Möglichkeit, die Zeit, in der seine beruflichen Leistungen nicht in Anspruch genommen werden, frei zu gestalten und sie seinen eigenen Interessen zu widmen, objektiv erheblich beeinträchtigen. Für die hierzu vorzunehmende Gesamtbeurteilung sind alle Umstände des Einzelfalls einzubeziehen. Dazu gehören etwa die Folgen einer solchen Zeitvorgabe und gegebenenfalls die durchschnittliche Häufigkeit von Einsätzen während der Bereitschaftszeit.

Die Entscheidungen im Volltext finden Sie hier: https://bit.ly/ekd-NL-166_KM-1 und hier: https://bit.ly/ekd-NL-166_KM-2

DP

EuGH/Aufenthaltsrecht: Am 22. März 2021 hat Maciej Szpunar, Generalanwalt am Europäischen Gerichtshof (EuGH), seine Schlussanträge in der Rechtssache C-930/19, X gegen den belgischen Staat, zum Aufenthaltsrecht nach Ende der Ehe eines mit einem Unionsbürger verheirateten Drittstaatsangehörigen, der Opfer häuslicher Gewalt geworden ist, vorgelegt. Der Generalanwalt plädierte dafür, dass ein von einer Französin getrennt lebender Algerier, der häuslicher Gewalt ausgesetzt war, seine Unabhängigkeit von Sozialhilfe nachweisen muss, wenn er in der EU bleiben möchte. Der belgische Rat für Ausländerstreitsachen wollte vom EuGH wissen, ob die für den Fall der Scheidung von einem Unionsbürger geltende Voraussetzung für die Aufrechterhaltung des Aufenthaltsrechts wegen Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz

ungültig ist. Wäre der Mann nämlich als Ehemann einer bereits in Belgien aufenthaltsberechtigten Nicht-EU-Bürgerin ins Land gekommen, müsste er den Nachweis nicht erbringen. Laut Szpunar seien dies jedoch unterschiedliche Situationen. Die Mitgliedstaaten hätten einen Handlungsspielraum beim Status von Drittstaatsangehörigen, die mit anderen Drittstaatsangehörigen verheiratet seien. Eine Ungleichbehandlung sei hier also gerechtfertigt.

Die Schlussanträge im Volltext finden Sie hier: https://bit.ly/ekd-NL-166_KM-3

EW

EuGH/Subsidiärer Schutz: Am 25. März 2021 hat der Generalanwalt am Europäischen Gerichtshof, Gerard Hogan, seine Schlussanträge in der Rechtssache C-768/19 zu den Voraussetzungen vorgelegt, unter denen ein Elternteil eines minderjährigen subsidiär Schutzberechtigten ebenfalls subsidiären Schutz beanspruchen kann. Das Bundesverwaltungsgericht möchte im Rahmen eines Vorabentscheidungsersuchens u.a. wissen, welcher Zeitpunkt für die Beurteilung der Minderjährigkeit des Schutzberechtigten maßgeblich ist. Es muss darüber entscheiden, ob ein afghanischer Staatsangehöriger subsidiären Schutz mit der Begründung beanspruchen kann, dass seinem Sohn, der einige Jahre vor ihm nach Deutschland kam, dieser Schutzstatus zuerkannt wurde (allerdings erst einige Wochen nach seinem 18. Geburtstag). Dem Generalanwalt zufolge ist der maßgebliche Zeitpunkt der Antragstellung nicht das Datum der Entscheidung über den Asylantrag, sondern der Moment, an dem die zuständige Behörde Kenntnis vom Asylgesuch erhalten hat. Die Familienzusammenführung von der Länge eines behördlichen Verfahrens abhängig zu machen, könne nicht im Interesse des Familien- und Kindeswohls gemäß Art. 7 und Art. 24 EU-Grundrechtecharta sein.

Die Schlussanträge im Volltext finden Sie hier: https://bit.ly/ekd-NL-166_KM-4

EW

EP/EU-DSGVO: Am 25. März 2021 – beinahe drei Jahre nach dem Inkrafttreten der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) (EU) 2016/679 am 25. Mai 2018 – hat das Europäische Parlament eine Entschließung aus Anlass des letztjährigen Bewertungsberichtes der Europäischen Kommission über die Durchführung der Europäischen EU-DSGVO

nach zwei Jahren in der Praxis verabschiedet. Ähnlich wie schon die Europäische Kommission (siehe EKD Europa-Informationen Nr. 164) zieht auch das Parlament eine grundsätzlich positive Bilanz zur Anwendung der EU-DSGVO, sieht aber auch Verbesserungsbedarf in Fragen der einheitlichen Anwendung, der Durchsetzung und der Personalausstattung. Das Parlament schließt sich in zahlreichen Beobachtungen dem Kommissionsbericht aus Juni 2020 an. Zusätzlich befassen sich die Parlamentarier aber auch mit Fragen des internationalen Datenaustausches, die insbesondere nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache Schrems II (mit welchem das sogenannte „Privacy Shield“ gekippt worden ist) im Juli 2020 virulent geworden waren (siehe EKD Europa-Informationen Nr. 164). Auch wenn die Kirchen nicht explizit angesprochen werden, lassen sich die Schlussfolgerungen zum Kommissionsbericht weitgehend auf die hiesige Entschließung übertragen bzw. bekräftigen diese noch.

Die Entschließung des Europäischen Parlaments finden Sie hier: https://bit.ly/ekd-NL-166_KM-5

DP

EU/Sonderbeauftragter für Religions- und Weltanschauungsfreiheit: Die Europäische Kommission hat am 5. Mai 2021 das 2016 geschaffene Amt des Sonderbeauftragten für Religions- und Weltanschauungsfreiheit außerhalb der EU mit sofortiger Wirkung neu besetzt. Nachfolger des 2019 aus dem Amt geschiedenen Ján Figel ist der Zypriote Christos Stylianides. Als vormaliger Kommissar für Humanitäre Hilfe und Krisenschutz in der letzten Legislatur 2014 bis 2019 hat Stylianides bereits Erfahrungen im Bereich des Schutzes der Menschenrechte und der Religionsfreiheit außerhalb der EU. Weiterhin hat Stylianides weitere hohe Ämter bekleidet. Der Posten ist nach langen internen Verhandlungen zwischen der Kommission und dem Europäischen Auswärtigen Dienst in das Ressort von Vize-Präsident Schinas eingegliedert, der selbst für den Dialog mit den Kirchen und religiösen Gemeinschaften zuständig ist. Der Sonderbeauftragte wird eng mit dem Menschenrechtsbeauftragten des Europäischen Auswärtigen Dienstes zusammenarbeiten. Die genaue personelle Ausstattung seines Postens ist allerdings noch offen.

DP

EuGH/Asylrecht: Am 20. Mai 2021 hat

der Europäische Gerichtshof (EuGH) in der Rechtssache C-8/20 entschieden, dass ein Antrag auf internationalen Schutz nicht mit der Begründung als unzulässig abgelehnt werden kann, dass ein früherer Asylantrag desselben Betroffenen von einem Drittstaat, in diesem Fall Norwegen, abgelehnt wurde. Trotz teilweiser Teilnahme am Gemeinsamen Europäischen Asylsystem sei das skandinavische Land als ein Drittstaat anzusehen, der nicht einem Mitgliedstaat gleichgestellt werden könne. Das mit der Klage eines Iraners befasste Verwaltungsgericht Schleswig ersuchte den Gerichtshof um Klarstellungen zum Begriff „Folgeantrag“, der in der Richtlinie 2013/324 definiert ist. Laut EuGH folge aus der Richtlinie, dass ein an einen Drittstaat gerichteter Antrag nicht als „Antrag auf internationalen Schutz“ verstanden und eine von einem Drittstaat getroffene Entscheidung nicht unter die Definition der „bestandskräftigen Entscheidung“ fallen könne. Das Bestehen eines Übereinkommens zwischen der Union und Norwegen ändere hieran nichts.

Die Entscheidung im Volltext finden Sie hier: https://bit.ly/ekd-NL-166_KM-6

EW

KOM/EU-Jugendkoordinatorin: Am 1. Juni 2021 hat EU-Kommissarin Mariya Gabriel die Bulgarin Biliana Sirakova zur ersten EU-Jugendkoordinatorin ernannt. Sirakova arbeitet bereits seit über zehn Jahren in verschiedenen Funktionen für die Europäische Kommission. Zuletzt war sie im Bereich Personalwesen beschäftigt. Die Aufgabe der EU-Jugendkoordinatorin wird es sein, die Erwartungen und Wünsche junger Menschen stärker in alle Bereiche der EU-Politik zu integrieren und Politiken zugunsten junger Menschen zu koordinieren. Darüber hinaus soll die EU-Jugendkoordinatorin den Ideen und Beiträgen junger Menschen in der EU Sichtbarkeit verleihen. Dabei soll sie als Anlaufstelle für junge Menschen und ihre Organisationen dienen und dazu beitragen, jungen Menschen eine Stimme in der EU-Politik zu geben. Außerdem wird es ihre Aufgabe sein, die Ergebnisse des EU-Jugenddialogs innerhalb der EU-Institutionen zu verbreiten. Die EU-Jugendkoordinatorin wird eng mit Kommissarin Gabriel zusammenarbeiten und sie in Jugendfragen direkt beraten. Mit der Ernennung der EU-Jugendkoordinatorin soll die Zusammenarbeit im Jugendbereich innerhalb der Europäischen Kommission und darüber hinaus gestärkt werden. Die Einrichtung der Stelle ist in der EU-Jugendstrategie 2019-2027 vorgesehen.

Die Pressemitteilung zur Ernennung finden Sie unter: https://bit.ly/ekd-NL-166_KM-7

DA

EuGH/Subsidiärer Schutz Afghanistan: Am 10. Juni 2021 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) in der Rechtssache C-901/19 entschieden, dass nationale Behörden bei der Prüfung von Anträgen auf subsidiären Schutz sämtliche relevanten Umstände zur Feststellung des Grades der Intensität eines bewaffneten Konflikts, die die Situation des Herkunftslands des Antragstellers kennzeichnen, berücksichtigen müssen. Laut EuGH könnte die systematische Anwendung eines einzigen quantitativen Kriteriums, wie eine Mindestzahl ziviler Opfer, Personen ausschließen, die tatsächlich internationalen Schutz benötigen. Dieses alleinige Kriterium stehe im Widerspruch zu den Zielen der Anerkennungsrichtlinie 2011/95/EU und zur Notwendigkeit, dass die Mitgliedstaaten gemeinsame Kriterien zur Bestimmung der Personen anwenden, die tatsächlich internationalen Schutz benötigen. Hintergrund der Entscheidung ist ein Fall vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim, in dem darüber entschieden werden muss, ob zwei Personen aus der afghanischen Provinz Nangarhar subsidiären Schutz bekommen. Das deutsche Gericht wollte vom EuGH wissen, welche Kriterien dafür Anwendung finden müssen, damit von einer relevanten Bedrohung für die Zivilbevölkerung ausgegangen werden kann.

Das Urteil im Volltext finden Sie hier: https://bit.ly/ekd-NL-166_KM-8

EW

Veranstaltungen

Am 28. Januar 2021 hielt OKR'in Katrin Hatzinger, Leiterin des EKD-Büros Brüssel, einen Vortrag zum Neuen Pakt für Migration und Asyl vor einer Gruppe von Masterstudierenden der Evangelischen Hochschule Freiburg unter Leitung von Frau Prof. Toens. Thema des Vortrags waren aktuelle Entwicklungen in der EU-Asylpolitik.

Am 2. und 9. Februar 2021 veranstaltete die Gemeinsame Servicestelle für EU-Förderpolitik und -projekte von EKD und Diakonie Deutschland im EKD-Büro Brüssel gemeinsam mit dem Verband Kirche-Wirtschaft-Arbeitswelt (KWA) ein Online-Forum zur Information über die Programme „Erasmus+“, INTERREG und „Horizont Europa“ und zur Suche nach Partnereinrichtungen in europäischen Partnerländern zu diesen drei Förderprogrammen. Ulrike Truderung, Referentin für EU-Förderpolitik und -projekte, und Gisela de Vries, Beraterin für EU-Förderpolitik und -projekte, referierten zu Fördermöglichkeiten in den Programmen INTERREG und „Erasmus+“. Es nahmen über 140 Personen aus 24 Ländern teil.

Am 16. Februar 2021 moderierte Katrin Hatzinger eine virtuelle Podiumsdiskussion des Berliner Büros des Bevollmächtigten unter der Überschrift „Das Tauziehen um das „Lieferkettengesetz“: Mögliche Perspektiven im Streit über verbindliche unternehmerische Sorgfaltspflichten“ (siehe vorangehender Artikel).

Am 19. Februar 2021 konstituierte sich das Kuratorium von Aktion Sühnezeichen in einer Videokonferenz. Katrin Hatzinger ist zum Januar 2021 in das Gremium berufen worden.

Am 22. Februar 2021 berichtete Eike Wiesner auf der virtuell stattfindenden Konferenz für Migration, Integration, Flucht und Asyl (KMIFA) über aktuelle asyl- und migrationspolitische Entwicklungen auf EU-Ebene.

Am 23. Februar 2021 hielt Katrin Hatzinger einen der Hauptvorträge auf der Hauptamtlichenkonferenz der Evangelischen Studierendengemeinden (ESG) zum Thema „Europa – ein gefährdeter Traum?! Migration – Religion – Gerechtigkeit – Bildung“. Dorothee Ammermann, Referentin für EU-Jugend- und Bildungspolitik, leitete einen Workshop zum Thema „Junge Erwachsene in Europa“. Im Rahmen des Workshops präsentierte sie dabei die grundlegenden Strukturen der europäischen Ju-

gendpolitik und stellte die EU-Jugendziele vor.

Am 13. März 2021 referierte Ulrike Truderung vor Partnereinrichtungen des Projektkonsortiums „D-Care Labs“ unter Federführung der Diakonie Baden zu EU-Fördermöglichkeiten im Bereich „Soziale Innovationen“.

Am 12. April 2021 fand der Gesprächskreis Christen und Europapolitik zum Thema „Das neue Migrations- und Asylpaket: Echter Neustart in der europäischen Asyl- und Migrationspolitik oder Festhalten am Status quo?“ statt. Dr. Clemens Ladenburger von der EU-Kommission und Katrin Hatzinger setzten die jeweiligen inhaltlichen Impulse.

Am 14. April 2021 fand die Mittagsrunde Jugend unter Beteiligung von Dorothee Ammermann statt. Auf der Tagesordnung standen unter anderem die Verhandlungen zur neuen Fördergeneration „Erasmus+“ und des Europäischen Solidaritätskorps.

Am 20. April 2021 referierte Damian Patting auf dem Studententag der Umweltbeauftragten in den Gliedkirchen der EKD sowie den Bistümern und Erzbistümern der römisch-katholischen Kirche zu den Kernelementen des Europäischen „Grünen Deals“ und den Perspektiven seiner Umsetzung.

Am 22. April 2021 luden Prälat Martin Dutzmann und Katrin Hatzinger zum evangelischen Frühstück für Abgeordnete ein. Im Mittelpunkt des Austauschs mit den Europaabgeordneten stand die Konferenz zur Zukunft Europas.

Am 22. April hielt Ulrike Truderung ein Seminar zu EU-Fördermöglichkeiten für die Mitglieder des Evangelischen Fachverbands Arbeit und Soziales (EFAS).

Am 23. April 2021 stellte Eike Wiesner bei einem Treffen der Kommission der Kirchen für Migranten in Europa (CCME) die Positionspapiere der Christian Group zum Neuen Pakt für Migration und Asyl vor und berichtete über aktuelle Entwicklungen in der EU-Asyl- und Migrationspolitik.

Am 26. April 2021 organisierte die Servicestelle ein Online-Auftaktseminar zur neuen Programmgeneration von „Erasmus+“. Gisela de Vries moderierte die Veranstaltung.

Am 27. April 2021 organisierte das EKD-Büro gemeinsam mit der Vernetzungsstelle ländliche Räume (DVS), der Diakonie Deutschland, dem Deutschen Caritasverband und der Katholischen Landvolkbewegung eine Online-Veranstaltung zur Veröffentlichung der „LandInform Spezial – LEADER: Kirche macht mit“. Katrin Hatzinger begrüßte die Teilnehmenden und Ulrike Truderung und Susanne Wander, Beraterin für EU-Förderpolitik und -projekte, moderierten Teile der Veranstaltung (siehe vorangehender Artikel).

Am 4. Mai 2021 stellte das EKD-Büro Brüssel das Orientierungspapier der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa „Gemeinsam Kirche sein in der Pandemie – Reflexionen aus evangelischer Perspektive“ vor (siehe auch vorangehender Artikel).

Am 8. Mai 2021 berichtete Katrin Hatzinger als ständiger Gast bei der Konstituierung des Ausschusses für Mission, Ökumene und Europa der EKD-Synode über die Arbeit des Brüsseler Büros.

Am 10. Mai 2021 organisierte die Servicestelle gemeinsam mit der Diakonie Deutschland, dem KWA und 14 Landeskirchen und diakonischen Landesverbänden die Online-Konferenz „EU-Fördermittel in Kirche und Diakonie nutzen – die neue EU-Förderperiode“. Die rund 350 Teilnehmenden erhielten während der Veranstaltung eine Einführung in die Themen der neuen Förderperiode sowie Informationen aus erster Hand zu relevanten Förderprogrammen durch Vertreterinnen und Vertreter der Programmverwaltungen. Ulrike Truderung, Susanne Wander und Gisela de Vries leiteten ebenso wie andere Mitveranstalter mehrere Workshops sowie eine spezielle Einführung für Entscheidungstragende in evangelischen Einrichtungen. Katrin Hatzinger begrüßte die Teilnehmenden.

Vom 18. bis 20. Mai 2021 fand der 17. Deutsche Kinder- und Jugendhilfetag virtuell statt. Hierbei war Dorothee Ammermann an drei Veranstaltungen beteiligt: Am 18. Mai fand die Veranstaltung „Die EU-Ratspräsidentschaft – Folgen für die deutsche Praxis“ statt. Dorothee Ammermann diskutierte auf dem Podium, welche Effekte die EU-Ratspräsidentschaft für die deutsche Kinder- und Jugendhilfelandschaft haben wird. Ebenfalls am 18. Mai wirkte Dorothee Ammermann in ihrer Funktion als stellvertretende Ausschussvorsitzende des Fachausschusses II „Kinder- und Jugend(hilfe)politik in Europa“ als Anwältin des Publikums an einer Veranstaltung der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe mit. Titel der Veranstaltung war: „Youth

Work under pressure: between claims & reality“. Am 20. Mai wirkte Dorothee Ammermann an einem Workshop der deutschen nationalen Agentur „Jugend für Europa“ mit.

Am 2. Juni 2021 sprach Katrin Hatzinger als evangelische Vertreterin auf dem Art. 17 Dialogseminar des Europäischen Parlaments zur europäischen Handelspolitik (siehe vorangehender Artikel).

Am 8. Juni 2021 fand ein Austausch zwischen Prälat Martin Dutzmann, Katrin Hatzinger und der Leiterin der Taskforce Migrationsmanagement in der Europäischen Kommission, Beate Gminder, u.a. über das neu geplante Mehrzweck-Aufnahme- und Identifizierungszentrum auf Lesbos statt.

Am 10. Juni 2021 nahm Katrin Hatzinger an einem virtuellen Treffen aus Vertretern der Christian Group mit dem Referenten für Asylpolitik in der Ständigen Vertretung Portugals bei der EU zum Sachstand der Verhandlungen um den Pakt für Migration und Asyl teil.

Am 16. Juni 2021 wurden in einer Online-Veranstaltung des EKD-Büros Brüssel die aktuellen Ergebnisse der CONTOC-Studie (Churches Online in Times of Corona) unter Beteiligung von drei Mitgliedern der internationalen Forschungsgruppe vorgestellt (siehe vorangehender Artikel).

Am 17. Juni 2021 referierte Ulrike Truderung zu EU-Fördermitteln für Nachhaltigkeitsprojekte bei der Veranstaltung „Öko gibt es nicht umsonst! Finanzierung von Nachhaltigkeitsmaßnahmen in Unternehmen von Caritas und Diakonie“, Akademie des Versicherers im Raum der Kirchen.

In eigener Sache

Willkommen

Anya Hemmersbach hat zum 1. Juni 2021 ihre Stelle als Assistentin der Leitung des EKD-Büros Brüssel angetreten. Wir freuen uns über die Verstärkung. Herzlich Willkommen!

Abschied

Das Sondervikariat von Lina Neeb aus der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau endet am 30. Juni 2021. Wir bedanken uns herzlich für die gute Mitarbeit in den vergangenen 10 Monaten und wünschen ihr für ihren weiteren Weg alles Gute und Gottes Segen!

Damian Patting, Juristischer Referent, verlässt zum 31. August 2021 das EKD-Büro in Brüssel, um seine Karriere in Deutschland fortzusetzen. Wir bedanken uns herzlich für die sachkundige Mitarbeit und Kollegialität und wünschen ihm für seinen neuen Lebensabschnitt alles Gute und Gottes Segen!

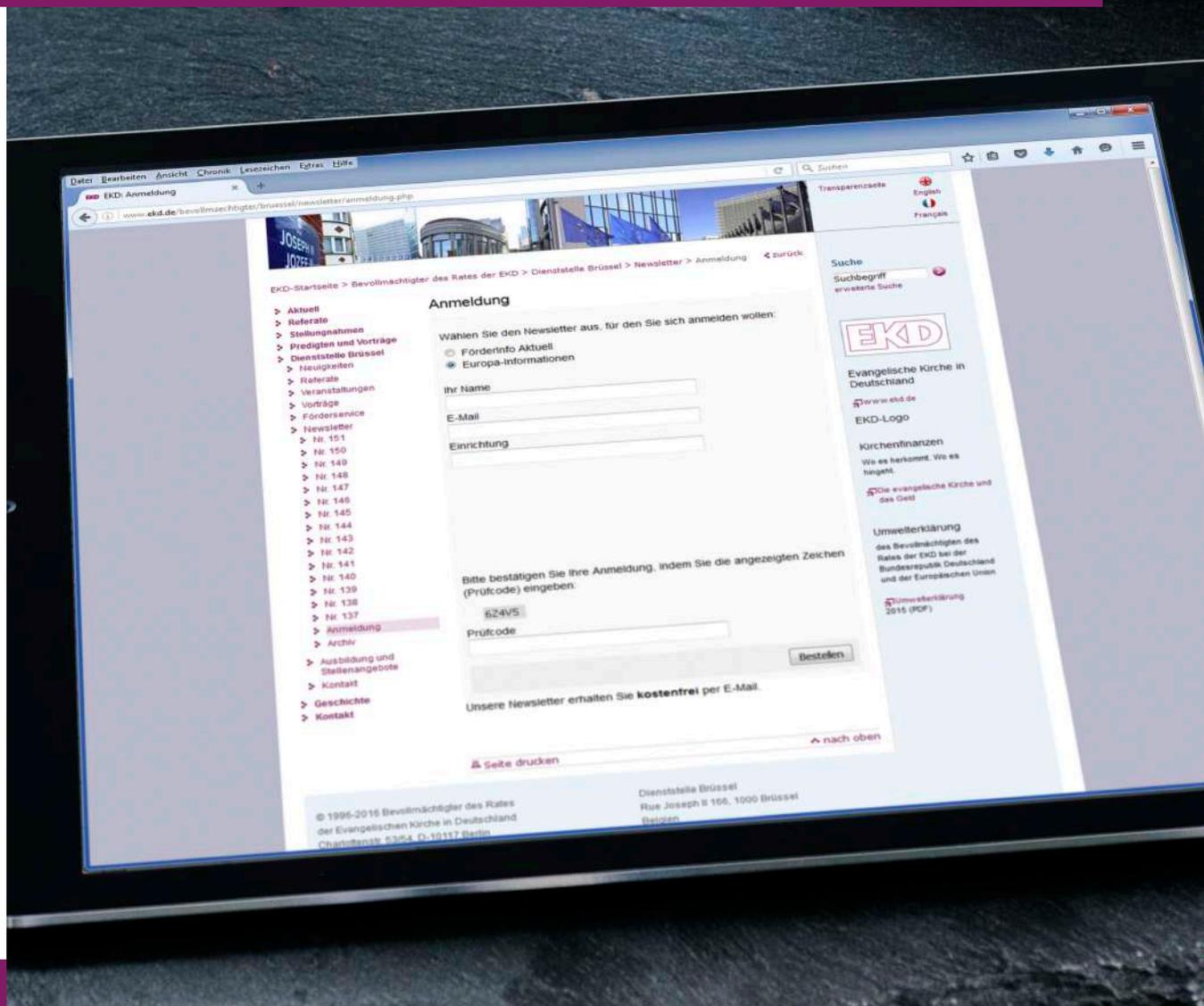
Bildnachweis

Das Coverbild stammt von <https://www.dreamstime.com>. Eine Royalty-Free License liegt vor.

Sofern nicht anderweitig unter dem jeweiligen Bild angegeben, stammen die anderen Bilder entweder ebenfalls von <https://www.dreamstime.com> mit einer Royalty-Free License oder sind von Pexels und sind gemeinfrei (Public Domain) entsprechend der Verzichtserklärung Creative Commons CC0, oder sind gemeinfreie Bilder aus dem Internet.

Sie wollen die EKD Europa-Informationen regelmäßig erhalten?

Jetzt kostenlos bestellen!



Wenn Sie die EKD Europa-Informationen regelmäßig beziehen möchten, melden Sie sich auf unserer Internetseite unter Newsletter / Anmeldung an oder schicken Sie uns eine E-Mail an: europa-informationen@ekd.eu. Geben Sie dabei bitte Ihren Namen, ggf. Ihre Institution

und die E-Mail-Adresse an, über die Sie den Newsletter erhalten möchten.

Der Newsletter kann auch auf unserer Webseite gelesen und heruntergeladen werden.

www.ekd.eu

